1075
m/1

Oecon.
1075^m -1
nur Bd. 1 vh.

Lauxop

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36618535580016
<36618535580016
Bayer. Staatsbibliothek

# Ideal
einer vollkommenen
# Forstverfassung
und
# Forstwirthschaft,
entworfen
von

C. P. Laurop,
der Forstwissenschaft Kandidaten, der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Societät der Forst- und Jagdkunde zu Waltershausen ordentlichem Mitgliede.

Erster Theil.

Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1801.

Wd
299. D

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Georg Friedrich Karl,

regierendem Herzog zu Sachsen-Meinungen ꝛc. ꝛc.

dem

Beschützer und grosmüthigen Beförderer

der

Forstwissenschaft

in

tiefster Ehrfurcht

gewidmet

vom

Verfasser.

# Vorrede.

In der gegenwärtigen Epoche, da man fast in allen deutschen Staaten damit beschäftigt ist, dem Forstwesen eine bessere als die bisherige Form zu geben, scheint der Entwurf, wie eine Forstverfassung und Forstwirthschaft am zweckmässigsten einzurichten sey, wenn sie gut und vollkommen genannt werden soll, nicht zur unrechten Zeit zu erscheinen. —

Mancher wird freilich den Gedanken für sehr kühn halten, ein Ideal einer vollkommenen Forstverfassung und Forstwirthschaft entwerfen zu wollen; auch ich gestehe selbst, daß es mir im ersten Augenblick ein zu gewagtes Unternehmen schien. — Schon mehrere Jahre beschäftiget mich dieser Plan; meine zweijährige Forstreise in Deutschland verhinderte mich aber an

der Ausführung desselben, und — hat mir manche Materialien dazu geliefert. —

Ob ich aber dasjenige geleistet habe, was ich leisten wollte, und was man mit Recht von mir erwarten konnte; dies überlasse ich dem unpartheiischen Urtheile sachkundiger Männer.

Da, wo ich andere Schriften genutzt, habe ich jedesmal meine Gewährsmänner treu angeführt, und überhaupt bei einem jeden Punkte diejenigen Schriften genannt, die den Gegenstand abhandelten. Vieles ist ganz neu und aus eigner Erfahrung niedergeschrieben.

Uebrigens hoffe ich, daß man meine gute Absicht nicht verkennen und meine Arbeit mit billiger Nachsicht beurtheilen werde. Beim Forstpublico hoffe und wünsche ich für mein Werk diejenige günstige Aufnahme mir versprechen zu können, die meine übrigen Schriften das Glück hatten zu erlangen. —

Schleswig im März 1801.

Der Verfasser.

# Plan und Inhalt.

## Einleitung.

### Erster Abschnitt.

### Von der Einrichtung einer möglichst vollkommenen Forstverfassung.

Dazu ist erforderlich:

I. Tüchtige und geschickte Forstmänner zu bilden.

A. Zu Untergebenen.

B. Zu Vorgesetzten.

II. Eine zweckmässige Anstellung des Forstpersonale, oder derjenigen Personen, die zur Anordnung und Ausführung beim Forsthaushalte bestimmt sind, als:

A. Der Chef des General-Forstdepartements.

B. Eine obere äußere Forstdirection.

C. Oberforstämter.

D. Befehlende Forstbediente.

1) Der Oberforstmeister.

2) Der Forstmeister.

E. Ausübende Forstbediente.

1) Der Forstverwalter.

2) Der Oberförster.

3) Der Förster.

F. Nebenpersonen beim Forsthaushalte.

1) Die Forstlaufer, Holzwärter.

2) Die Holzhauer.

III. Dafür zu sorgen, daß das sämtliche Forstpersonale auch im Stande sey, seine Pflichten treu und mit Eifer zu erfüllen. Dies geschieht:

A. Durch Ertheilung angemessener Besoldungen für eine jede Klasse von Forstbedienten.

B. Durch Versatzung der Forstbedienten, vermöge ihrer Kenntnisse, aus niedern in höhere Klassen.

IV. Die Entwerfung guter und dauerhafter Forstverordnungen und Instruktionen.

A. Allgemeine Landesforstverordnungen.

B. Provinzialforstordnungeu.

C. Revierforstordnungen.

D. Besondere Instruktionen für das sämtliche Forstpersonale.

V. Die verschiedenen Forstrechte genau zu bestimmen.
   A. Das Forstpolizeyrecht.
   B. Das eigentliche Forstrecht.

## Zweyter Abschnitt.

## Von der Einrichtung einer möglichst vollkommenen Forstwirthschaft.

I. Ueberhaupt, bei der äußern Einrichtung der Forstwirthschaft des ganzen Staats. Dazu ist erforderlich:
   A. Die Größe, den gegenwärtigen Zustand und den nachhaltigen Ertrag der sämtlichen Forsten des Landes zu erforschen.
      1) Durch Vermessung und Eintheilung.
      2) Durch die Abschätzung der Taxation.
      3) Durch die Forstbeschreibung.
   B. Die Ausmittelung der sämtlichen wesentlichen Bedürfnisse des Staats an Forstprodukten.
   C. Den wirklichen Holzbestand und den Zuwachs an Holz, oder den nachhaltigen Ertrag der sämtlichen Forsten mit den jährlichen wesentlichen Bedürfnissen des Staats in Vergleichung zu stellen.
   D. Die Bestimmung sicherer Forstetats und der Geldtaxen.
      1) Eines Material= oder Naturalforstetats.
      2) Der Forstgeldtaxen.
         a) Der Holztaxen.
         b) Der Masttaxen.
         c) Der Wildpretstaxen.
         d) Der übrigen Nebennutzungen.
      3) Eines Forstgeldetats.
   E. Ein ordentliches Rechnungs= und Kassenwesen.
II. Insbesondere bei der innern Revierwirthschaft.
   A. Durch jährliche Forstnutzungsanschläge.
   B. — — — Forstverbesserungsanschläge.
   C. — ordentliche Anweisung, Abzählung und Verabfolgung des Holzes aus den Forsten.
   D. Durch Führung von Naturalforstrechnungen.
   E. Durch Anzeige und Bestrafung der Forstfrevel.
   F. Durch Führung ordentlicher Forstlagerbücher.
   G. Durch e. ord. Försterregistratur u. Försterarchiv.

# Einleitung.

In den beiden letzten Decennien des nun verflossenen Jahrhunderts, haben theoretische und praktische Forstmänner sich bemühet, die für jeden großen und kleinen Staat so wichtige Forstwissenschaft immer mehr zu kultiviren, und — ihre Bemühung ist nicht ganz ohne Erfolg gewesen. — Die Wissenschaft ist dadurch wenigstens verbessert und vollkommener geworden, wenn sie gleich noch nicht zum Ideal der höchsten Vollkommenheit hat gebracht werden können. Diese zu erreichen scheint dem gegenwärtigen Jahrhunderte aufbehalten zu seyn; und wir werden in dem Laufe desselben auch sicher dahin gelangen, wenn alle Landesregierungen und Forstdirektionen dahin arbeiten, wenn alle Forstmänner nach einem Ziele zu streben sich bemühen würden.

Wenn ich also hier ein Ideal zu einer solchen möglichst vollkommenen Forstverfassung zur Prüfung, Berichtigung und Anwendung vorlege; so glaube ich, daß gegenwärtig der Zeitpunkt vorhanden ist, um — einen guten Erfolg davon erwarten zu können. —

Der erste Schritt zur Vervollkommnung der Forstverfassung eines Landes geschieht aber durch Erziehung und Bildung tüchtiger Forstmänner, folglich durch Anstellung eines guten Forstpersonale.

Die bisher gewöhnliche Art der Bildung von Forstmännern und die Wahl derselben bei Anstellung des Forstpersonale, zeigt es leider! nur zu deutlich, wie nachtheilig der Einfluß davon auf die Forstwirthschaft gewesen, und wie nöthig es daher sey, mit Ernst darauf zu denken, sowohl zur Direktion als zur Verwaltung des Forstwesens lauter wohlunterrichtete Männer zu wählen. —

Dem Staate liegt es daher ob, solche Anstalten zu treffen, worinn die Erziehung und Bildung tüchtiger Forstmänner geschieht, damit dadurch jener große Endzweck erreicht werden könne.

Nicht nur die Bildung tüchtiger Forstmänner, sondern auch eine schickliche Anstellung und Vertheilung des Forstpersonale nach einer gewissen Ordnung, damit ein jedes Individuum gehörig wirken könne, ist zu einer vollkommenen Forstverfassung nothwendig.

Um also den Forsthaushalt des Staats zu übersehen, in Ordnung zu erhalten, und einen jeden Forstbedienten zur Ausübung seiner Pflichten anzuhalten, sind verschiedene Stuffen erforderlich:

1) Zur Direktion des Ganzen;
2) Zur Aufsicht über Theile des Ganzen;
3) Zur Verwaltung und
4) zur Beschützung der einzelnen Theile.

Eine zweckmäßige Besetzung dieser Stuffen erheischet eine vollkommene Forstverfassung.

Hinlänglich gute Besoldungen des sämtlichen Forstpersonale befördert Treue und Eifer in den Dienstverrichtungen; so wie gute und dauerhafte Forstordnungen und Instruktionen, wodurch nicht nur das Forstpersonale mit der Einrichtung der Forstverfassung und mit seinen Pflichten bekannt gemacht, sondern auch alle Einwohner

des Staats von den Forst-Polizey-Gesetzen unterrichtet werden, helfen einer Forstverfassung den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen. —

Einer jeden anderen Forsteinrichtung geht aber noch die Bestimmung der Forstrechte, oder die Art und Natur des Waldeigenthums, wie es rechtlich erworben, begränzt, gebraucht und benutzt wird; wie durch das Eigenthumsrecht den Beeinträchtigungen Einhalt gethan, wie Servitute erworben und erhalten werden, und wieder erlöschen, voraus, um der Forstverfassung den möglichst höchsten Grad der Vollkommenheit zu verschaffen. —

Zur Gründung einer vollkommenen Forstwirthschaft des Ganzen, ist die Erforschung der Größe und des Bestandes, des nachhaltigen Ertrags der Forsten des Landes und der sämtlichen Holzbedürfnisse desselben das erste, worauf besonders Rücksicht zu nehmen ist. — Denn eine jede Forstwirthschaft, die sich nicht auf diese Bestimmungen gründet, ist höchst unordentlich, und fehlerhaft. — Man wird dabei nie wissen können, ob man zu viel oder zu wenig Holz habe, ob zu viel oder zu wenig gehauen werde. — Holzmangel, oder keine so hohe Benutzung der Forsten als bei einer vollkommenen Forstwirthschaft statt finden sollte, sind gewöhnlich die nachtheiligen Folgen davon. —

Nächst dieser Erforschung ist die Vergleichung der wesentlichen Bedürfnisse mit dem nachhaltigen Ertrag der Forsten des Landes nothwendig; denn die Befriedigung der wesentlichen Holzbedürfnisse des Staats ist der Endzweck der Landesforsten.

Nur durch eine genaue Kenntniß der Bedürfnisse kann die Befriedigung derselben bewirkt, und dadurch nur bestimmt werden, ob Mangel oder Ueberfluß, oder

der Ertrag dem Bedarf gleich ist, damit für jeden besondern Fall die nöthigen Maaßregeln getroffen werden können.

Die erforschten Bedürfnisse und der ausgemittelte nachhaltige Ertrag legen den Forstetat oder die jährliche Ausgabe an Holz zum Grunde. —

Aus dem Forstetat gehen die Geldtaxen, oder die Bestimmung des Werths der Forstprodukte und daraus der Forst-Geld-Etat hervor. Nach diesen müssen nicht blos Einnahmen und Ausgaben gegen einander aufgehen, sondern auch noch ein reiner Gewinn in die Staatskasse fließen. —

Einnahmen und Ausgaben machen ein ordentliches und pünktliches Rechnungs- und Kassenwesen nothwendig, so wie dieses alles durch Revisionen oder Nachsichten in Ordnung erhalten wird, und also in einem hohen Grade zu einer guten und vollkommenen Forstwirthschaft mitwirken. —

So wie dieses alles zur Einrichtung einer vollkommenen Forstwirthschaft des ganzen Staats überhaupt nothwendig ist; so findet auch dasselbe bei einem jeden einzelnen Forstreviere statt. Ausserdem sind bei der Revierwirthschaft noch besondere Anordnungen und Einrichtungen zu treffen.

Da sich bei der innern Wirthschaft von Jahr zu Jahr der Ertrag der Waldungen verändert, Quantität und Qualität des Holzes in allen Revieren sich nicht gleich ist, so macht dieß besondere jährliche Nutzungsetate in allen Forsten nöthig, um bestimmter, als in den allgemeinen Nutzungsetats, die Einnahmen aus einem jeden einzelnen Revier übersehen zu können.

Da wo Holz gefällt worden, oder wo Blößen vorhanden sind, da muß auch wieder für Nachwuchs ge-

sorgt werden; also sind zur Aufnahme der Forstreviere Verbesserungen nöthig. Diese werden in den jährlichen Forstverbesserungsanschlägen der Forstbediente angezeigt, von dem Vorgesetzten geprüft und zur Ausführung wieder zurückgegeben. —

Diejenigen Forstprodukte, welche dem Etat gemäß jährlich abgegeben werden sollen, müssen ordnungsmäßig angewiesen, abgezählt und verabfolget werden, weil ohnedieß keine Uebersicht und Ordnung, die zur Führung einer guten und vollkommenen Forstwirthschaft so nöthig ist, statt haben kann. —

Ueber das aus den Forsten verabfolgte Holz und die übrigen Nebenprodukte, so wie über die gemachten Verbesserungen müssen ordentliche Rechnungen von den Revierforstbedienten geführt werden, theils um den Geldeinnehmer zu kontrolliren, theils um Einnahmen und Ausgaben, und also die Wirthschaft eines jeden einzelnen Reviers, genauer übersehen zu können. —

Da der Revierforstbediente berechtigt und verpflichtet ist, alles anzuwenden, was zur Aufnahme der Waldungen gereichen kann, so muß er auch alles abzuwenden suchen, was dieser Aufnahme im Wege steht. Er muß also alle Beeinträchtigungen der Forsten verhüten, und die Uebertreter der Forstpolizeygesetze anzeigen, und zur Bestrafung bringen. —

Zu einer guten Forstwirthschaft wird auch erfordert, daß man zu jeder Zeit alles wisse, was in den Forsten vorgenommen worden, oder darinn geschehen ist. Zu dieser Absicht müssen alle Vorfälle in Lagerbücher aufgezeichnet werden, um nicht allein für gegenwärtig eine genaue Kenntniß davon zu haben, sondern vorzüglich um in Zukunft Maaßregeln darnach zu neh-

men, und so die Forstwirthschaft zu einem immer höhern Grad von Vollkommenheit zu bringen. —

Endlich gereicht es sehr zur Beförderung einer vollkommenen Forstwirthschaft, wenn überall Ordnung und leichte Uebersicht herrscht. Diese muß aber nicht nur im Walde statt haben, sondern sich auch auf die übrigen Geschäfte und Sachen der Forstbedienten, die ihnen als Diener des Staats anvertraut werden, erstrecken. Dieß ist dann auch besonders der Fall mit denjenigen Schriften und Papieren, die bei der Verwaltung der Forste erwachsen. Diese müssen ordentlich in Registraturen und Archiven aufbewahrt werden, wo das Ganze geschwinde übersehen, und die einzelnen Sachen leicht gefunden werden können. —

Wird die Forstverfassung und Forstwirthschaft nach diesen Grundsätzen eingerichtet, so hat man die besten Aussichten, das höchste Ideal der Vollkommenheit desselben zu erreichen. —

# Erster Abschnitt.

## Von der Einrichtung einer möglichst vollkommenen Forstverfassung.

### §. 1.

Forstverfassung ist die in einem Staate festgesetzte Bestimmung, wie das Forstwesen desselben eingerichtet, dirigirt und verwaltet werden soll. — Wenn solche auf den besten Regeln und den besten Grundsätzen in Hinsicht des Lokals beruhet; dann ist sie vollkommen zu nennen. In wie fern dieß der Fall sey, wird derjenige Gegenstand ausmachen, der hier näher auseinander gesetzt werden soll.

### §. 2.

Das erste was bei einer jeden Einrichtung oder Verbesserung, die in irgend einem Fache in einem Staate vorgenommen wird, in Erwägung kommt, wenigstens in Erwägung kommen sollte, ist die Untersuchung: ob diejenigen Personen, die dem Fache vorgesetzt sind und die Verwaltung desselben zu besorgen haben, auch solchen gewachsen sind? — Da nun von dem Mangel an gehöriger Kenntniß und Einsicht ihres Fachs alles abhängt — hieran gewöhnlich alles schei-

tert — und hierauf die noch fehlerhaften] Forstverfassungen zurückgeführt werden können, so scheint das erste und wichtigste Erforderniß zur Einrichtung einer vollkommenen Forstverfassung unstreitig dieß zu seyn:

## I. Tüchtige und geschickte Forstmänner zu bilden.

Schriften:

von Zanthiers Abhandlungen über das theoretische und praktische Forstwesen. I. S. 33.

Crucks Forstlehrbuch. S. 262.

Leonhardi's forstwissenschaftliche Briefe. S. 313.

von Mosers Forstarchiv. I. S. 52. 196. II. S. 5. VI. S. 306. VIII. S. 5.

Journal für das Forst- und Jagdwesen. V. B. 2te Hälfte. S. 67. und f.

Naus Anleitung zur Forstwissenschaft. S. 303.

von Burgsdorf Forsthandbuch. I. S. 1. II. S. 15.

Walthers Lehrbuch der Forstwissenschaft. S. 50.

Fiedlers Handbuch der Forstwissenschaft. I. S. 301.

von Braksdorfs Gedanken zur Errichtung einer Försterschule.

Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. I. S. 680.

Bechsteins Diana. I. S. 449.

Mosers praktisch-geometrische Aufnahme der Waldungen, in der Vorrede von Dr. Jung. S. VIII.

von Witzlebens Abhandlung über einige noch nicht genug beherzigte Ursachen des Holzmangels; in der Vorrede von Laurop.

§. 3.

Es ist schlechterdings nothwendig, daß diejenigen Männer, denen die Direktion und Verwaltung des Forstwesens, dieses so wichtigen Theils der Staatswirthschaft, anvertraut werden soll, gehörige Kenntnisse davon besitzen, damit sie dem großen Endzweck ihrer Bestimmung auch entsprechen, die darinn besteht: eine möglichst gute Direktion und Verwaltung der Forsten zu führen, oder für eine dauerhafte Unterhaltung, möglich'st hohe Benutzung und für einen zweckmäßigen möglichst sichern Wiederanbau derselben Sorge zu tragen. — Nur bei solchen Subjecten kann der Staat sichere Rechnung machen, daß seine Waldungen, folglich ein großer Theil seiner innern Glückseligkeit, so dirigirt und verwaltet werden, daß die Erreichung jenes großen Endzwecks auch erwartet werden könne.

§. 4.

Wie wenig man dieß noch bis jetzt beherziget, und bei Besetzung der Forstbedienungen aller Art in den meisten Staaten darauf Rücksicht genommen hat, dieß beweisen die vielen traurigen Erfahrungen, die man allenthalben vom Gegentheile machen kann. — Entweder die Bedienungen wurden Leuten übergeben, die nicht gehörig gebildet und dazu vorbereitet

waren, oder was noch schlimmer war, an solche, die im geringsten keine Kenntnisse vom Forstwesen hatten. — Es ist daher nicht zu verwundern, wenn noch manche Vorgesetzte des Forstwesens Tannenzapfen für Mastung halten. — Traurige Aussichten! wo noch ein solches Forstpersonale ist. —

§. 5.

In den Zeiten da man noch Holz im Ueberfluß hatte, und mehr darauf bedacht war, dasselbe auszurotten, als wieder anzubauen, wurde natürlich wenig auf forstwissenschaftliche Kenntnisse Rücksicht genommen. Als aber die Folgen von jener Behandlung späterhin fühlbar wurden, als das Holz sehr stark ab- die Bedürfnisse aber immer mehr zunahmen, dachte man wohl an die Möglichkeit des Holzanbaues, allein das erste und nothwendigste Erforderniß dazu, tüchtige und geschickte Forstmänner zur Ausübung zu bilden, wurde dennoch aus den Augen gesetzt.

§. 6.

So wie sich der Zustand der Forsten immer mehr verschlimmerte, so sahe man es freylich wohl ein, daß die Verwaltung der Forsten eine Kunst sey, die erlernt werden müsse. Allein die Art der Bildung der Forstmänner blieb dennoch sehr fehlerhaft. Die Jägerey blieb und war noch immer die Hauptsache, wozu der Lehrling angeführt wurde, die forstwissenschaftliche Kenntnisse, die damals größtentheils noch auf unsichern, ja oft auf falschen Grundsätzen beruheten, wurden ihm nur als eine Nebensache und oft

gar nicht einmal beigebracht. — Hatte er sich nun zu einem vollkommenen Jäger gebildet, so wurde ihm eine Forstbedienung anvertraut. In dieser erwarb er sich dann erst, durch Erfahrungen die gemeinsten Försterkenntnisse, die natürlich ohne Erfolg und Nutzen angewendet wurden. Bei einer solchen Verwaltung mußten natürlich die Forsten in einen immer schlechtern Zustand gerathen. —

§. 7.

Auf die Bildung der Forstbedienten der höhern Klassen, oder der Vorgesetzten des Forstwesens, wurde noch weniger und fast gar keine Rücksicht genommen. Diese Bedienungen wurden gewöhnlich, weil sie einträglich waren, an Adeliche, Officiere, die zum Militärdienst untauglich waren, auch an andere Officieren, Pagen, Pensionisten, die der Kasse zur Last fielen, oder an solche Dorfjunker, die weder Lust noch Kopf zum Studieren hatten, vergeben, ohne daß sie oft einmal die Jägerey erlernt hatten. War bei jener Bildung und Besetzung der untern Forstbedienten der Zustand der Forsten schlecht, so mußte er es natürlich bei einer solchen Wahl von Vorgesetzten noch mehr seyn.

§. 8.

Auf diese Art gieng die Bildung der Forstbedienten und die Besetzung der Forstbedienungen lange Zeit fort. Obgleich man schon frühe durch Schriften über die Holzkultur zu belehren suchte, so wurde dadurch doch wenig oder nichts gebessert. — Die Schriften

wurden nicht von den Forstbedienten gelesen, wenn sie nichts von der Jagd darinn fanden. Hatte vielleicht der eine oder andere Forstbediente Neigung dazu, sich aus Schriften zu belehren, so wurde dieß von den Vorgesetzten, die eine Art von Despotie über die Unterforstbedienten ausübten, verhindert, damit diese nicht mehr Kenntnisse erlangen, und ihre Vorgesetzten übersehen mögten. Finanz- und Kammerkollegien, die gewöhnlich nur auf Einnahmen sehen, aber ungern, oft selbst nöthige Ausgaben thun, verhinderten es auch, daß nichts auf die bessere Bildung der Forstbedienten gewendet wurde.

§. 9.

In neuern Zeiten, als der Holzmangel anfieng immer fühlbarer zu werden, fand man es freylich nöthig, mit mehrerem Ernst auf eine bessere Wirthschaft zu denken; allein das einzige sichere Mittel, das dazu führen konnte: Die Bildung der Forstbedienten jeder Klasse, wurde dennoch vernachläßiget. — Obgleich damals die Zahl der guten Forstschriften immer mehr anwuchs — obgleich Naturgeschichte und Mathematik auf das Forstwesen angewendet, und daraus ein Grundsatz nach dem andern entwickelt wurde, so blieben nicht nur die Vorgesetzten des Forstwesens weit zurück, sondern auch die Förster bei ihrer hergebrachten Unwissenheit und also Anordnung und Verwaltung des Forstwesens noch immer schlecht und elend.

## §. 10.

Erst in den neuesten Zeiten, d. h. in den beiden letzten Decennien hat man freylich den Mangel ordentlich und nach richtigen Grundsätzen gebildeter Forstmännner eingesehen, und auch hin und wieder ihm abzustellen gesucht. Die Unterrichtsanstalten aber, die von dieser bessern Einsicht eine Folge waren, waren, wenn nicht alle ganz zweckmäßig, doch für den einen oder andern Staat, wo sie errichtet wurden, hinreichend, dem Forstpersonale eine bessere Bildung zu geben. —

In manchen Staaten fehlen solche Anstalten noch gänzlich, diese sind daher auch jetzt noch in der Bildung der Forstbedienten weit zurück, und also ihre Forstverfassung und Wirthschaft noch sehr unvollkommen. *)

*) Manche öffentliche und Privatforstlehranstalten sind schon in Deutschland entstanden, und zum Theil wieder eingegangen. Ich werde sie hier in chronologischer Ordnung aufzählen und kurz beschreiben.

In den preußischen Staaten wurde zuerst der Anfang damit gemacht, das Forstwesen als eine Wissenschaft zu lehren. Schon im Jahr 1770 wurde zu Berlin eine Forstakademie errichtet, die aber seit dem Tode des unvergeßlichen Professor Gleditsch im Jahr 1786 aufhörte.

Der um das Forstwesen sich so sehr verdient gemachte ehemalige Gräflich = Stollberg = Wernigerödsche Oberforstmeister von Zanthier errichtete im Jahr 1772 zu Ilsenburg ein Privatinstitut, woraus verschiedene sehr große Forstmänner Deutschlands hervorgegangen sind. Allein schon im Jahr 1778

§. 11.

„**Man bilde das Forstpersonale erst zu dem, was es seyn muß, so werden alle übrigen Verbesserungen von selbst folgen.**" —

als die Anstalt immer mehr anfieng, sich zu vervollkommen, gieng sie mit dem Tode ihres Stifters zu Ende.

Der im Jahr 1783 regierende Herzog Carl von Würtemberg verband mit der sogenannten Jägergarde eine Anstalt zur Bildung tüchtiger Forstbedienten. Auch diese Anstalt ist mit dem Tode des Herzogs Carl im Jahr 1793 aufgehoben.

Im Jahr 1785 wurde mit dem im Herzogthum Holstein errichteten Königl. Dänische Feldjägerkorps ein Forstinstitut zur Bildung der Unterforstbedienten für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, verbunden. Dieß Institut, wovon ich in der 2ten Hälfte des 5ten Bandes des Journals für das Forst- und Jagdwesen, eine ausführliche Beschreibung geliefert habe, nimmt noch jetzt mit jedem Jahre, durch die vorzügliche Unterstützung der vortreflichen Regierung, an Vollkommenheit zu, und wird gewiß ganz der Absicht entsprechen, wozu sie bestimmt ist.

Zu Freiburg im Breisgau wurde im Jahr 1787 eine öffentliche Forstakademie für die vorderöstreichischen Lande errichtet. Diese Anstalt ist aber im Jahr 1790 schon wieder eingegangen.

In demselben Jahre wurde bei Berlin im Dorfe Tegel, eine Forstakademie unter der Aufsicht des Landjägermeisters von Stein, eines Schülers von Zanthier angelegt.

Im Jahr 1789 eröffnete der Herr Oberforstmeister von Burgsdorf seine öffentlichen Vorle-

Nicht oft genug kann dieß empfohlen, nicht oft genug auf diese unumstößliche Wahrheit aufmerksam gemacht werden, daß von der Wahl und Bildung des Forstpersonale alles! alles abhängt. —

sungen über die Forstwissenschaft, die noch gegenwärtig von ihm zu Berlin fortgesetzt werden.

Zu München wurde im Jahr 1790 eine Forstschule für die Pfalzbaierischen Lande errichtet. Diese Anstalt dauert noch jetzt fort.

Schon seit 1790 ist zu Zillbach im Sachsen-Eisenachischen von dem jetzigen rühmlichst bekannten Forstmeister Herrn Cotta eine Privatlehranstalt, zur Bildung von Forstmännern, angelegt. Der in jeder Hinsicht vortrefliche Landesfürst, der Herzog Carl August von Sachsen-Weimar, hat auch diese Anstalt auf eine großmüthige Art unterstützt.

In meinen Briefen über meine Forstreise in Deutschland, werde ich Gelegenheit haben, ausführlicher über diese Forstanstalt mich auszulassen. —

Im Jahr 1791 machte der damalige Fürstlich-Solmische Forstmeister Herr Hartig eine Privatlehranstalt bekannt, die auch bald fleißig besucht wurde, und woraus, wie man es von einem Hartig nicht anders erwarten kann, sehr brauchbare Männer hervorgiengen. Als derselbe im Jahr 1798 als Forstrath und Landforstmeister in Oranien-Nassauische Dienste, nach Dillenburg kam, wurde diese Lehranstalt auch hier fortgesetzt und sehr erweitert. Denn als ich im Sommer 1799 während meiner Forstreise 3 Monate in diesem Institute zubrachte, belief sich die Anzahl der jungen aus allen Gegenden von Deutschland sich hieselbst aufhaltenden Forstmänner gegen fünfzig. Wenn gleich die Anzahl derselben gegenwärtig nicht mehr so stark ist,

§. 12.

Sollen Forstgesetze entworfen werden, so muß der Staat auch Männer haben, die gehörige Kenntniß davon besitzen, denen er dieß übertragen könne.

so wird dieß Institut doch von allen jetzt vorhandenen am meisten besucht, und kann auch mit Recht, als das vorzüglichste in Deutschland betrachtet werden.

In den Briefen über meine Forstreise werde ich auch über dieß Institut mehr, als hier der Raum erlaubt, und die Absicht es erfordert, sagen.

Der als Naturforscher rühmlichst bekannte Herr Bergrath Bechstein eröffnete im Jahr 1795 zu Waltershausen im Sachsen-Gothaschen eine Privatforstlehranstalt, die im Jahr 1796 von dem Herzoge zu Sachsen-Gotha, zu einer öffentlichen Lehranstalt der Forst- und Jagdkunde erhoben wurde. Mehrere Umstände, besonders Mangel an Unterstützung von Seiten der Regierung, veranlaßten es, daß diese Anstalt schon im Jahr 1799 wieder aufgehoben wurde.

Der Markgräfl. Badensche Oberforstmeister Herr von Drais vorher zu Gernsbach, jetzt zu Pforzheim, hat im Jahr 1795 eine Forstlehranstalt angekündigt, die noch gegenwärtig besteht.

Im Jahr 1797 als der Herr Oberjägermeister von Witzleben in Hessen-Casselsche Dienste trat, veranstaltete er in Verbindung mit dem Feldjägerkorps eine Forstlehranstalt zu Waldau bei Cassel. Bei diesem Institute sind vier Lehrer angestellt, die in der Mathematik, im praktischen und theoretischen Forstwesen und in der Baukunst Unterricht ertheilen. Unter der Direction dieses großen Forstmannes wird dieses Institut ge-

Solchen Männern liegt es daher auch daran, daß Vorschläge, die sie selbst angegeben haben, durchgesetzt werden. Haben die ausübenden Forstbedienten dann auch gehörige Kenntnisse ihres Fachs, und sehen sie die Wichtigkeit der vorgeschriebenen Gesetze ein, so werden die landesherrlichen Befehle ihre Absicht erreichen, die Waldungen werden durch Verbannung des Eigennutzes und der Unwissenheit, nach

wiß mit jedem Jahre an Vollkommenheit zunehmen.

Auch von diesem Institut werde ich in den Briefen über meine Forstreise mehr sagen.

Im Jahr 1799 wurde von dem, dem Forstpublico schon als praktischer Forstmann bekannten Herrn Oberforstmeister von Görschen zu Dessau eine Forstlehranstalt angekündiget, die aber bis jetzt noch nicht eingerichtet worden, wenigstens noch nicht hat eingerichtet werden können, wahrscheinlich, weil es noch an Eleven gefehlt hat. —

Die neueste eben angekündigte öffentliche Lehranstalt der Forst- und Jagdkunde, ist diejenige, welche der Herzog von Sachsen-Meiningen auf dem Schlosse Dreyßigaker bei Meiningen hat einrichten lassen. Der Direktor dieser Lehranstalt ist der jetzige Sachsen-Meiningsche Forstrath Herr Bechstein, ehemals zu Waltershausen bei Gotha. Diese Anstalt ist zunächst für die Bildung des sämtlichen Forstpersonale des Herzogthums Meiningen bestimmt; demnächst, und in der Folge werden auch Ausländer darinn aufgenommen werden können. Es sind dabei fünf ordentliche Lehrer angestellt, die vom Herzog besoldet werden. Die Anstalt wird um Ostern dieses Jahrs eröffnet werden.

guten forstwirthschaftlichen Grundsätzen behandelt, dasjenige, was ihnen nachtheilig ist, abgewendet, und der Zustand der Forsten unter ihrer Aufsicht und Verwaltung dahin gebracht werden, dasjenige zu seyn, was man mit Recht von ihnen erwarten kann. Nur auf diese Art wird das Forstwesen den möglichsten Grad der Vollkommenheit erhalten, deren ein jeder Staat nach seiner Lage fähig ist.

§. 13.

Ist es also ausgemacht, daß da, wo das Forstwesen vollkommen seyn soll, zuerst damit angefangen werden müsse, alle hohe und niedere Forstbedienungen mit tüchtigen und geschickten Subjecten zu besetzen; so ist es auch durchaus nothwendig, in einem jeden Staate solche Anstalten zu treffen, wo tüchtige Subjecte theoretisch und praktisch gebildet, und in allen dazu nöthigen Wissenschaften und ihrer Anwendung unterrichtet werden können, um alle Stellen damit besetzen, und so den Forsthaushalt nach sichern und richtigen Grundsätzen dirigiren und verwalten lassen zu können.

§. 14.

Dem Staate gehören die Waldungen, folglich liegt auch diesem die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß solche nach den besten forstwirthschaftlichen Grundsätzen dirigirt und verwaltet werden. Da es aber gezeigt worden, daß dieses ohne gehörige Erziehung und Ausbildung aller Subjecte, welche das ge-

sammte Forstwesen ausmachen sollen, nicht geschehen könne; so ist der Staat auch schuldig, dieses zu bewirken, und öffentliche Anstalten zu treffen, wo ein gehöriger, theoretischer und praktischer Unterricht in allen Theilen der Forstwissenschaft, zu jenem großen Endzwecke, ertheilt werde. Die hierauf zu verwendenden nöthigen Kosten werden dem Staate durch einen bessern Zustand und größern Ertrag ihrer Waldungen, in der Folge reichlich wieder ersetzt werden.

§. 15.

In einem jeden Lande hat man öffentliche Universitäten für alle Fächer, Wissenschaften und Künste errichtet. Sollte daher nicht auch die Forstwissenschaft, die Wissenschaft von der Erzeugung und bestmöglichsten Benutzung eines großen Theils unserer Landesbedürfnisse, also einer der wichtigsten Zweige der Staatswirthschaft, diejenige Aufmerksamkeit und Unterstützung fordern können, die man den andern Wissenschaften schenkt? — Gewiß wird keiner diese Forderung unbillig finden! — Hier allein will man aber gewöhnlich nur ärndten, ohne zu säen. — Es können also nicht oft nicht dringend genug für einen jeden Staat Anstalten zur Bildung tüchtiger und geschickter Forstmänner, empfohlen; — dieses kann nie wichtig genug gemacht werden, weil Staatenwohl so genau damit in Verbindung steht.

§. 16.

Ehe nun eine solche Forstlehranstalt vollkommen eingerichtet werden kann, muß zuvor die Forstverfassung

des Landes bestimmt werden. Es müssen nemlich alle Wälder des Staats in gewisse Forste, Reviere rc. abgetheilt seyn, es wenigstens werden, um die Anzahl aller nöthigen obern und untern Forststellen im Lande zu kennen, eine möglichst genaue Berechnung über die Menge der jährlich im Durchschnitt erledigt werdenden Stellen anstellen, und hiernach bestimmen zu können, wie viele Kandidaten stets in Vorbereitung und zum Dienst bereit zu halten sind. Hieraus wird sich dann ergeben, wie groß die Anzahl der Lehrlinge seyn müsse, die in eine solche Anstalt aufgenommen werden können und müssen, um den Abgang aller Forstbedienten damit ersetzen zu können. — Auf diese Art wird am besten die Größe der Anstalt für einen Staat bestimmt werden können, wodurch unnöthige Kosten und eine entfernte Aussicht zur Beförderung vermieden werden, die bei einer willkührlich gewählten Größe oft entstehen.

§. 17.

Bei der Einrichtung der Forstlehranstalt kommt es zuerst und vorzüglich darauf an, die verschiedenen Fächer und Hülfswissenschaften, die vorgetragen werden sollen, zu bestimmen. — Denn es ist jetzt für den Forstmann nicht hinreichend, bloße Erfahrung ohne alle wissenschaftliche Grundsätze zu besitzen. Die Forstwissenschaft gründet sich auf mehrere mit einander verbundene Wissenschaften, die ein Forstbedienter nothwendig kennen und lernen muß, der in ein m Staate, wo man dahin strebt, dem Forstwesen eine

andere Form als bisher zu geben, und eine vollkommene Forstverfassung einzurichten, angestellt seyn, und gehörig wirken will.

§. 18.

Folgende Hülfswissenschaften, woraus die Forstwissenschaft besteht, müssen also den Lehrlingen sowohl theoretisch als praktisch erklärt werden:

1) Naturkunde.
 a) Naturlehre.
 b) Naturgeschichte.
2) Mathematik.
 a) Reine Mathematik.
 b) Einige Theile der angewandten Mathematik.
  (1) Mechanik.
  (2) Bürgerliche Baukunst.
  (3) Wasserbau.
  (4) Sandbau.
3) Oekonomische Technologie.
 a) Forstpflege.
 b) Forstnutzung.
 c) Holzzucht.
4) Kameral- und Policeywissenschaft.
 a) Forstverbesserung.
 b) Forstschutz.
 c) Forstertrags-Benutzung.
5) Rechtskunde.
 a) Forstpolicenrecht.
 b) Eigentliches Forstrecht.

§. 19.

Wie wichtig die Erlernung dieser Wissenschaften für einen Forstmann sey, zeigt sich bey näherer Zergliederung einer jeden derselben. — So zeigt die Naturlehre dem Forstmanne, was die Elemente, die Sonne, die Athmosphäre, das Klima, die verschiedenen Erdarten u. s. w. für Wirkungen auf Entstehen, Leben und Fortdauer der Pflanzen und Forstproducte haben. Die Naturgeschichte lehrt die Kenntniß aller natürlichen Körper, von ihrer Entstehung bis zu ihrem Vergang. Die reine Mathematik lehrt Grundstücke und Waldungen vermessen, in Risse bringen und in Abtheilungen zerlegen; das Schätzen und Anschlagen des Holzes und der Baustämme nach ihrem kubischen Inhalte, durch geometrische und trigonometrische Berechnungen. Die angewandte Mathematik lehrt die bürgerliche und Maschienen-Baukunst nach ihren Holzbedürfnissen kennen, und begreift noch unter sich die Mechanik und Hedraulik. Die ökonomische Technologie lehrt ihn überhaupt alle Künste und Handwerke kennen, denen das Holz ein Hauptmaterial ist, so wie die übrigen Manufacturen, Fabriken und Gewerbe, die sowohl rohe als verarbeitete Forstproducte nöthig haben. Sie zeigt ihm ferner, wie diese so verschiedenen und nöthigen Forstprodukte, auf eine den Gewerben angemessene und auf die zweckmäßigste und beste Art erzogen, erhalten und benutzt werden.

Die Kameral- und Policeywissenschaft ist dem Forstmanne als Staatsdiener nöthig, weil er

wissen muß, was dem Staate überhaupt, und dem Forstwesen insbesondere nützlich und schädlich ist; demnächst aber auch, um die in den allgemeinen und besondern Forstordnungen, Instructionen u. s. w. ertheilten Vorschriften, zur Forstverbesserung, zum Forstschutz und zur Forstertragsbenutzung in Ausübung zu bringen. Die Forstgerechtigkeit muß der Forstwirth kennen, weil er im Namen seines Herrn das Forstregal verwaltet.

§. 20.

Um diese Wissenschaften gehörig vortragen, erklären und beweisen zu können, sind verschiedene Lehrer nothwendig, die, ein jeder in seinem Fache die zu lehrenden Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange kennen, und die Gränzen des Wesentlichen und Außerordentlichen desselben, genau zu bezeichnen verstehen. — Aber nicht nur theoretisch, sondern auch ausübend, welches bei der Forstwissenschaft unumgänglich nothwendig ist, müssen jene Wissenschaften gelehrt werden. Auf die richtige Wahl der Lehrer bei einer solchen Anstalt beruht also vorzüglich der gute Erfolg derselben.

§. 21.

Die Anzahl der anzustellenden Lehrer hängt davon ab, in wie fern mehrere Wissenschaften von einem bearbeitet werden können, oder ob für einzelne Fächer auch einzelne Lehrer angestellt, und ob viel oder wenig an eine solche Anstalt gewendet werden soll? — Wenn ein Staat aber hier eine unzeitige

Oekonomie anwendet, und wenige Lehrer anstellen will; so wird der größte Nutzen von einer solchen Anstalt verlohren gehen. Denn entweder hat der Lehrer von einigen der Wissenschaften, die er vortragen soll, keine gehörige Kenntniß, oder er wird mit Arbeiten zu sehr überhäuft, daß dadurch das eine oder andere Fach vernachlässiget wird. —

§. 22.

Am zweckmäßigsten und besten würde es daher seyn, freylich mit der möglichsten Oekonomie, eine solche Einrichtung zu treffen, daß einem jeden Lehrer nicht mehrere Fächer zu bearbeiten übertragen, und von ihm gefordert werden, als wovon er hinreichende gründliche Kenntnisse habe, und die er so lehren könne, daß kein Theil vernachlässiget werde.

§. 23.

Soll dieß aber geschehen, so müßten bey einer solchen Lehranstalt die Wissenschaften unter vier Hauptlehrer auf folgende Art vertheilt werden: Die Naturkunde überhaupt, die Elemente der Naturkörper, Experimentalphysik, Physiologie der Pflanzen und Thiere, Kenntniß der Erdarten, der Holzarten, oder die Forstbotanik, die Naturgeschichte der Waldthiere und die Chemie würden von einem überaus gründlichen Professor der Physik und Naturgeschichte angewandt, und gelehrt werden können. Diesem müßten, der Weitläuftigkeit dieses Fachs wegen, wohl noch zwey Unterlehrer zugegeben werden. —

Für die reine Mathematik überhaupt, insbesondere Arithmetik und Forstgeometrie, müßte ein geschickter Mathematiker, der vollkommene Erfahrung in Forstvermessungs- Eintheilungs- Abschätzungs- und Berechnungs-Geschäften sich erworben habe, angestellt werden.

Die Theile der angewandten Mathematik, als: Mechanik, bürgerliche Baukunst, Wasserbaukunst und Planzeichnung müßten auch von einem besondern sehr geschickten Lehrer vorgetragen werden. —

Zum Unterricht in der ökonomischen Technologie, als: Holzzucht, Forstpflege und Forstnutzung, und in dem Sandschollenbau würde ein theretisch wohlunterrichteter, vollkommen praktischer Forstwirth als Lehrer angestellt werden müssen. —

Endlich erfordert die Kameral- und Policeywissenschaft in Absicht der finanzmäßigen Forstverbesserung des Forstschutzes und der Forstertragsbenutzung, so wie das Forstrecht überhaupt einen staatsklugen Rechtsgelehrten, der durch langjährige praktische Arbeit bei Landeskollegien in Forst- Finanz- Kameral- Policey- und Rechtssachen erfahren, und mit der Landesverfassung vollkommen bekannt ist.

## §. 24.

Wenn die Verfassung des Landes es mit sich bringt, daß die Jägerey zugleich von dem Forstwirth ausgeübt wird; so muß diese gleichfalls gelehrt, und für dieses Fach noch ein besonderer Lehrer, der die

Jagdwissenschaft theoretisch und praktisch vorträgt, angestellt werden.

Sollte der Vortrag dieser verschiedenen Wissenschaften für den einen oder andern Lehrer, bei einer etwanigen großen Ausdehnung des Instituts, zu beschwerlich fallen, so müßten dem einen oder andern ein oder mehrere Unterlehrer beigegeben werden.

§. 25.

Vorzüglich wichtig für die ganze Einrichtung des Instituts ist es, wenn demselben ein Director vorgesezt wird, der über das Ganze die Aufsicht führt, die Lehrer wählt u. s. w. Dieser muß ausgebreitete Kenntnisse von allen Fächern, die gelehrt werden, besitzen, um alles beurtheilen, und die besten und weisesten Anordnungen treffen zu können.

§. 26.

Da aber zur Bildung tüchtiger und geschickter Forstmänner der theoretische Unterricht nicht allein hinreichend ist, sondern auch praktische Uebungen dazu erfordert werden; so ist die Wahl des Orts zu der Forstlehranstalt, die bei keiner Anstalt irgend einer Art so sehr in Betracht kommt, als bey dieser, äusserst wichtig. Es ist dahin zu sehen, daß alle Erfordernisse so viel möglich vereinigt an dem Ort angetroffen werden, oder daselbst zu vereinigen sind, die den guten Erfolg derselben befördern helfen. —

§. 27.

Um also Gelegenheit zu praktischen Uebungen und zur Versinnlichung des theoretisch Vorgetragenen zu

haben, wird das erste und vorzüglichste Erforderniß seyn, die Anstalt am besten in einem großen Forste, wenigstens in der Nähe beträchtlicher Waldungen, die nicht blos aus Laubnadelholz und gemischten Waldungen bestehen, sondern auch mit einem guten Wildstande und Mastreviere versehen sind, einen Fluß zum Holzflößen haben, und Saamen- und Baumschulen, Plantagen, Blößen u. s. w. in demselben vorkommen müssen. — Es muß ferner ein botanischer Garten, ein Thiergarten, Schneidmühlen, Theeröfen, Holzmagazine, Zimmerwerfte, Baustellen vorhanden, oder in der Nähe derselben befindlich seyn, um die Lehrlinge auch hier mit diesen auf die Forstwirthschaft Bezug habenden Einrichtungen und Geschäften bekannt zu machen. — Endlich ist es nöthig, daß in der Nähe der Anstalt eine Stadt und verschiedene Dörfer vorhanden sind, um den Lehrlingen von den in Holz arbeitenden Handwerken u. s. w. und von der Anwendung und Verarbeitung der Forstproducte anschauliche Begriffe zu geben. *)

§. 28.

Ausser diesen nöthigen Erfordernissen zum Unterrichte, würde auch noch vorzüglich auf den nöthigen

*) Bei der jetzt leider! wieder eingegangenen Forstlehranstalt des Herrn Bergrath Bechstein bei Waltershausen, waren die meisten dieser Erfordernisse vorhanden, oder in der Nähe derselben anzutreffen. Und auch aus dieser Ursache ist es zu bedauern, daß die Anstalt so bald wieder ihr Ende erreicht hat. —

Platz zum Unterricht und zum Unterkommen der Lehrer und der Lehrlinge, so wie zur innern Oekonomie für beide, Rücksicht zu nehmen seyn. Ein nach Verhältniß der Größe der Anstalt erforderliches geräumiges Gebäude, müßte Lehrer und Lehrlinge fassen können, damit Letztere stets unter der Aufsicht der Erstern seyn könnten *)

Ausserdem müßte noch, zur Erleichterung des Unterrichts und zur Vollkommenheit der Anstalt, eine öffentliche Forstbibliothek, ein Naturalienkabinet, Modell- und Instrumentenkammer, ein Laboratorium und Archiv vorhanden seyn.

§. 29.

Nachdem die Einrichtung der Anstalt, auf die angegebene Art, getroffen, und solche bis zur Aufnahme der Lehrlinge im Stande ist; so muß das Verhältniß derselben, die zu Vorgesetzten und Untergebenen gebildet werden sollen, nach dem Verhältniß der im Lande vorhandenen obern und untern Forstbedienungen, und nach der im Durchschnitt genommenen Zahl der Bedienungen, die jährlich entledigt werden, bestimmt werden. —

Die Lehrlinge der Anstalt werden also in zwey Klassen getheilt, und zwar in solche,

*) Die Forstlehranstalt des Herrn Forstmeisters Cotta zu Zillbach genießt, durch die Gnade des vortreflichen Landesfürsten, des Herzogs von Sachsen-Weimar, diesen Vorzug; indem derselbe dieser Anstalt, das zu Zillbach vorhandene geräumige Jagdschloß hat einräumen lassen. —

1) die zu Vorgesetzten,

2) die zu Untergebenen,

gebildet werden sollen. Bei einer jeden dieser Klassen sind die Fähigkeiten, welche die Lehrlinge beim Eintritt in das Institut haben müssen, die vorhergehende Prüfungen, die Länge der Zeit des Unterrichts, der Unterricht selbst, und die nachherigen Prüfungen zu Beförderungen verschieden.

§. 30.

A. Bei den zu künftigen untergebenen Forstbedienten bestimmten Lehrlingen der Anstalt, werden gewisse Eigenschaften erfordert, wodurch sie erst zur Aufnahme fähig werden. So sehr die Vernachläßigung solcher Prüfungen der zu einem Forstmanne nöthigen Eigenschaften noch ein Hauptfehler fast bei allen jetzt vorhandenen Forstlehranstalten, und daher eine Hauptursache ist, daß so wenige den Erwartungen entsprechen, um so weniger darf diese so nöthige Prüfung unterbleiben. —

Die nöthigen Eigenschaften der Lehrlinge müssen aber eben so verschieden geprüft und beurtheilt werden, als ihre künftige Bestimmung verschieden ist. — Die zu Untergebenen bestimmten Lehrlinge müssen in physischer Hinsicht einen vollkommen gesunden und dauerhaften Körper haben, um die mit der Verwaltung des innern Forstwesens und der Jagd verbundenen Strapatzen aushalten zu können. In moralischer Hinsicht aber müssen sie gesittet, bieder und lehrbegierig seyn, damit sie keine Laufbahn betreten,

wozu sie nicht geschaffen sind, und damit die Mühe der Bildung und des Unterrichts nicht vergebens angewandt werde.

§. 31.

Auch in Hinsicht ihrer Kenntnisse und Talente müssen die aufzunehmenden Lehrlinge erst strenge geprüft werden, und beweisen, daß sie hinreichende Vorkenntnisse haben, um in die eine oder andere Klasse des Unterrichts aufgenommen werden zu können. — Fehlt es ihnen gänzlich an diesen Kenntnissen und Talenten, so müssen sie nicht in diese Karrieren aufgenommen werden dürfen.

§. 32.

Die Länge der Zeit, die ein Lehrling, um die gewöhnlichen Försterverrichtungen, oder die wissenschaftlichen Gründe zur Führung einer kunstmäßigen innern Verwaltung der Forsten oder Reviere, zu erlernen nöthig hat, muß wenigstens in einem Zeitraum von drey Jahren bestehen, wenn er die nöthigen theoretisch-praktischen Kenntnisse, durch ein zweckmäßiges Studium der Forstwissenschaft erlangen will.

§. 33.

Obgleich die Einrichtung des Unterrichts in der Lehranstalt dem Director und den Lehrern überlassen werden muß; so läßt sich doch im Allgemeinen Folgendes darüber festsetzen: Soll beim Unterrichte eine Ordnung herrschen, und sollen die Wissenschaften nach einer gewissen Ordnung und mit Nutzen vor-

getragen werden; soll den Lehrlingen, die bei ihrem Eintritte in das Institut nicht alle gleiche Vorkenntnisse und Talente haben, und also nicht gleich schnell fortschreiten können, der Unterricht von Nutzen seyn; so ist die Eintheilung in Jahrgänge und Klassen durchaus nothwendig, um die Lehrlinge nach ihren verschiedenen Fähigkeiten und Vorkenntnissen zu ordnen, und die Hülfswissenschaften von ihren Anfangsgründen an, rein und systematisch, und demnächst angewandt zu lehren; weil eine jede Wissenschaft, die nicht in einer gewissen Ordnung vorgetragen wird, nur Verwirrung, besonders in dem Kopfe des Anfängers hervorbringt. — Da die Zeit des Aufenthalts der Lehrlinge in der Anstalt auf drey Jahre bestimmt worden; so muß auch in so langer Zeit der ganze Cursum beendigt, und also die Eintheilung in drey Jahrgänge gemacht werden.

§. 34.

Der Gang des Unterrichts würde am zweckmäßigsten folgender seyn.

Erster Jahrgang, erste Klasse.

Hier ist alles das nachzuholen, was dem einen oder andern Lehrling beim Eintritt in das Institut an nöthigen Vorkenntnissen fehlt, als:

1) Recht- und Schönschreiben.
2) Praktisches Rechnen bis zur Endigung der Bruchrechnung.
3) Deutsche Stylübungen.
4) Anfangsgründe der Zeichenkunst.

5) Kenntniß einzelner Naturproducte, zur Aufsuchung der Unterscheidungs-Karaktere und zum Beobachten und Vergleichen zu gewöhnen.

Zweyter Jahrgang, zweyte Klasse.

1) Reine Mathematik nach allen ihren Theilen, ohne Rücksicht auf Forstwissenschaft.

2) Fortsetzung von 3 und 4.

3) Systematische Naturgeschichte nach allen drey Reichen mit richtiger Erkenntniß der Terminologien.

4) Oekonomische Forst-Technologie und zwar:
   a) Waldsaat.
   b) Saamenschule.
   c) Baumschule.
   d) Auspflanzung.
   e) Zugutmachung des Holzes, der übrigen Baumproducte und Nebendinge aus den Forsten, mit Besuchung und Erklärung aller derjenigen Handwerker, für welche der Forstmann sein Werk- und Nutzholz erzieht, unterhält und liefert.

5) Praktische Uebung im Feld- Wald- und Baumrißmachen.

6) Verfertigung der Herbariensammlungen, Holzbibliotheken, der ökonomischen Mineraliensammlungen, das Ausstopfen der Thiere, das Sammeln und Aufbewahren der Insekten.

Dritter Jahrgang, dritte Klasse.

1) Forstmathematik, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch im Walde, als:
   a) Forstgeometrie und Planzeichnung.
   b) Forstmechanik.
   c) Bürgerliche Baukunst.
   d) Wasserbaukunst.
   e) Sandschollenbau.
2) Forstnaturgeschichte.
   a) Im Sommer Forstbotanik und Forstmineralogie.
   b) Im Winter Forstzoologie.
3) Forstnaturlehre.
   a) Physiologie der Gewächse und Waldthiere.
   b) Forstphysik.
   c) Oekonomische Chemie.

   Letztere in Rücksicht der verschiedenen Lage der Winde, der Schwere des Holzes, der Kohlen rc. rc.
4) Oekonomische Forsttechnologie, Fortsetzung.
   a) Einrichtung in Laubhölzern.
   b) — — in Nadelhölzern.
   c) — — — gemischten Revieren.
5) Forst- Kameral- und Policeywissenschaft.
   a) Der Forstverbesserung.
   b) Des Forstschutzes.
   c) Der Ertragsbenutzung.
6) Erklärung der Forstrechte.

7) Praktischer Unterricht zur Erlernung der Jagdkenntnisse.

8) Aesthetik.

Der eine oder andere Lehrling, der mit hinlänglichen Vorkenntnissen versehen ist, und also nur eine kurze Zeit in der ersten Klasse zubringen darf, genießt den großen Vortheil desto länger in den andern Klassen verweilen, und größere Fortschritte in der angewandten Forstwissenschaft machen zu können.

§. 35.

Wenn der Staat auf solche Art dafür gesorgt hat, daß ein jeder die zum Betriebe eines guten Forsthaushalts erforderlichen Kenntnisse erlangen könne; so ist es nicht nur Pflicht von Seiten der Lehrlinge, diese Gelegenheit zu benutzen, und sich zu ihrer künftigen Bestimmung geschickt zu machen, sondern der Staat ist auf der andern Seite auch wiederum verpflichtet, dahin zu sehen, daß ihre Absicht erfüllt werde, und sie muß sich durch Beweise davon zu überzeugen suchen, daß dieß auch wirklich der Fall sey. — Prüfungen der Lehrlinge sind also erforderlich, um zu erfahren, ob sie dasjenige auch wirklich erlernen, was zu den Bedienungen, die der Staat ihnen in der Folge als Belohnung ihres Fleisses anvertrauen wird, erforderlich ist.

§. 36.

Bei den Prüfungen liegen aber zweyerley Absichten zum Grunde: einmal Beeiferung, Fleiß zu erregen. Zu dieser Absicht müssen sie nicht nur gleich

beim Eintritt in das Institut, sondern auch während den Jahren des Unterrichts zum Fortrücken aus einer Klasse in die andere geschehen. Zweytens sollen die Prüfungen Ueberzeugung von wahrem Werthe eines jeden Subjects geben, und daher müssen die Prüfungen jeder Beförderung eines Kandidaten entscheiden. — *)

§. 37.

Daß solche Prüfungen von Männern geschehen müssen, die vollkommene Kenntniß von der Sache haben, ist natürlich eine Selbstfolge. Zweckmäßigkeit, Herablassung, Unpartheylichkeit bey pflichtmäßiger Strenge ist es vorzüglich, was der Examinator zu beobachten hat. —

Um auch unrichtigen Urtheilen und falschen Entscheidungen auszuweichen, sind nicht allein mündliche und schriftliche Prüfungen anzustellen nöthig, sondern

*) Möchte doch in einem jeden Staate! möchte doch in jedem Fache! dieß ein unabweichliches Gesetz seyn, daß Geschicklichkeit einzig und allein bei Beförderungen den Ausschlag gebe. — Es würde dann freylich mancher, der durch Geburt — Verbindungen — Gönner — oder Vermögen zu einer Bedienung im Staate zu gelangen hofte, sich bemühen müssen, Kenntnisse zu erwerben, um die ihm anzuvertrauende Stelle zu verdienen; — allein es würde dann auch gewiß in aller Hinsicht besser um manche Staaten aussehen, als es leider! — jetzt so häufig, bei der gewöhnlichen Art die Bedienungen zu vergeben — nicht der Fall ist. — —

Thatsachen müssen von den Fähigkeiten der Subjecte erst vollkommen überzeugen.

§. 38.

Die Prüfungen während der akademischen Laufbahn in dem Institute, um aus einer Klasse in die andere zu rücken, und um aus der letzten Klasse aus dem Institut zu treten, sind zu gewissen Zeiten, und mit möglichster Feyerlichkeit zu veranstalten. Sind die Zeiten der Prüfungen bekannt, so wird dadurch der Fleiß der Lernenden vermehrt. Geschehen sie feyerlich und öffentlich, so wird dadurch aller Anschein von Partheylichkeit vermieden, und das Institut legt dem Publicum zugleich Rechenschaft über dessen Erwartungen ab, und zeigt, was von Zeit zu Zeit geleistet worden. Dieß wird auch zugleich Ehrbegierde bei den Lehrlingen erregen, um gut zu bestehen. Eine solche Prüfung würde am besten alle Jahr zu Anfang des September Monats anzustellen seyn, da dann zugleich die Lehrlinge aufzunehmen, zu versetzen, und zu entlassen sind. Letztere würden alsdann mit einem Zeugnisse von ihren Kenntnissen und von ihrem Verhalten, während der Zeit ihres Aufenthalts im Institute, zu versehen seyn.

§. 39.

Da die aus dem Forstinstitute abgehende Lehrlinge nicht immer gleich zur Beförderung gelangen können; so würde es in aller Hinsicht vortheilhaft für sie seyn, wenn sie, auf Kosten des Staats, ein Jahr wenigstens auf Reisen geschickt würden, um

nicht nur nichts zu vergessen, sondern auch ihre erworbenen Kenntnisse immer mehr zu erweitern.

§. 40.

Diese Reise müßte theils im Lande selbst geschehen, um sich mit der innern Einrichtung des Forstwesens sowohl, als mit den Geschäften, die ihnen künftig anvertrauet werden sollen, näher bekannt zu machen; — theils müßte die Reise ins Ausland, vorzüglich in die angränzenden Länder, die in Hinsicht des Klima's oft die größte Aehnlichkeit mit dem Vaterlande haben, unternommen werden, um auch hier die Abweichungen in der Einrichtung von der vaterländischen kennen zu lernen, und durch Prüfungen und Vergleichungen seine Kenntnisse über diesen oder jenen Gegenstand zu berichtigen, und zu erweitern. — Die Bekanntschaft mit guten practisch-geschickten und berühmten Forstmännern müßten sie vorzüglich zu machen sich angelegen seyn lassen. Selbst fehlerhafte Forstverfassungen sind in so mancher Hinsicht sehr instructiv, daher der Reisende diese auch ganz vorzüglich zu beobachten hat. —

Von den auf diesen Reisen gemachten Bemerkungen müssen die Lehrlinge natürlich der Forstdirection Rechenschaft ablegen.

§. 41.

Von der wirklichen Beförderung zu Bedienungen müssen die Subjecte nochmals geprüft werden, damit die Direction des Forstwesens überzeugt werde, daß sie auch wirklich dazu geschickt und würdig sind. —

Diese Prüfung wird am besten von einer aus der Mitte der Direction ernannten, beständigen Prüfungskommission geschehen können, welche in soweit der Direction untergeordnet ist, daß sie an dieselbe über den Ausfall der Prüfung berichtet, die alsdann entweder unmittelbar entscheidet, oder dem Landesherrn den Vortrag und Vorschlag zur Entscheidung zu machen hat.

§. 42.

Da von einem Subjecte vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann, als zu seiner künftigen Bestimmung erforderlich ist; so muß die Prüfung sich auch hierauf nur allein einschränken; es sey denn, daß ein Subject eine dereinstige weitere Beförderung wünscht, und von den dazu nöthigen Fähigkeiten überzeugen will. — *)

*) Diese Möglichkeit, nach Verdienst befördert zu werden, und zu den höchsten Stellen sich empor schwingen zu können, sollte keinen niedern Forstbedienten benommen oder unmöglich gemacht werden; hier sollten keine eingebildeten, sondern wahre Vorzüge gelten, wenn anders der Diensteifer bei dieser Klasse nicht ganz erlöschen soll. —

Wird man aber erst die Wichtigkeit der Waldungen für den Staat erkennen, dann wird man auch erwarten können, daß bei Anvertrauung dieser ungezählten Staatsschätze nur bewiesenes anerkanntes Verdienst und gute Eigenschaften, die Vergebung so wichtiger Stellen vor dem Vaterlande rechtfertigen werden. — —

§. 43.

Da die untern Forstbedienungen und die mit denselben verbundenen Bestimmungen und Verrichtungen in den verschiedenen Staaten sehr verschieden sind; so läßt sich über alle Gegenstände der Prüfung nichts Bestimmtes sagen, sondern dieß muß dem besten Wissen der Prüfungskommission überlassen bleiben. Diese muß aber so behutsam als möglich dabei verfahren, um sich vollkommen davon zu überzeugen, daß die Kenntnisse des geprüften Subjects nicht blos Gedächtnißsache sey, sondern sie muß der Gründlichkeit und der praktischen Anwendungskunst nachzuforschen suchen. —

§. 44.

Von denjenigen Lehrlingen der Anstalt, die

B. zu Vorgesetzten des Forstwesens überhaupt sich geschickt machen wollen, werden natürlich auch ausgebreitetere Kenntnisse erfordert, und daher müssen solche bei ihrem Eintritt in das Institut einer strengeren Prüfung über die dazu erforderlichen Eigenschaften, sich unterwerfen, damit man vollkommen überzeugt werde, daß sie nicht nur diejenigen Eigenschaften besitzen, die zur Vorbereitung, als auch solche, die zur dereinstigen Verwaltung der ihnen anzuvertrauenden Bedienungen erforderlich sind.

§. 45.

Diejenigen Lehrlinge also, die zur Oberaufsicht und Direction des Forsthaushalts vorbereitet werden sollen, müssen solche Eigenschaften, die zur Erlernung der Forstwissenschaft und zur Anwendung, folglich

große Geistesgaben und andere ausgezeichnete moralische Eigenschaften — denn diese nur allein können sie zu tüchtigen Vorgesetzten bilden — besitzen, die dasjenige ersetzen müssen, was ihnen etwa an physischen Eigenschaften abgeht.

§. 46.

Sehr gute Vorkenntnisse muß also ein solcher Lehrling mit in das Institut bringen, der sich zu höheren Stellen geschickt machen will. — Denn ausser den gewöhnlichen Försterwissenschaften müssen von ihnen noch die allgemeinen Grundsätze zur Verbesserung und Einrichtung, auch Direction des Forstwesens und der Forstwirthschaft erlernt werden. Diese ausgebreiteten Kenntnisse erfordern aber auch eine längere Zeit des Unterrichts. Diese kann und muß daher für diejenigen, die zu Vorgesetzten sich bilden wollen, auf fünf Jahre bestimmt werden.

§. 47.

Um zu höhern Stellen im Forstwesen geschickt zu werden, müssen die dazu bestimmten Lehrlinge des Instituts, die im §. 34. angeführten Lehrgänge, in den ersten 3 Jahren ihrer akademischen Laufbahn, als Vorbereitung nutzen; weil diese nicht nur bei Erlernung der höhern Forstwissenschaften zum Grunde liegen, sondern auch deshalb für den Vorgesetzten zu zu wissen nöthig sind, damit sie nicht von den Untergebenen übersehen, und gemeistert werden können, sondern das Verfahren von diesen selbst richtig beurtheilen, und sie zurechtweisen können.

§. 48.

Denen Vorgesetzten des Forstwesens liegt also noch besonders ob, die Maßregeln zur möglichst höchsten Vollkommenheit des Forstwesens angeben, anwenden und ausführen zu können.

Die höhere Forstwissenschaft ist daher für diejenigen sowohl, welche die äußere Direction des Forstwesens überhaupt zu besorgen haben, um angeben und anwenden zu können, als auch für diejenigen, denen die innere Oberaufsicht auf Forsten insbesondere anvertraut wird, zum Ausführen gleich nöthig und wichtig.

§. 49.

Um richtig angeben und anwenden zu können, muß man auch im Stande seyn, solches auszuüben und auszuführen. Daher haben alle diejenigen, die sich zu Vorgesetzten überhaupt, und zur innern Oberaufsicht insbesondere vorbereiten wollen, während dem 4ten Jahre ihrer akademischen Laufbahn in dem Institute, Folgendes zu lernen:

Vierter Jahrgang, vierte Klasse.

1) Die Grundsätze der Forstrechte.
2) Die Policeywissenschaft.
3) Das so äußerst wichtige Forsteintheilungs- und Forsttaxationsgeschäft theoretisch und praktisch.
4) Die Grundsätze eines hiernach für jede Forst zu bestimmenden nachhaltigen Forsthaushalts.
5) Die Grundsätze der Forstoberaufsicht und der Ausübung pfleglicher Unterhaltung.

6) möglichst höchster Benutzung.

7) möglichst sichern Wiederanbaues der Forsten.

Die Uebungen der dritten Klasse werden hiebei noch immer fortgesetzt.

§. 50.

Nach Voraussetzung aller in den vier Jahrgängen vorgetragenen Lehren, bleibt nun noch zum Unterricht für diejenigen, die zur finanzmäßigen äußern Direction, zum künftigen Angeben und Anwenden wissenschaftlicher, theoretisch richtiger und praktischer angemessener staatskluger Grundsätze bestimmt sind, ein Jahr übrig, das folgendem Unterricht gewidmet wird.

Fünfter Jahrgang, fünfte Klasse.

1) Regeln zur nöthigen Bildung und Wahl geschickter Forstmänner.

2) Zur zweckmäßigen Bestimmung des äußern und innern Forstwesens nach den Bedürfnissen des Staats.

3) Der Gesetzgebung.

4) Der Kameral- und Finanzwissenschaften überhaupt, und insbesondere die Mittel zur Erforschung der Bedürfnisse an allen Waldproducten.

5) Die Grundsätze der Direction in Absicht der Erhaltung.

6) Der klügsten, vorsichtigsten Benutzung.

7) Des zweckmäßigsten Wiederanbaues der Landesforsten.

8) Der Grundsätze zur Organisirung einer möglichst vollkommenen Forstverfassung des Staats.

Nur ein Mann mit solchen Kenntnissen versehen, wird mit Recht eine Stelle in dem so wichtigen Landeskollegio, das sich mit der Direction des Forstwesens eines Landes beschäftiget, erwarten, und sie auch mit Nutzen für den Staat bekleiden können.

§. 51.

Wenn die, sowohl dereinst zur innern Oberaufsicht, als auch zur äußern Direction bestimmte Lehrlinge des Instituts, ihre akademische Laufbahn, erstere nach 4, letztere nach 5 Jahren vollendet haben; so ist es für diese von der äußersten Wichtigkeit, Forstreisen sowohl im Lande selbst, als auch außerhalb Landes zu unternehmen. —

Erstere müßten in der Absicht geschehen, um allgemeine Kenntnisse der vaterländischen Forste zu erlangen, das so sehr abweichende Lokale fast eines jeden Forstes näher kennen zu lernen, und sich überhaupt mit der innern Einrichtung des Forstwesens im ganzen Lande genau bekannt zu machen, um bei den Reisen außerhalb Landes Vergleichungen zwischen der vaterländischen und einer fremden, etwa der benachbarten oder eines entfernten Landes Forstverfassung anzustellen, um nachahmungswürdige oder andere gute Einrichtungen, die dem Vaterlande noch fehlen, oder andere fehlerhafte Einrichtungen desselben bemerken, und solche, wo möglich, verbessern zu suchen. —

§. 52.

Auch in der Hinsicht haben Forstreisen für einen jeden Forstmann den größten Nutzen, als derselbe dadurch Gelegenheit erhält, manchen geschickten praktischen Forstmann kennen zu lernen, und durch den Umgang mit denselben so viele nützliche Erfahrungen sich eigen zu machen, und so seine Kenntnisse um vieles zu bereichern.

Die Zeit, welche die zu Vorgesetzten des Forstwesens bestimmte Subjecte auf Kosten des Staats auf diesen in- und ausländischen Reisen zuzubringen hätten, müßte wenigstens auf zwei Jahre bestimmt werden.

§. 53.

Auch die zu höhern Stellen bestimmten Subjecte müssen vor ihrer Beförderung zu Bedienungen erst nochmals, so wie jedes andere Subject, das befördert zu werden wünscht, geprüft werden, um hinreichende Proben von seinen Kenntnissen abzulegen, und dadurch darzuthun, daß der Staat ihm eine so wichtige Bedienung anvertrauen könne. —

Diese wichtige Forstbedienungen bestehen aber, in der innern Oberaufsicht über mehrere Forsten, unter der äußern Forstdirection, gewöhnlich also in den Oberforstmeister- und Forstmeisterbedienungen.

Sie müssen also nicht allein Beweise von den Kenntnissen und Erfahrungen ablegen, die von den ihnen untergebenen Forstbedienten bei deren Prüfung verlangt worden, sondern auch noch diejenigen Fähig-

keiten beweisen, die aus der höhern Forstwissenschaft fliessen, und in der 4ten Klasse des Forstinstituts gelehrt werden.

§. 54.

Solche Männer aber, denen eins der wichtigsten Finanzfächer, die äußere Direction des gesammten Forstwesens und Forsthaushalts eines Landes mit gutem Gewissen übertragen werden soll, müssen zwar nicht durch unmittelbar vorhergehende Prüfungen Beweise ihrer Fähigkeiten und ihrer Kenntnisse ablegen, sondern sie müssen außer den eigentlichen Wissenschaften, durch mehrjährige Arbeiten in Landeskollegien, durch Klugheit, Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit, sich ausgezeichnet, dadurch verdient und geschickt gemacht, und sich Beifall erworben haben, ehe sie als ein wirkendes Mitglied desjenigen hohen Kollegii, welchem die äußere Direction des gesammten Forstwesens obliegt, aufgenommen werden können.

§. 55.

Wenn der Staat auf eine solche Art dafür sorgt, daß nicht nur Männer, die so wichtigen Bedienungen des Staats vorstehen und verwalten sollen, gehörig unterrichtet und gebildet, sondern auch geprüft werden, und davon Rechenschaft ablegen, daß sie dazu fähig und geschickt sind: so ist gewiß schon sehr viel in Absicht einer guten und vollkommenen Forstverfassung gethan. Der allgemeine Wohlstand eines solchen Staats wird dadurch auch immer mehr befördert werden, und so diese heilsame und gute Einrich-

tung ihn zum glücklichsten und blühendsten aller Staaten machen. Heil! dem Fürsten und Landesvater, der dieses nicht blos erkennet, sondern auch die gehörigen Mittel dazu anwendet; die Nachwelt wird ihn noch dafür segnen, und die spätesten Nachkommen werden, bei dem blühendsten Zustand ihrer Wälder, seine Asche verehren, weil er ihrem Glück durch weise Einrichtungen Dauerhaftigkeit verschafte. *)

§. 56.

Bildung tüchtiger und geschickter Forstmänner ist also der Grund, worauf das Gebäude einer dauerhaften und vollkommenen Forstverfassung aufgeführt werden muß. — Ohne gründlich unterrichtete und gutgebildete Forstmänner, sowohl zur äußern Direction des Forstwesens eines Landes, als auch zur innern Verwaltung desselben, kann, bei dem besten Willen, keine gute Einrichtung weder getroffen, noch ausgeführt werden, sondern an jenem so wichtigen Punct werden

*) Das erste schöne Beispiel der Art hat ganz neuerlich der Herzog Georg Friedrich von Sachsen-Meiningen, der Vater seiner Unterthanen, durch die Einrichtung einer solchen Forstlehranstalt gegeben. Möchte doch der gute Erfolg von dieser so vortreflichen Einrichtung recht bald mehrere deutsche Fürsten ermuntern, ähnliche Einrichtungen für ihr Land zu treffen; dann würde man von einem so wichtigen Schritt zur Vervollkommnung des Forstwesens, mit Recht die besten Folgen erwarten können.

immer die besten Pläne scheitern. Denn zur Regulirung eines fehlerhaften und verwahrloseten Forsthaushaltes sind geschickte Anordnungen, so wie zur Realisirung der Verbesserungen zweckmäßige Ausführungen, also ausgebreitete Kenntnisse, in jedem Falle, durchaus nothwendig.

§. 57.

Nach diesen Voraussetzungen ist es also auch nöthig, daß es in allen Stellen beim Forstwesen nicht an wirkenden Personen fehle, um einen guten Erfolg erwarten zu können.

Zu dem Ende erfordert es also:

II. **Eine zweckmäßige Anstellung des Forstpersonale, oder derjenigen Personen, die zur Anordnung und Ausführung beim Forsthaushalte bestimmt sind.**

Schriften:

von Mosers Forstarchiv. I. S. 13. 33. 59. VI. S. 306. XXIV. S. 203. u. f.

Trunks Forsthandbuch. S. 262.

Leonhardi, forstwirthschaftliche Briefe. S. 319.

Journal für das Forst- und Jagdwesen. 3 B. 1 H. S. 3. u. f.

von Burgsdorf Forsthandbuch. II. S. 64.

Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. I. S. 672. 673. 709. II. S. 251.

§. 58.

Die Wälder als eine vorzügliche Gewerb- und Verdienstquelle machen einen sehr wichtigen Gegen-

stand der Aufmerksamkeit des Finanzwesens eines Landes aus. Der Finanzdirection liegt also die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß durch eine äußere Direction, und innere thätige und geschickte Verwaltung der Forsten zweckmäßige Anordnungen und geschickte Ausführung der Anordnungen geschehen, damit jene Quellen nicht versiegen.

Eine zweckmäßige Anstellung der gesammten hiezu wirkenden Personen, oder des Forstpersonale, wird also nothwendig vorausgesetzt, wenn den obigen Forderungen ein Genüge geleistet werden soll.

§. 59.

Der erste Schritt zur Regulirung des Forstwesens wird, wenn sie zweckmäßig und gut seyn soll, unter Authorität des Regenten am sichersten gethan werden. Da aber ausgebreitete Forstwissenschaft zu den Fortschritten bei Einrichtung oder Verbesserung und gehörigen Gründung des gesammten Forstwesens erforderlich ist; so wird am besten ein mit diesen Talenten reichlich begabter Mann — Minister — Oberjägermeister —

A. als Chef dieses Zweigs zur wissenschaftlichen Mitwirkung in der Mitte derjenigen obersten Finanzdirection, die unter landesherrlicher Autorität entscheidet, anzustellen seyn. — Es ist kein besseres Mittel vorhanden, als das Forstwesen der ganz speciellen Direction und Sorgfalt eines Chefs zu übergeben, der dasselbe bevormundet, und dem die Verbesserung und Reform desselben obliegt, wenn diese zweckmäßig geschehen sollen.

§. 60.

Ein solcher Mann muß also nicht nur die ausgebreitetsten Kenntnisse in allen dazu gehörigen Fächern besitzen, sondern auch noch Erfahrung in deren Anwendung, Staatsklugheit, Menschenkenntniß und Entschlossenheit damit verbinden, um das Forstwesen als eine Quelle zur allgemeinen Wohlfahrt leiten und organisiren zu können, wozu ihm das Zutrauen und der Schutz des Landesherrn, so wie auch der Beistand der übrigen Departements nöthig ist. —

§. 61.

Dieses wäre daher der erste Schritt von Seiten des Regenten und des gesammten Finanzwesens. Alles Uebrige muß jetzt dem erwählten Chef dieses Finanzzweiges, zur geschickten Anordnung und Ausführung überlassen seyn. —

Diesem liegt daher auch ob, die Anstellung der Direction und des gesammten dazu gehörigen höchsten, hohen und subalternen und übrigen Personale zur äußern und innern Verwaltung des Forstwesens, anzuordnen und zu veranstalten, und überhaupt alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, wodurch dem Forsthaushalte Dauerhaftigkeit und möglichste Vollkommenheit verschafft werde.

§. 62.

Zu einer guten Einrichtung des äußern Forstwesens ist also zuvörderst

B. eine obere äußere Forstdirection, oder ein Forstkollegium nöthig, welches das

Forstwesen als einen Gegenstand der allgemeinen Landeswohlfahrt zum gemeinen Besten dirigirt.

Ausgebreitete Kenntnisse eines solchen Departements sind schon als das erste Erforderniß zur Einrichtung einer vollkommenen Forstverfassung vorausgesetzt worden.

§. 63.

Diejenigen Männer also, aus denen die äußere Forstdirection bestehen soll, müssen sorgfältig gewählt, und ein jeder an seinen rechten Ort gestellt werden, weil nur bei einer solchen Auswahl der vorhabende Zweck erreicht werden kann.

Die Kenntnisse und Erfordernisse der Mitglieder eines solchen Departements überhaupt bestehen in folgenden:

1) Finanz- Kameral- und Policeywissenschaft.
2) Rechtskunde.
3) Landeskenntniß.
4) Ausgebreitete theoretische und praktische Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen.
5) Die nöthigen Gaben, die letztere bei jeder Gelegenheit mit allem Obigen zu verbinden und darauf anzuwenden.
6) Gesunde Beurtheilungskraft.
7) Erfahrung und Uebung im Geschäftsgange nach der Verfassung des Staats.
8) Gesetzgebung und Thätigkeit in Erhaltung aller Ordnung.

von Burgsdorf Forsthandbuch. II. S. 70.

§. 64.

Der ausgebreitete Wirkungskreis dieses Departements und die dazu nöthigen Erfordernisse, die bald mehr bald weniger in einem Manne vereinigt angetroffen werden, so wie die Größe des Umfangs der Forsten des Landes können nur die Größe des dazu nöthigen Personale bestimmen. Dieses zu suchen, richtig zu beurtheilen, und an den rechten Ort zu stellen, ist die Sache des Chefs. Auf jeden Fall muß die Vertheilung der Arbeiten unter den wirkenden Kräften so geschehen, wie sie dem Betriebe, der Ordnung und Uebersicht des Ganzen am angemessensten ist.

§. 65.

So wie es überhaupt höchst nöthig ist alle Zweige einer Staatsverwaltung in kollegialischer Verbindung zu erhalten; so darf das Forstkollegium eben so wenig sich ganz überlassen seyn, sondern muß noch mit von der ganzen Staatsfinanzdirection, von der es nur blos als eine Kommission angesehen werden kann, abhangen. Diese muß in den wichtigsten Sachen, zur Beförderung des allgemeinen Guten und zur Verhinderung des allgemeinen Nachtheils, entscheiden.

§. 66.

Die eigentlichen Geschäfte der obern äußern Forstdirection bestehen, außer in der Regulirung und Anordnung alles desjenigen, was nach ihren Einsichten in Hinsicht des gesammten Forstwesens, zum ge-

hörigen Betrieb der äußern und innern Forstgeschäfte, in Absicht eines möglichst vollkommenen Forsthaushaltes, auf das Beste des Staats Bezug hat; auch in der Sorgfalt zur Ausübung der in dieser Schrift abgehandelten Grundsätze. — Zu diesem Ende müssen dieser Direction zur Ausführung ihrer Anordnungen, Personen untergeordnet, und verantwortlich seyn, deren zweckmäßige Bildung und Anstellung eine der vorzüglichsten Obliegenheiten der äußern Direction ausmacht. —

§. 67.

Die ausgebreiteten Geschäfte der obern äußern Forstdirection würden es also unmöglich machen, ja es würde auch nicht damit vereinigt werden können, wenn sie die specielle Aufsicht über den gesammten innern Forsthaushalt führen sollte. — Manche Gegenstände, die beim innern Forsthaushalt vorkommen, würden auch zu gering seyn, als daß die äußere Direction sich mit der Untersuchung derselben befassen könnte, so wie oft dazu, und zu manchen Abänderungen und Einrichtungen eine genaue Lokalkenntniß eines jeden einzelnen Reviers nothwendig seyn könnte, die man von einem solchen Kollegio, besonders in einem Lande von großem Umfange nicht erwarten und verlangen könnte. Diese innere Oberaufsicht muß daher einem Personale, unter der äussern obern Direction übertragen werden.

§. 68.

Diese Direction des Innern würde

C. durch Oberforstämter geführt werden können.

Die Größe der Waldungen eines jeden Landes, und die Größe des Landes selbst müssen es bestimmen, wie diese Eintheilung in Oberforstämter geschehen, und wie groß der Bezirk eines jeden derselben seyn kann und soll, ob also nur ein oder mehrere derselben in einem Lande erforderlich sind. —

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß dem Oberforstamte, das von einem Oberforstmeister dirigirt wird, 4 Forstmeister, 4 Forstverwalter, 8 Oberförster und 32 Förster, also überhaupt 40 Forstreviere untergeben sind. Die sämmtliche Größe der Waldungen, worüber das Oberforstamt die Direction führt, würde also zu 400,000 Morgen à 160 Quadratruthen angenommen werden können, wenn die Größe eines jeden besondern Forstreviers 10,000 Morgen beträgt.

## §. 69.

Das Personale eines solchen Oberforstamts, dessen Bestimmung überhaupt von der Einrichtung, die in einem Lande statt hat, abhängen muß, könnte aus folgenden Gliedern bestehen:

1) Dem Oberforstmeister als Präses.
2) Zween Forsträthen, wovon der eine Rechtsgelehrter seyn müßte.
3) Einem Ingenieur.
4) Einem Rechnungsführer.
5) Einem Forstsecretair.

6) Aus den bei der Expedition und Registratur nöthigen Personen.

Der Sitz des Oberforstamts müßte natürlich da seyn, wo es von den Forstämtern gleichweit entfernt wäre, folglich auf jeden gleich wirken könnte.

§. 70.

Die Geschäfte des Oberforstamts bestehen aber vorzüglich darinn:

1) Die Oberaufsicht und Administration der Forstökonomie in ihrem Bezirk nach den Landesgesetzen und nach Verordnungen der äußern Direction des gesammten Forstwesens zu führen.

2) Die höchsten Verordnugen und Befehle der Direction speciell an die ihnen untergebenen Forstämter gelangen zu lassen; auf die Vollstreckung dieser Befehle zu halten, eigene Verfügungen und Anordnungen zu machen, und solche den Forstämtern zur Ausführung mitzutheilen.

3) Alle Forsteinnahmen und Ausgaben nach dem von dem Oberforstamte entworfenen, von der obern Direction aber approbirten Etat zu berechnen und zu vollziehen. —

4) Die Revision der ihnen untergebenen Forsten vorzunehmen

a) zur Uebersicht, wie das Befohlene vollstreckt worden,

b) wie die innere Verwaltung geführt wird,

c) zur Vermehrung der Lokalkenntniß,

d) zum Entwurfe neuer nützlicher Einrichtungen, wegen Unterhaltung, Verbesserung und Benutzung der Wälder.

5) Die Forsten gegen Aufbürdung neuer Lasten zu schützen.

§. 71.

So wie das Oberforstamt von der obern äußern Direction abhangt, an diese berichtet, und von dieser nur allein Aufträge und Befehle zu erwarten und anzunehmen hat; so ist das sämtliche übrige Forstpersonale auch dem Oberforstamte seines Bezirks, theils unmittelbar, theils mittelbar untergeben, und hat daher nur dessen Befehle und Anordnungen zu vollziehen.

§. 72.

Das sämtliche Personale zur innern Oberaufsicht und Verwaltung der Forsten kann daher eingetheilt werden

D. in befehlende Forstbediente. *)

Zu diesen werden diejenigen Personen gerechnet, denen die innere Oberaufsicht und Inspection über

*) Das hier folgende von mir angenommene Forstpersonale scheint, nach meiner Einsicht, zur Führung eines möglichst vollkommenen Forsthaushaltes im Allgemeinen das Beste zu seyn. Das Lokale eines jeden Landes muß jedoch hierinn näher entscheiden, so wie die verschiedenen Benennungen der Forstbedienten auch in einem jeden Lande verschieden seyn können. —

mehrere Forsten übertragen worden, ohne daß sie selbst mit der eigentlichen Ausübung oder innern Verwaltung derselben sich zu befassen haben. —

§. 73.

Zu dem befehlenden Forstpersonale gehören also:

1) Der Oberforstmeister.

Diese erste Person des Oberforstamts, hat außer den dabei vorfallenden Geschäften, noch besondere Geschäfte, als erster Oberaufseher der Forsten zu besorgen, die unmittelbar mit jenen Geschäften in Verbindung stehen, und zur bessern Beurtheilung mancher Anordnungen nöthig sind.

§. 74.

Die besondern Geschäfte des Oberforstmeisters bestehen vorzüglich darinn: daß er einmal im Jahr zu einer bestimmten Zeit abwechselnd mit einer Person des Oberforstamts und mit dem Forstmeister einer jeden Inspection die sämtlichen ihm untergebenen Forsten bereiset. —

Auf dieser Forstreise, die zur Vermehrung der bei dem Kollegio so nöthigen Lokalkenntniß vieles beiträgt, werden ihm von dem Oberförster der Verwaltung die vorjährigen Arbeiten und Verbesserungen vorgezeigt, ihm die künftigjährigen Forstnutzungs- und Verbesserungsvorschläge vorgelegt, und an Ort und Stelle gezeigt, wo und was in den Forsten vorzunehmen ist. —

Ueberhaupt wird bei dieser Bereisung alles in Augenschein genommen und untersucht, was zur

Entscheidung eine Lokalkenntiß bedarf, und wo das Oberforstamt sich nicht mit dem Bericht des Forstamts begnügen kann. —

Nach der Zurückkunft des Oberforstmeisters werden die Nutzungs- und Verbesserungsvorschläge beim Oberforstamte geprüft, und mit den Bemerkungen und weitern Vorschlägen desselben der obern äußern Direction zur Entscheidung vorgelegt. Diese approbirten Vorschläge müssen dann wieder zur gehörigen Zeit durch das Oberforstamt an das untergebene Personale zur Ausübung gelangen, und zugleich die nöthigen Gelder zu den Verbesserungen und sonstigem Aufwande, gehörigen Orts angewiesen werden.

§. 75.

Zu der zweyten Klasse der befehlenden Forstbedienten gehört:

2) Der Forstmeister.

Dieser hat unter dem Oberforstmeister die innere Inspection oder Aufsicht über mehrere Forste. Ihm sind 1 Forstverwalter, 2 Oberförster, und 8 Förster, im Ganzen also 10 Forstreviere, oder 100,000 Morgen Waldungen untergeordnet. Er muß zur bessern Uebersicht und Besorgung seiner Geschäfte so viel möglich in der Mitte seiner Inspection wohnen.

§. 76.

Die eigentlichen Geschäfte des Forstmeisters bestehen aber darinn: daß er nicht nur jährlich mit dem Oberforstmeister die ihm untergebenen Forste besuche, sondern dieß muß von ihm auch öfters, und

und wenigstens viermal im Jahr, mit dem Oberförster des Bezirks, geschehen. Er hat auf diesen Reisen die Anlage der Schläge zu bestimmen, und zu untersuchen, die Vorschläge zu Verbesserungen an Ort und Stelle zu prüfen, und die Ausführung der approbirten Verbesserungen nachzusehen u. dgl. mehr. Vorzüglich liegt ihm auch noch ob, die Forstgränzen von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und wo sie in Unordnung gerathen sind, sie wieder herstellen zu lassen. Ueber diese Nachsichten hat er jedesmal an das Oberforstamt zu berichten. Ueberhaupt muß der Forstmeister die seiner Inspection anvertrauten Forste oft kontrolliren und durch ihn die Korrespondenz mit dem Oberforstamte und mit den Untergebenen über alles geführt werden.

§. 77.

Der Forstmeister macht noch außerdem mit dem Forstverwalter und den beiden Oberförstern seiner Inspection ein besonderes Forstamt, unter den Befehlen des Oberforstamts, zur Führung der Forstökonomie selbst aus, wobei der Forstmeister präsidirt.

Dieses macht in Verbindung mit dem Justizamte des Bezirks, das sogenannte Forstruggericht aus, das etwan jährlich zweymal gehalten, und wo in erster Instanz über die Forstfrevel entschieden wird.

§. 78.

Die Geschäfte des Forstamts bestehen:

1) In der fleißigen Aufsicht und kunstmäßigen innern Verwaltung der Wirthschaft in den Revieren selbst.

2) In der pünktlichen Vollstreckung aller höhern Befehle und in zweckmäßigen Vorstellungen und nützlichen Anträgen an die obern Behörden.

3) In der Einnahme und pflichtmäßigen Berechnung aller Forsteinkünfte, so wie in der Auszahlung und Berechnung aller approbirten Ausgaben.

4) In dem innern Forstschutz oder der Aufsicht über die Forstgränzen und deren Erhaltung, über alle Arten von Forstdevastationen und einzelne Defraudationen und über Handhabung der Forstpolicey, überhaupt nach den Gesetzen und speciellen Verordnungen über alle in den Forsten handthierende Personen.

5) In der vorschriftmäßigen Benutzung aller aus den Forsten jährlich nachhaltig zu erwartenden Forstprodukte.

6) In dem Wiederanbau oder Verbesserung der Forste durch Ausführung der höhern Orts abgeänderten oder approbirten Kulturanschläge.

7) Endlich in Verbindung mit dem Justitzamte in der Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrecher aller Art, und der Wahrnehmung aller forsthoheitlicher Gerichtsbarkeit und aller Rechte und Regalien.

§. 79.

Die Forstverfassung, so wie sie von §. 59. bis hieher abgehandelt wurde, kann freylich nur für ein Land von sehr großem Umfange, und von sehr vielen Waldungen passend seyn.

In kleinern Staaten kann eine Abänderung dahin getroffen werden, daß das Oberforstamt etwan mit der Rentkammer des Landes verbunden an die Stelle der obern äußern Direction tritt, wobei die Einrichtung in so fern bleibt, daß nur in Hinsicht der Geschäfte des verschiedenen Personale eine andere Vertheilung, die für das Ganze passender ist, statt finden muß.

§. 80.

Die zweyte Klasse des Forstpersonale sind:

E. Die ausübenden Forstbediente.

Hiezu werden diejenigen gerechnet, denen die eigentliche innere Verwaltung der besondern Forste, und alles, was zum innern Forsthaushalte gehört, obliegt, wenn sie gleich in gewisser Hinsicht, wie die Oberförster, wieder ihre Untergebene, und also zu befehlen haben.

§. 81.

Zu dieser Klasse von Forstbedienten gehören also:

1) Der Forstverwalter.

Wenn in jeder Inspection eines Forstmeisters ein Forstverwalter vorhanden ist, so wird dieß hinreichend seyn. Er muß unmittelbar unter dem Oberforstamt stehen, und nur diesem Rechnungen ablegen, wenn gleich der Forstmeister ihn kontrolliren muß.

§. 82.

Die Geschäfte des Forstverwalters bestehen vorzüglich darinn: Die Aufsicht über die Holz- und Saamenmagazine und die Sägmühlen zu führen;

die Ausarbeitung des rohen Holzes und überhaupt den Verkauf des Holzes in- und außer dem Walde zu besorgen, und das Geld dafür einzunehmen; die Holzflößungen zu veranstalten und zu dirigiren; überhaupt alle aus den Forsten zu ziehenden Gelder einzuheben, hierüber Rechnungen zu führen, und abzulegen, und die Etatsmäßigen Forstausgaben auszuzahlen. — Endlich hat der Forstverwalter noch das Secretariat beim Forstamte zu besorgen.

§. 83.

Wenn gleich die Geschäfte, die mit diesen äußerst wichtigen Posten verbunden, sehr mannigfaltig, und zum Theil beschwerlich sind, und einen unermüdet thätigen und treuen Mann verlangen; so wird dadurch der sehr große Vortheil erreicht, daß nicht nur eine bessere Uebersicht eines jeden einzelnen Theils des Forsthaushaltes statt finden könne, sondern daß dadurch auch diejenigen, denen die eigentliche innere Verwaltung der Forsten obliegt, von manchen für sie beschwerlichen und zeitraubenden Geschäften befreit werden, um ihren eigentlichen Geschäften besser abwarten zu können.

§. 84.

2) Der Oberförster ist eigentlich der erste Forstbediente, der mit der innern Verwaltung des Forsthaushaltes, oder mit der eigentlichen Forstwirthschaft selbst sich beschäftigt. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des Försters. Da nach der oben angenommenen Einrichtung einem jeden Forstmeister 2 Oberförster und 8 Förster untergeben sind; so hat also

ein jeder Oberförster die Verwaltung seines eigenen Forstes zu besorgen, und die Aufsicht über 4 ihm untergeordnete Förster und deren Forstreviere also über 50,000 Morgen Waldungen zu führen. Denn es wird in aller Hinsicht vortheilhaft seyn, wenn der Oberförster auch ein besonderes Forstrevier zu verwalten hat. Er muß also in seinem Forst, und wo möglich, in der Mitte der übrigen Forstreviere wohnen.

§. 85.

Die Geschäfte des Oberförsters als Oberförster bestehen, außer der Verwaltung seines eigenen Forstreviers, wozu ihm ein Revierjäger beigegeben werden könnte, weil er nicht immer gegenwärtig seyn kann, darinn: daß er von Zeit zu Zeit etwan alle Monat einmal die Reviere der ihm untergebenen Förster nachsehe, und sich an Ort und Stelle die Arbeiten und Verbesserungen vorzeigen lasse, bei den Holzabzählungen gegenwärtig sey, und dem Forstamt darüber Bericht erstatte. — Ihm liegt auch ob, die Materialrechnung über die verabfolgten Forstprodukte und die Rechnung über die angewiesenen Kultur- und Forstverbesserungs-Gelder, die zur Kontrolle über die vom Forstverwalter darüber geführten Geldrechnungen dienen, nicht nur über sein Forstrevier zu führen, sondern auch in dieser Hinsicht die Förster zu kontrolliren, und jährlich über sämmtliche ihm untergebene Reviere, diese Rechnungen mit den nöthigen Belegen, beim Forstamte zur Formirung der Generalrechnung und zur Einlieferung an das Oberforstamt eingeben.

§. 86.

3) Der Förster hat in dem ihm anvertrauten Forstreviere die Besorgung alles desjenigen, was bei der innern Wirthschaft eines Reviers vorfallen kann, als: Holzanweisungen, Abzählungen, Besorgung der Kulturgeschäfte, Führung der Materialrechnungen ꝛc. Ueber dieses alles muß er dem ihm unmittelbar vorgesetzten Oberförster, und überhaupt dem ganzen Forstamte, von dem er in allen Stücken abhängt, verantwortlich seyn.

§. 87.

Die hier angegebenen Geschäfte des Forstpersonale sind nur ganz im Allgemeinen bestimmt. Das Nähere darüber muß nach der in einem jeden Lande getroffenen Einrichtung, in den besonderen Forstverordnungen des Landes oder der Provinz und vorzüglich das Detail in der einem jeden hohen und niedern Forstbedienten besonders zu ertheilenden Instruction bestimmt werden.

§. 88.

Zu diesem Personale, das mit der Oberaufsicht und innern Verwaltung der Forsten eigentlich sich beschäftigt, gehören noch:

F. Nebenpersonen beim Forsthaushalte.

Bei weitläufigen Förstrevieren müssen dem Revierbedienten, zur bessern Aufsicht über dieselbe, noch

1) Forstlaufer oder Holzwärter beigegeben werden.

Ihre Geschäfte bestehen vorzüglich darinn, daß

sie täglich in den Wäldern zugegen sind, vorzüglich auf Forstfrevel Acht haben, die geschehenen Frevel nachspüren, und den Forstbedienten zur Bestrafung anzeigen. Sie müssen ferner bei den Holzfällungen und allen Waldarbeiten stets gegenwärtig seyn, und ein wachsames Auge auf die Holzhauer haben, so wie sie überhaupt alles, was in den Forsten vorgeht, wahrnehmen, und den Revierbedienten anzeigen müssen.

Nach der oben angenommenen Größe eines jeden besondern Forstes wird es hinreichend seyn, wenn für jeden derselben zwey Forstlaufer angestellt werden, und einem jeden derselben ein bestimmter Theil des Forstreviers zur Aufsicht übergeben wird.

§. 89.

Zu denjenigen Personen, die mittelbar auf eine gute Forstwirthschaft wirken, deren Wahl daher sehr wichtig ist und die man eigentlich mit zum Forstpersonale, wenigstens zu den Nebenpersonen beym Forsthaushalte rechnen kann, sind:

2) die Holzhauer.

In großen Forsten, wo jährlich viel Holz gehauen wird, ist es sehr nothwendig, daß zu diesem Geschäfte Leute, die beeidiget sind, und auf deren Treue man sich verlassen kann, genommen werden, weil sie nicht immer unter Aufsicht arbeiten können.

§. 90.

Die Größe und Weitläufigkeit der Forstreviere und die jährlich darin vorfallenden Arbeiten müssen

es bestimmen, wie viele Holzhauer für einen jeden derselben anzustellen sind, damit sie mit Bequemlichkeit die Arbeiten verrichten und auch stets beschäftigt seyn können. — Es müssen aber eigentlich für jede Holzsorte, als Bau- Nutz- Brenn- und StuckenHolz, besondere Holzhauer angestellt werden.

§. 91.

Da die Geschäfte der Holzhauer gewissermaßen auch als Bedienungen angesehen werden können und die Holzhauer als beeidigte Leute ebensowohl das Recht haben, Forstfrevler zur Strafe anzuzeigen, ihre Besoldung aber in dem Lohn, den sie für ihre Arbeiten erhalten, (der durchgehends gleich seyn sollte) besteht; so sollte der Staat auch noch ausserdem etwas Ausserordentliches und Bestimmtes festsetzen, um treue und gute Leute zu Holzhauern zu erhalten. Dies könnte am besten in einer gewissen Quantität Brennholz bestehen. Hierdurch würde und könnte zugleich verhütet werden, daß die Holzhauer nicht heimlich Holz entwendeten, welches um so nachtheiliger ist, wenn sie Holz, das zu Nutzholz tauglich ist, mitnehmen.

§. 92.

Da bey dem Abholzen der Schläge und Aufhauen des Holzes, und überhaupt bey diesem Geschäfte viele Vorsichtsregeln zu beobachten nöthig, die Holzhauer aber oft sich selbst überlassen sind; so müssen ihnen besondere Instructionen ertheilt werden, über deren Befolgung die Forstbedienten des Reviers zu wachen haben und daher oft nachsehen müssen, ob die Be-

fehle auch übertreten werden, damit die Uebertreter, nach Verhältnis ihres Versehens, bestraft oder gänzlich abgesezt werden. *)

§. 93.

Wenn der Staat dafür gesorgt hat, tüchtige und geschickte Forstmänner zu bilden; wenn er einem jeden Subjekte, nach dessen Kenntnißen, diejenige Stelle angewiesen hat, worinn er dem Staate nüzen kann; so ist es auch ferner die Pflicht des Staats

III. Dafür zu sorgen, daß das sämtliche Forstpersonale auch im Stande sey, seine Pflichten treu und mit Eifer zu erfüllen.

Schriften:

von Zanthiers Sammlungen I. S. 37.

von Mosers Forstarchiv, III. S. 77. IV. 193. VI. S. 319. 326. IX. S. 335. XIV. S. 59. 161.

Leonhardi forstwissenschaftliche Briefe, S. 323.

Trunks Forstlehrbuch, S. 265.

Journal für das Forst- und Jagdwesen, I. B. I. H. S. 40.

Walthers Lehrbuch der Forstwissenschaft, S. 54. 172.

Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde, I. S. 675.

Laurop über Forstwirthschaft, S. 220.

*) Am Ende des Werks wird als Anhang unter anderm auch ein Ideal einer Instruction für Holzhauer angehängt werden.

§. 94.

Alle guten Einrichtungen, die vortreflichsten Anstalten zur Verbesserung des Forstwesens, werden wieder in ihr Nichts zurükgehen, wenigstens noch immer sehr unvollkommen bleiben, wenn es den Verwaltern dieses so wichtigen Finanzzweiges, an Thätigkeit, Treue und Eifer in Ausübung ihrer Dienstpflichten fehlt.

Keine Pflicht muß dem Staate daher heiliger seyn als diese, einen jeden Staatsdiener und besonders die den Forstbedienten so nöthige Treue und Eifer in Erfüllung ihrer Pflichten zu befördern. —

§. 95.

Dies kann aber nur von Seiten des Staats geschehen

A. durch Ertheilung angemessener Besoldungen für eine jede Klasse von Forstbedienten.

Die großen Einkünfte, welche gut verwaltete Forste dem Staate gewähren, erfordern es auch, daß der Staat wieder etwas darauf verwende, besonders wenn er einzig und allein die guten Einnahmen dadurch erhalten und vermehren kann.

§. 96.

Wenn man weiß, wie wichtig die Waldungen überhaupt für einen jeden Staat und dessen Bewohner sind, wie wichtig daher auch das Geschäft ist, das den Vorstehern derselben oder den Forstbedienten anvertrauet worden; so wird man es auch gewiß sehr

billig finden, daß diese Leute dafür gut abgefunden werden, um einen so wichtigen Zweig der Staatswirthschaft, als das Forstwesen ist, mit desto größerm Fleiß, Eifer und Treue verwalten zu können.

§. 97.

Alle Forstbedienten müssen also ein ihrem Amte, Stande und Ansehen angemessene Besoldung geniessen, damit sie als ehrliche Leute davon leben können, und nicht gezwungen werden, ihre Zuflucht zu unrechtmässigen Mitteln, um sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, zu nehmen, also untreu werden, und um jedes geringen Vortheils wegen nicht nur Waldfrevel gestatten, sondern — oft selbst mit Theil daran nehmen.*)

*) Leider! ist es noch oft und selbst in denjenigen Ländern, wo die Forstverfassung schon sehr an Vollkommenheit zugenommen hat, der Fall, daß die Forstbedienten dennoch sehr schlecht abgefunden werden, daß sie für ihre mühsamen Geschäfte oft kaum so viel bekommen, um ihr Leben dürftig hinzuhalten. — Verdient dieses nicht schon allein die Aufmerksamkeit einer gerechten und billigen Regierung, so wird sie doch wenigstens darauf Rücksicht nehmen müssen, wie viele Gelegenheiten ein Forstbedienter hat, unvermerkt, zum Nachtheil der Waldungen, seine Pflichten zu verletzen, und es einsehen, wie nothwendig es sey, dem Forstpersonale eine hinlängliche Besoldung zu geben, um jenem Uebel nicht allein vorzubeugen, sondern ihn auch zur Treue und zum Eifer in seinen Dienstpflichten zu ermuntern. Geschieht dies nicht, so wird dieser bald erkalten, wenn er von Nahrungssorgen niedergedrückt

§. 98.

Die Besoldung der Forstbedienten muß also, wenn sie angemessen seyn soll, sich nach dem Umfang und der Wichtigkeit ihres Dienstes richten. Sie muß darnach bestimmt werden, was eine ordentliche Haushaltung einer jeden Klasse der Dienerschaft bey diesem oder jenem Preis der ersten Bedürfniße koste, die Besoldungen selbst müssen also nicht unveränderlich gemacht, sondern nach dem jedesmaligen Preis der Lebensmittel abgeändert werden, und mit den Verdiensten des Personale steigen, wenn der

wird. Er nimmt seine Zuflucht zum Walde, und findet da manche Mittel, sich von seinen Nahrungssorgen zu befreyen. Er fängt an diese Mittel für erlaubt zu halten, was er nicht thun würde, wenn er sich nicht genöthiget sähe, seinen Unterhalt sich selbst zu verschaffen. So sinkt also der Mann, der sonst moralisch gut handelte und ein treuer Diener des Staats war, dies auch noch seyn würde, wenn die Nothwendigkeit ihn nicht gedrängt hätte, von Stuffe zu Stuffe immer tiefer — er wird mismuthig, vernachlässiget seinen Dienst, wird zuletzt ein Meineydiger und wohl gar ein offenbarer Bösewicht. Der Staat bestraft einen solchen Mann, allein er bedenkt nicht, daß er selbst die Veranlassung dazu gegeben hat und — es geschieht hier keine Abänderung zum Vortheil der Forstbedienten, oft leider! noch eine größere Einschränkung. Was läßt sich hievon aber in Hinsicht der Vollkommenheit einer Forstverfassung erwarten? —

Staat ihn nicht gleich auf eine andere Art dafür belohnen kann. *)

§. 99.

Die Besoldungen der Forstbedienten würden daher am besten bestehen:

1) In Geld. Diese ist für das Herrschaftliche Interesse immer die beste, ordentlichste und sicherste.

2) In Naturalien, als Korn, Haber, Heu, Holz ꝛc. ꝛc. in einer gewissen bestimmten jährlichen Quantität. Dies würde nicht allein weniger Veränderung bey dem Steigen und Fallen dieser so nothwendigen Lebensbedürfniße verursachen, sondern auch so manche Nachtheile für die Waldungen vermieden werden können, die dadurch unfehlbar entstehen, wenn die Forstbedienten eigene Landwirthschaft haben.

3) In freyer Wohnung. Ein sehr großer Vortheil, den in so vielen Staaten die Forst-

*) Sehr wahr und richtig ist daher folgende Bemerkung in den vortreflichen patriotischen Phantasien eines Kameralisten. Berlin 1790. S. 17. „Wer etwas für einen andern verwalten soll und voraus weiß, daß er sich über alle Kleinigkeiten zu verantworten habe, daß er keinen Irrthum begehen könne, ohne zu besorgen, daß er ihn büssen müsse, dabey aber eine unveränderliche, mit seinen Verdiensten nicht steigende Belohnung genießt, muß ein Schwärmer oder seltener Patriot seyn, wenn er nicht den sichersten Weg in allem erwählt. Der sicherste für ihn ist aber nicht immer der vortheilhafteste für den Gegenstand."

bedienten nicht geniessen, oder ihnen gar entzogen wird. —

4) In freyen Schreibmaterialien und Ersetzung anderer in Herrschaftlichen Dienstgeschäften verursachten Kosten. —

§. 100.

Größtentheils kommen zu diesen Besoldungsartikeln noch die Accidenzien. Diese der Treue eines jeden Dieners so gefährliche Besoldung sollte gänzlich aufgehoben und die Forstbedienten dafür auf eine andere Art hinlänglich schadlos gehalten werden.*) — Dies sollte um so mehr geschehen, da sie ungewiß sind, und um so leichter den Bedienten zur Untreue verleiten können, wenn er auf eine größere

*) Sehr wahr sagt daher der unvergeßliche Zanthier in seinen Sammlungen, I. S. 37.: „Accidenzien „sollten ganz abgeschaft werden, denn sie sind unge„wiß, und der Bediente kann darauf nicht mit Ge„wißheit rechnen. Deputate aber, die nächst dem „Gehalte gegeben und auf eine billige Art ange„rechnet werden, erleichtern seine Haushaltung und „er kann sich alsdann ordentlicher einrichten, die „Preise mögen steigen oder fallen. Nur müssen sie „den Bedienten nicht zu sparsam zugetheilt seyn, „damit er keinen Mangel leide und seine Sorgen „nicht auf andere Nahrungsgeschäfte, sondern nur „auf seinen Dienst zu richten habe. Alsdann kann „man auch nicht allein mit Strenge von ihm for„dern, daß er pflichtmässig dienen müsse, sondern „er selbst wird auch daher mehrere Bewegungs„gründe erhalten, seinem Herrn, der ihn versorgt, „treu zu dienen." —

Einnahme davon gerechnet hat, und sie am Ende geringer ausfällt.*)

§. 101.

So wie es bey den Accidenzien jeder Art immer besser ist, wenn sie der Herrschaft verrechnet werden, so ist dies ganz besonders der Fall mit den Forst-Accidenzien. Denn es ist unmöglich, die Forstbediente so genau als andere zu übersehen und es giebt leider! noch so manche unter ihnen, die so schlechtdenkend sind und sich solches zu Nutze machen. Diese werden daher gewiß immer mehr für sich als für die Herrschaft und das Beste des Waldes sorgen. Sie werden stets die Wirthschaft so führen, daß viele Accidenzien vorfallen und sich wenig darum bekümmern, ob dies auch mit einer guten Forstwirthschaft bestehen kann. Diejenigen, welche Forstprodukte erhalten, werden dadurch auch nicht selten in eine unangenehme Kontribution gesetzt und müssen oft, um dasjenige, was sie der Herrschaft schon bezahlt haben, ohne Schwierigkeiten zu erhalten, die Accidenzien der Forstbedienten zwey- bis dreyfach erhöhen, wodurch die Herrschaft auf jeden Fall leidet.

§. 102.

Ein noch größerer Schaden wird aber für die

*) In verschiedenen Ländern ist man schon mit dem so sehr guten Beyspiele vorangegangen und hat die in aller Hinsicht so nachtheiligen Accidenzien der Forstbedienten abgeschaft, und sie dafür auf eine andere Art reichlich entschädigt. —

Herrschaft und den Staat daraus entstehen, wenn die Besoldung der Forstbedienten fast ganz aus Accidenzien besteht, und jene ihnen überhaupt sehr sparsam zugetheilt ist. In diesem Fall ist es dem Forstbedienten zwar weniger zu verdenken, wenn er sich jede Kleinigkeit zu Nutze macht. Allein selten wird es dabey bleiben, sondern er wird gewöhnlich weiter gehen als ihm erlaubt ist, um sich seinen nöthigen Unterhalt zu verschaffen; ja es wird ihn zu mancher Untreue verleiten, und dies um so mehr, da diese unvermerkt verübt werden, indem der gestohlene Baum nicht reden und das heimlich verkaufte Holz nicht gegen ihn zeugen kann. Die kärgliche Besoldung und die Verweisung auf die Accidenzien geben ja auch ohnedies den Forstbedienten stillschweigend das Recht, zu stehlen, zu plündern, zu betrügen, zu erpressen, auf jede mögliche Weise sich schadlos zu halten, und sich für den Dienst, den er dem Staat leistet, selbst bezahlt zu machen, wenn dieser so ungerecht ist, ihn so schlecht zu besolden, daß er, wenn er nicht zu jenen freylich leichtern Mitteln seine Zuflucht nähme, um sein Leben zu fristen, sich seinen Unterhalt erbetteln müßte.*)

*) Mir sind leider! Staaten bekannt, von denen man dies, zur Schande der Forstdirectionen, sagen muß. — Ich könnte sie nahmhaft machen, und meine Behauptung mit Beweisen belegen, wenn — ich dies wollte. — —

§. 103.

Wenn in einem jeden Staate also die Accidenzien gänzlich abgeschaft, und dafür die Waldproducte zu einem höhern Preis angesetzt, den Forstbedienten aber eine angemessene gute Besoldung, wovon sie als ehrliche Leute leben könnten, ertheilt würden; so würde gewiß der Staat, das Forstwesen, die Forstbediente, und die Unterthanen sehr dabei gewinnen.

§. 104.

Um aber nicht allein die Forstbedienten durch eine angemessene Besoldung zur Treue in ihren Dienstverrichtungen zu ermuntern, sondern auch um Ehrliebe und Nacheiferung bei ihnen zu erregen, muß der Staat

B. die Forstbediente, vermöge ihrer Kenntnisse, aus niedere in höhere Klassen versetzen.

§. 105.

Keinem Unterforstbedienten muß der Weg versperrt seyn, höher zu steigen, selbst die höchste Stuffe im Forstetat zu erreichen, wenn er sich anders die Kenntnisse, die zu einer höhern Stelle erforderlich sind, während seiner Bedienungszeit eigen gemacht, und sich durch Treue, Fleiß und Eifer in seinen Dienstverrichtungen ausgezeichnet hat. In solchem Falle ist es nicht mehr als die Pflicht der Forstdirection, daß sie auf einen solchen Mann bei Gelegenheit Rücksicht nehme, und ihn dem Regenten, zur Beloh-

nung seiner Treue und seines Eifers und zur Aufmunterung für andere, zur weitern Beförderung empfehle und vorschlage.

§. 106.

Unstreitig wird es Nacheiferung und Aufmunterung bei andern erregen, ihre Kenntnisse zu vermehren, und den ihnen anvertrauten Posten treu zu verwalten, wenn sie sehen, daß nur Verdienste, nicht andere äußere Vorzüge bei Beförderungen gelten. *)

*) Leider! ist es noch so häufig der Fall, daß bei Besetzung von Forstbedienungen, nur Geburt und Vermögen oft entblößt von jedem andern Verdienste zu höhern Stellen berechtigen, daß es dabei nur auf Verbindungen und Empfehlungen ankommt, das Verdienst im niedern Stande sich aber mit geringen Bedienungen, die ihm oft kaum sein Leben fristen — zufrieden seyn muß, ohne sich je Hofnung zu einer weitern Beförderung machen zu dürfen, sondern es größtentheils noch als eine Gnade betrachten muß, wenn in so weit Rücksicht auf ihn genommen worden. — Hier wird man oft denjenigen, der nicht einmal eine Holzart von der andern unterscheiden kann, dem vorziehen, der sich mit Eifer und Fleiß auf das Fach der Forstwissenschaft gelegt, und sich darinn ausgezeichnet hat, weil — jener die Empfehlung eines angesehenen Mannes von sich hat, oder weil — man ihn in jedem andern Fache nicht gebrauchen kann, und seine Geburt oder die Verbindung, in der der eine oder andere Staatsbeamte mit ihm und seiner Familie steht, es verursachet, daß er dem Fürsten als ein tüchtiges Subject zu einer angesehenen Forstbedienung vorgeschlagen wird; — oft

Mancher wird dadurch von Ehrliebe angetrieben, ein fleißiger und thätiger Mann in seinen Geschäften werden — er wird sich dadurch bewogen finden, für die Aufnahme seines Reviers unermüdet zu arbeiten, und seine Kenntnisse zu vermehren und zu erweitern suchen. — Dieses alles würde er vielleicht nicht gethan haben, wenn nicht die Hofnung uud die angenehme Aussicht sich dadurch eine bessere Stelle zu verdienen, ihn dazu angetrieben hätte. *) Wie

auch, wie dieß nicht selten der Fall ist, weil ihm sein Vermögen — folglich die Mittel, wodurch er sich Gönner und Ansehen erkaufen kann — Verdienste geben, und ihn zu einer jeden nur einträglichen Bedienung geschickt machen. — Wahre Verdienste müssen hier freylich zurückstehen, weil sie nur durch sich selbst, nicht durch andere emporsteigen wollen, — weil sie jeden niedern Kunstgriff verachten, durch den sie zu ihrem Zweck gelangen könnten; — weil sie keine kriechende Schmeichler sind, um sich dadurch bei angesehenen und alles vermögenden Männern des Staats in Gunst zu setzen, um dennoch oft mit leeren Versprechungen so lange hingehalten zu werden, bis nichts mehr für sie zu hoffen übrig bleibt, wenn nicht irgend ein redlicher Biedermann ihre Verdienste anerkennt, und sich unaufgefordert ihrer annimmt. — —

Dieß ist leider! in vielen Staaten bisher noch immer der Gang bei Besetzung von Forstbedienungen gewesen, der in manchen Staaten auch wohl noch lange so beibleiben wird. —

*) In Bayern, wo man in Hinsicht des Forstwesens in neuern Zeiten große Fortschritte gemacht, und

viel würde dadurch auch nicht der Staat theils an Aufnahme der Waldungen, theils an geschickten, treuen und thätigen Forstbedienten gewinnen.

§. 107.

Bei einer guten und vollkommenen Forstverfassung muß daher eine solche Beförderung nicht blos zufällig seyn, sondern es zu einem Gesetz gemacht werden, daß ein jeder Forstbedienter sich erst durch Treue, Ordnung und Diensteifer, selbst dann, wenn ihn seine Kenntnisse und übrigen Eigenschaften auch schon zu einer höhern Bedienung geschickt machen, auszeichnen müßte, ehe er sich Hofnung machen dürfte, höher zu steigen. *)

wirklich zum Theil musterhafte Einrichtungen getroffen hat, befiehlt eine Verordnung vom 14. März 1789, daß Geschicklichkeit, Fleiß und Treue der Forstbedienten belohnt werden solle, mit folgenden Worten: „Zeichnet sich ein Förster an Geschicklich„keit, Fleiß und Treue besonders aus, so hat das „Forstmeisteramt das Gute, das derselbe gethan „hat, bei der Churfürstlichen Hofkammer vorzustel„len, welche denselben alsdann öffentlich belohnen, „und zu einem einträglichen Amte befördern wird.„

Möchten doch mehrere deutsche Fürsten solche vortrefliche Befehle nicht blos geben, sondern auch auf die Ausführung derselben halten; dann würde gewiß schon in Hinsicht eines bessern Forstpersonale vieles gethan seyn. —

*) Auch hier läßt sich wieder die neuere Bayerische Forstverfassung zum Beispiel anführen, indem es in einer Verordnung vom 16ten Nov. 1790 also heißt: „Es soll in Zukunft von der Picke auf gedient wer-

§. 108.

Der Nutzen von einer solchen stuffenweisen Beförderung, würde, außer Erregung des Diensteifers, bei einer jeden Klasse von Forstbedienten, auch noch darinn bestehen, daß ein jeder, der in der Folge Vorgesetzter würde, den Gang der Geschäfte der Untergebenen genau kennen lernt, diese also um so besser wird beurtheilen und befehlen können, weil er selbst gehorcht hat, und also am besten weiß, was ein solcher leisten und nicht leisten kann. Er wird sich auch viele Erfahrungen erworben haben, die ihm als Vorgesetzter wichtig und nöthig sind, und ihn also um so leichter die Betrügereyen einzelner schlechtdenkender Forstbedienten (die es auch hier, so wie in allen Ständen immer noch giebt und geben wird) enthüllen lassen, die ein anderer vielleicht nicht bemerken würde.

§. 109.

Nur auf eine solche Art, wenn das Forstpersonale mit einander in gehöriger Verbindung steht und von Seiten des Staats alles angewendet wird, dasselbe auf alle nur mögliche Art aufzumuntern, seine Pflichten treu zu erfüllen, nur dann sage ich ist der Grund zu einer guten Forstverfassung gelegt, und das

„den, es kann also keiner mehr Oberförster werden, „der nicht zuvor Förster war, und keiner mehr Forst„meister, der nicht zuvor Oberförster gewesen, oder „wenigstens nach erfüllten Schuljahren solche stuffen„weise Dienste praktisch und pflichtmäßig geleistet „hat." —

Forstwesen kann alsdann nach dem großen Endzweck des Staats im Aeussern und Innern gehörig verwaltet werden. Eben deswegen sind auch alle vorstehenden Grundsätze nach den Landesumständen anzupassen und in gehörige Anwendung zu bringen, wenn es mit der Forstökonomie gut bestellt seyn soll. Die guten Früchte davon für den ganzen Staatskörper werden dann auch nicht ausbleiben, und die darauf verwendeten Kosten reichlich ersetzt werden.

§. 110.

Wenn der Staat dafür gesorgt hat, daß tüchtige und geschickte Forstmänner sind gebildet worden, wenn er einem Jeden denjenigen Posten angewiesen hat, der seinen erlangten Kenntnißen gemäs ist; wenn endlich der Staat dafür gesorgt hat, daß das sämtliche Forstpersonale im Stande sey, seine Pflichten treu und mit Eifer zu erfüllen; so muß er auch dafür sorgen, daß dieser Einrichtung Dauerhaftigkeit verschaft und daß einem jeden Forstbedienten seine Pflichten angewiesen werden, die er vermöge seines Amts und seinen Kenntnißen leisten muß. Dies kann nur geschehen:

IV. **Durch Entwerfung guter und dauerhafter Forstverordnungen.**

Schriften:

von Mosers Forstarchiv.

Müllenkampfs und Moll's Sammlung der Forstordnungen verschiedener Länder, I. II. Band.

von Burgsdorf Forsthandbuch, II. S. 700.

Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde, I. S. 720.

Trunks Forstlehrbuch, S. 260.

§. 111.

Forstordnungen, die nicht nur das gesammte Forstpersonale, sondern auch alle Glieder des Staats verbinden, sich darnach zu achten, so lange keine neuere Abänderungen für nöthig befunden werden, werden von der gesetzgebenden Macht ertheilt und durch die vollstreckende Macht aufrecht erhalten.

§. 112.

Um aber Forstordnungen zu entwerfen, die alles umfassen und bestimmen, und so dauerhaft als möglich sind, kommt es nicht nur bey Abfassung derselben auf eine genaue Kenntnis des Landes und dessen Gerechtigkeiten, sondern auch auf die genaueste Kenntnis der Forstwissenschaft und der Forstverfassung an. Es müssen daher Entwürfe von geschickten Forstmännern gefordert werden. Diese werden alsdann von der Direction des Forstwesens geprüft und zusammengestellt, daraus endlich das Ganze verfertigt und wenn es dem Wohl des Ganzen entspricht, in Form einer Forstordnung vollzogen und zur Achtung bekannt gemacht.

Diese gebietende und verbietende Polizeygesetze haben die Benutzung, den Anbau und die Unterhaltung der Forsten des Landes zum Hauptgegenstand.

§. 113.

In einem großen Staate müssen dreyerley Forstordnungen vorhanden seyn:

A. **Eine allgemeine Landes-Forstordnung**, welche die Forstverfassung des Ganzen enthält.

B. **Provinzial-Forstordnungen**, oder für einen jeden Oberforst insbesondere, welche blos mit Rücksicht auf die Lokal-Umstände desselben abgefaßt sind.

C. **Revier-Forstordnungen**, nach den Lokalumständen und dem nöthigen Betrieb jeder Forst insbesondere. *)

Endlich können hieher noch

D. **Die Instructionen für das Forstpersonale**, welche die besondere Pflichten desselben enthalten, gerechnet werden.

§. 114.

Wenn diese Forstordnungen gut und zweckmässig seyn sollen, so müssen sie alles in sich fassen, was während der Organisirung und Vervollkommnung der Forstverfassung bestimmt worden. Sie können nicht ausführlich genug seyn; sie müssen deutlich und nicht zweydeutig in einer systematischen Ordnung abgefaßt seyn,

*) In kleinen Staaten, wo das Forstwesen nicht so ausgedehnt ist, wird oft eine allgemeine Landes-Forstordnung, höchstens besondere Revier-Forstordnungen hinreichend seyn. Oft ist auch das, was in letztern enthalten ist, in die besondere Instructionen gebracht. —

und endlich muß auf ihre buchstäbliche Befolgung strenge gehalten werden.

§. 115.

Die sämtlichen Forstordnungen müssen sich aber nicht allein über die Landesherrlichen, sondern auch über die Privat-Forsten erstrecken, weil diese, vermöge einer guten Forstverfassung, auch der Administration wenigstens der Aufsicht der Landesherrlichen Forstbedienten übergeben werden müssen.

§. 116.

Bey der Ertheilung einer allgemeinen Landes-Forstordnung sind verschiedene Rücksichten zu nehmen nöthig. Eine solche Verordnung muß mit den Gerechtsamen der verschiedenen Stände nicht im Widerspruch stehen; sie muß nichts verordnen, als was gehalten werden kann; es muß Recht und Billigkeit, und Mässigung bey Bestimmung der Strafen zum Grundsatz dabey angenommen werden; endlich muß die nöthige Abänderung derselben der Regierung vorbehalten bleiben.

§. 117.

Die besondere Gegenstände einer allgemeinen Landes-Forstordnung, durch welche geboten oder verboten wird, wie es mit der Forstwirthschaft des Landes überhaupt gehalten werden soll, könnten ungefähr folgende seyn:

I. In Hinsicht der Forstbenutzung.

A. Von der Benutzung des Holzes selbst,

1) als Bau-

2) als Nutz-
3) als Brennholz.
B. Von der Benutzung anderer Baumprodukte,
1) Mast.
2) Rinde.
3) Harz, Pech, Theer.
4) Asche.
C. Von der Benutzung anderer Nebendinge,
1) der Jagd,
2) der Weide,
3) des Laubes und der Nadeln,
4) des Torfs,
5) der Stein- und Thongruben.
D. Von den Taxen überhaupt und den Grundsätzen, wonach solche zu bestimmen sind,
1) der Holztaxen,
2) der Masttaxen,
3) der Wildpretstaxen.
E. Von den Holzanweisungen.
F. Von den Holzfällungen,
1) die Zeit,
2) die Ordnung,
3) die Art.
G. Von der Holzabfuhr.
H. Von den Holzmaßen.
I. Von den Holzabzählungen.
K. Von der Aufbewahrung des Holzes in Magazinen.
L. Vom Holzverkauf.

M. Von dem Holztransport oder der Versendung,
1) zu Wasser — Holzflößung,
2) zu Lande.

N. Von der Holzausfuhr ausserhalb Landes,
1) Erlaubnis,
2) Verbot.

O. Vom Kohlenbrennen.

P. Von den Sägemühlen.

Q. Von der Berechnung der Forstbenutzung.

## II. In Hinsicht der Forstunterhaltung oder der Forstpflege.

A. Von Anordnung und Erhaltung der Forstgränzen.

B. Von Vermessung, Abschätzung und Eintheilung der Forsten.

C. Von Bestimmung der jährlichen Schläge und Schonungen.

D. Von den Vorkehrungen gegen den Holzdiebstahl.

E. Von Bestrafung des Holzdiebstahls.

F. Von den Servituten und Gerechtigkeiten;
1) ihre Ausdehnung,
2) ihre Einschränkung.

G. Von der Unterhaltung der Wildbahn.

H. Von der Holzersparung.

I. Von den Policeyanstalten zur Unterhaltung der Forsten.
1) In Hinsicht der Ereignisse durch Menschen;
a) des Waldfeuers,

b) des Baumbeschädigens,
c) der hohen Stubben,
d) der Stubbenlöcher,
e) des unbefugten Grasrupfens und Einhütens in den Schonungen,
f) des Laubstreifelns,
g) der Verwüstung der Privatwaldungen,
h) der Schneidemühlen,
i) der Landstraßen und Wege in den Forsten,
k) der Waldgestelle und Alleen,
l) der Vagabonden und Räuberbanden.

2) In Hinsicht der natürlichen Ereignisse;
a) der Wurmtroknis,
b) der Fröste,
c) der Sturmwinde,
d) der Schneebrüche,
e) des Mäusefraßes.

III. In Hinsicht des Holzanbaues.

A. Von der natürlichen Besaamung und den Beförderungsmitteln derselben;
1) von der Räumung des Bodens,
2) von der Urbarmachung des Bodens,
3) vom Stehenlassen der nöthigen Saamenbäume,
4) von der Schonung der Schläge.

B. Von der künstlichen Besaamung und den Beförderungsmitteln derselben;
1) von der Urbarmachung des Bodens,
2) von den Saamenmagazinen,

3) von der Saat,

4) von der Schonung der Anlagen.

C. Von der Pflanzung und den Beförderungsmitteln derselben;

1) von den Saamen,

2) von den Baumschulen,

3) von der Auspflanzung,

4) von der Schonung der Pflanzungen.

D. Von der Vermehrung durch Wurzelausschlag.

E. Von dem ausserordentlichen Holzanbau an Wegen, Bächen, Flüssen ꝛc.

Einer solchen Forstordnung ist endlich noch anzuhängen:

1) Die allgemeinen Verordnungen wegen Anstellung, Besoldung und Vereidung des sämtlichen Forstpersonale, oder der Forstdienstverfassung des Landes.

2) Schema's und Formulare zu Rechnungen, Nutzungsanschlägen u. dergl.

3) Eine so viel möglich genaue Bestimmung der Strafen für alle gemeine Forstverbrechen, und die Uebertreter der in der Landesforstordnung befohlenen Puncte, in so weit solche nemlich für das ganze Land festgesetzt werden können.

§. 118.

Für die Dauerhaftigkeit einer solchen Forstordnung muß so viel möglich gesorgt, bei Entwerfung derselben also darauf vorzüglich Rücksicht genommen, und alles dasjenige vermieden werden, was derselben scha-

den könnte. Sollten indessen Abänderungen statt finden müssen, wie dieß nur bei veränderter Regierung und bei begangenen Fehlern geschehen wird, so müssen solche von eben der gesetzgebenden Macht erfolgen, welche die Forstordnung ertheilt hat, denn keine andere untergeordnete Macht ist dazu befugt.

§. 119.

Die zweyte Art der Verordnungen, die Provinzialforstordnungen, die sich nur über einen Theil des Landes, etwan über den Bezirk eines Oberforstes erstrecken, müssen sich schon genauer auf das Detail einlassen; sie können dieß auch um so mehr, da der Bezirk, über den sie sich erstrecken, viel kleiner ist, und das Lokale hier also weniger von einander abweicht. Sie haben dieselben Hauptabtheilungen als die vorhergehende, nur daß hier die verschiedenen Puncte bestimmter angegeben und verschiedene andere, die nur blos für das Lokale einer jeden besondern Gegend bestimmt werden können, noch hinzugefügt werden müssen. —

§. 120.

Die letztern Punkte sind aber vorzüglich folgende:

1) Die verschiedenen Holzverabfolgungsarten.
2) Die Forst- und Jagddienste der Unterthanen.
3) Die Holztaxen.
4) Die Wildpretstaxen.
5) Eine genaue dem Lokale angemessene Bestimmung der Strafen für alle nur mögliche Forstverbrechen.

6) Eine genauere Bestimmung der Schonungen gegen Einwendungen der Hüthungsberechtigten.

§. 121.

Eine Provinzialforstordnung kann nie von so langer Dauer seyn, als eine Landesforstordnung. Denn, so wie der Holzwerth einer Gegend sich verändert, und dieß geschieht oft, so leidet die Provinzialforstordnung, welche die nähere Bestimmung der Taxen enthält, natürlich auch eine Veränderung. Dieß ist derselbe Fall, mit den zu leistenden Forstdiensten der Unterthanen und andern darinn enthaltenen Punkten, die nach Umständen einer Veränderung bedürfen.

§. 122.

Die Revierforstordnungen endlich, enthalten gesetzliche Vorschriften, wie die Benutzung, Unterhaltung und der Anbau eines jeden einzelnen Forstreviers administrirt werden sollen. Sie schränken sich daher ganz auf die Lokalumstände eines jeden Forsts, wofür sie bestimmt sind, ein, und bestimmen dasjenige genauer, was in den Provinzialforstordnungen nur im Allgemeinen angegeben werden kann. Sie können dann erst an Ort und Stelle entworfen werden, wenn die Forstverfassung und Forstwirthschaft ihre vollkommene Bestimmung erhalten haben.

§. 123.

Bei Entwerfung der besondern Revier-Forstordnungen müssen also alle Lokalumstände desjenigen Forstes, wofür sie bestimmt sind, genau erwogen

werden, wenn sie der Absicht entsprechen und alles dasjenige enthalten sollen, was dem Revier angemessen ist.

§. 124.

Obgleich also für jedes Forstrevier besondere Bestimmungen statt finden; so lassen sich doch im Allgemeinen die wesentlichen Gegenstände angeben, die eine solche Revier-Ordnung enthalten muß.

Diese Gegenstände könnten folgende seyn:

1) Die Resultate der Gränzberichtigungen.

2) Die Vermessungs- und Eintheilungsregister.

3) Die Abschätzungs-Register mit Nachweisung auf den nachhaltigen jährlichen Ertrag.

4) Den Material-Etat.

5) Die specielle Holztaxe des Forstreviers. *)

6) Der specielle Benutzungs-Geld-Etat.

7) Der specielle Verbesserungs-Geld-Etat.

8) Die Bestimmung des reinen Ueberschußes.

9) Die Bestimmung der verhältnismässigen Schonungen, während des Umtriebs.

*) Dieser wichtige Gegenstand verdient besonders große Aufmerksamkeit und eine Revierwiese besondere Bestimmung; weil Ueberfluß oder Mangel, Entlegenheit oder Nähe, beschwerlicher oder bequemer Transport, auf den Werth einer jeden Holzsorte einen zu großen Einfluß haben, und oft schon in zwei an einander gränzenden Forstrevieren äusserst verschieden sind, und daher specielle Bestimmungen durchaus nothwendig machen.

10) Das specielle Hütungs-Register, wer hütet, wo und womit gehütet wird?

11) Das Grund- und Lagerbuch aller andern Gerechtigkeiten, Pflichten und Servituten auf die Forst und von derselben.

12) Die speciellen Polizey-Verordnungen, wie es wegen Benutzung, Anbau und Unterhaltung des Forstreviers insbesondere gehalten werden soll.

13) Die speciellen Bestimmungen der Bestrafung der Forstverbrechen, nach dem Werth der Forstprodukte des Forstreviers.*)

14) Endlich die Nachweisung aller übrigen hierin nicht benannten Gegenstände auf die Provinzial-Forstordnung, worin solche schon hinreichend bestimmt sind.

von Burgsdorf Forsthandbuch II. S. 722.

§. 125.

Die Dauer der Revierordnungen ist kürzer als die der Provinzial-Forstordnungen, und reicht eigentlich nur so weit, als der Umtrieb. Ausserdem leiden sie dann noch Veränderungen, wann der Werth des

*) Dieser Gegenstand ist ebenfalls sehr wichtig, weil in einem Forstreviere, wo die Forstprodukte im hohen Werthe stehen, die Strafe auf die Forstverbrechen auch höher angesetzt werden müsse, als da, wo sie in einem niedrigen Preise sind; weil sie sonst nicht nur nicht abschreckend genug sind, sondern es auch gegen andere Forstverbrecher ungerecht gehandelt wäre. —

Holzes sich verändert hat, also die speciellen Holztaxen anders bestimmt werden müssen, und folglich der Geld-Etat auch einer andern Bestimmung bedarf.

§. 126.

Endlich verdienen noch die besondern Instruktionen für das sämtliche Forstpersonale erwähnt zu werden. —

Sowohl diejenigen, welche die innere Oberaufsicht der Forsten führen, als auch diejenigen, denen die Verwaltung derselben übergeben worden, müssen genau von ihren Pflichten unterrichtet seyn, um sie strenge befolgen zu können.

So wie die allgemeine und besondere Forstordnungen das Forstpersonale schon davon unterrichtet haben, wie es mit der Benutzung, dem Anbau und der Unterhaltung der Forsten gehalten werden soll; so muß es auch wissen, was es seinerseits dazu beizutragen habe. Dies wird also einem Jeden in der ihm zu ertheilenden Instruction näher gezeigt. —

§. 127.

Diese besondere Instructionen müssen also alles in sich enthalten, was nur irgend zu den Dienstverrichtungen des Forstpersonale gehört, damit dasselbe bei der etwanigen Verletzung seiner Pflichten keine Entschuldigung vor sich habe. Ueber die genaue Befolgung des Inhalts der Instructionen haben die Vorgesetzte und Obervorgesetzte, vorzüglich das Oberforstamt und die obere äussere Direction zu wachen, und bey einer jeden Vernachlässigung derselben, die Forstbedienten zu ihrer Pflicht anzuweisen.

§. 128.

Ueber den speciellen Inhalt einer jeden besondern Instruction läßt sich eigentlich nichts Genaues bestimmen. — Wenn sie gleich im Ganzen genommen für eine jede Klasse von Forstbedienten sich gleich sind; so finden doch in einer jeden derselben nach den Lokalumständen der Provinzen und der Forsten immer viele Abweichungen von einander statt. Die Dauer dieser Instructionen richtet sich also darnach, je nachdem diese Lokalumstände einer Veränderung unterworfen sind.

§. 129.

Die vorzüglichsten Punkte der Instructionen für das befehlende und ausübende Forstpersonale, nach Verhältnis des größern oder geringern Umfangs ihrer Geschäfte und Verrichtungen, könnten im Allgemeinen folgende seyn:

1) Allgemeine Pflichten gegen den Landesherrn, den Staat und die Vorgesetzte.
2) Hinweisung auf die vorhandenen Forstordnungen.
3) Sittliches Betragen.
4) Sitz der Forstbedienten.
5) Specielle Abtheilung ihrer Districte.
6) Resort der Forstbedienten.
7) Stuffenfolge der Subordination.
8) Disciplin.
9) Nähere Bestimmung wegen der Geschäfte der Forstbedienten.

10) Maasgabe, wie die Geschäfte zu besorgen sind.
11) Berichtserstattungen.
12) Aufsicht auf die Forstgränzen.
13) Bekanntmachung mit den Gerechtsamen, Vergünstigungen und Servituten.
14) Lokalkenntnis.
15) Vollziehung der Benutzungs- und Kultur-Pläne, sowohl für die landesherrlichen, als Gemeinds- und Privat-Waldungen.
16) Naturaletats.
17) Bestimmung wegen Holzabgabe.
18) Verhalten bey Holzanweisungen.
19) Aufsicht zur Holzfällungszeit und Visitation der Hauungen.
20) Holzabmessung und Abzählnng und Controlle.
21) Abrechnung mit den Holzhauern.
22) Holz-Kultur und Kultur-Revisionen.
23) Forst-Schutz.
24) Forstfrevellisten und Forstruggerichte.
25) Ueber die zu Waldarbeiten verurtheilten Frevler.
26) Möglichst vortheilhafte Benutzung der Forstprodukte überhaupt.
27) Köhlerey-Betrieb.
28) Grasbenutzung und andere Forst-Nebenbenutzungen.
29) Holz-Schreibtäge oder Holztermine.
30) Holzflößen.
31) Gränz- und Markungs-Visitationen, und Benehmen bei Gränzirrungen.

32) Aufsicht auf Schneidemühlen und andere Werke.
33) Aufsicht auf Maas und Gewicht.
34) Forst-Rechnungswesen und Rechnungsextracte.
35) Befolgung des Taxationsplans und Kenntnis der Taxationsgeschäfte.
36) Aufsicht und Verhalten beim Jagdwesen.
37) Ablieferung und Verkauf des Wildprets und Führung der Wildprets-Rechnungen.
38) Schleunige Befolgung der Aufträge und Befehle.
39) Ordnung im Rechnungswesen und in der Registratur.
40) Irrungen der Forstbedienten unter sich.
41) Vorkehrungen bey Sterbefällen und Abwesenheiten.
42) Urlaub zum Verreisen und Abwesenheit.
43) Conduiten-Listen und Berichtserstattungen.
44) Forst- und Jagd-Uniform.
45) Diäten.
46) Schluß. — *)

*) Der gröste Theil der mir angegebenen Punkte sind dieselben, die in den von dem Herrn Forstrath Hartig neu entworfenen noch ungedrukten meisterhaften Instructionen für die Oranien-Nassauischen Förster, Amtsjäger und Oberförster, enthalten sind: Vielleicht sind sie mit einigen Abänderungen auch für andere Länder brauchbar. — Hoffentlich werden diese Instructionen bald im Druck erscheinen, und gewiß für eine jede Forstdirection und für einen jeden Forstmann sehr instructiv seyn.

§. 130.

Wenn das Forstpersonale gut gebildet, unterrichtet, geprüft und sorgfältig gewählt, auch zweckmässig angestellt worden; wenn gute Forstordnungen entworfen und den Forstbedienten Instructionen ertheilt worden; so müssen noch ferner, zur Errichtung einer vollkommenen Forstverfassung

V. die verschiedenen Forstrechte genau bestimmt werden.

Schriften:

Beck von der forstlichen Obrigkeit, Forstgerechtigkeit und Wildbann. 1736.

von Mosers Forstarchiv, X. S. 35. XII. S. 327.

Trunks Forstlehrbuch, S. 70 u. f.

von Uslar's forstwirthschaftliche Bemerkungen auf einer Reise, S. 326 u. f.

Walthers Lehrbuch der Forstwissenschaft, S. 386.

von Burgsdorf Forsthandbuch, I. S. 605. II. S. 93.

Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde, I. S. 705. 721. 754.

§. 131.

Ohne einige Bekanntschaft mit den Gründen, worauf die eigentlichen Forstrechte beruhen, wird kein Forstmann, besonders in höhern Bedienungen, sich geltend machen können Sie ist daher für einen jeden Forstmann schlechterdings nothwendig.

§. 132.

Das Forstrecht ist der Inbegriff aller Gesetze, die das Forstwesen betreffen.

Man kann es eintheilen

1) in das Forstpolizeyrecht,

2) in das eigentliche Forstrecht.

§. 133.

A. Vom Forstpolizeyrechte.

Wenn es ausgemacht ist, daß die Landeshoheit oder oberste Gewalt im Staate, Niemand als dem höchsten Regenten zukommen kann; so folgt daraus, daß auch derselbe allein die Forsthoheit, oder die hohen Forstregalien besitzen dürfe. Vermöge derselben ist der Landesherr verpflichtet, einen Jeden bey dem Besitz und Genuß seines Waldeigenthums zu schützen, die erworbenen Befugnisse und Servitute zu sichern und den Gebrauch desselben zum allgemeinen Besten des Staats zu regieren und zu leiten.

§. 134.

Die Forsthoheit besteht aus drey wesentlichen Theilen:

1) Der gesetzgebenden Gewalt, vermöge welcher der Oberforstherr alles dasjenige zu verbieten, was den Ruin der Waldungen und den Holzmangel befördern könne, und zu gebieten hat, was dasselbe verhindern könne.

2) Der ausübenden Gewalt. Vermöge dieser hat der Oberforstherr alle Streitigkeiten über Forstsachen zu entscheiden und alle diejenigen vor Gericht zu fordern und zur Strafe zu ziehen, welche den gegebenen Gesetzen in Forstsachen zuwider handeln, oder sonst auf irgend eine Weise Privat- oder Herrschaftlichen Waldungen Schaden zufügen.

3) Der oberaufsehenden Gewalt. Vermöge dieser hat der Oberforstherr darüber zu wachen, daß das so nöthige Holzbedürfniß des ganzen Landes auf die leichteste Weise befriedigt, folglich so viel Holz als dem Lande nöthig ist, angebaut und erhalten, und durch willkührliche Behandlung oder Ausfuhr des Holzes kein Holzmangel im Lande verursacht werde.

§. 135.

Da aber die Benutzung eines Waldes sich nicht allein auf den Gebrauch des Holzes einschränkt, sondern auch Weide, Mastnutzung und Jagd in sich begreift, so gehört es zu den Forsthoheitsrechten oder zu dem Regale des Landesherrn, auch auf diese Gegenstände die Oberaufsicht und gesetzgebende Gewalt auszuüben. —

Das Forstpolizeyrecht ist daher der Inbegriff aller Gesetze, welche die Fortpflanzung, Erhaltung und Benutzung der Forste betreffen.

§. 136.

Zur Aufrechthaltung des Forstpolizeyrechts und zur Handhabung der Forstpolizeygesetze, hat der Landes- und Oberforstherr das Recht, nicht nur in denen, dem Staate zugehörigen Forsten, sondern auch in den Privatforsten Forstbeamte zu bestellen. Wenn auch, wie bisweilen der Fall ist, Privateigenthümer berechtigt sind, ihre eigene Forstbediente zu halten, so müssen diese jedoch allemal unter landesherrli-



Bayerische Staatsbibliothek München

cher Oberaufsicht stehen, *) und also den allgemeinen Landesforstpolizeygesetzen in allen Stücken unterworfen seyn.

§. 137.

Dem Landesherrn gebührt als Oberforstherrn ferner das Recht, gewisse Gerichte anzuordnen, um über die im Forstpolizeywesen vorfallenden Streitigkeiten und Denunciationen zu erkennen, und solche zu schlichten. Den Forstbedienten liegt die Pflicht ob, auf Beobachtung der Forstpolizeygesetze, nicht nur in den landesherrlichen Forsten, sondern auch in den Privatwäldern ein wachsames Auge zu haben, und ihren Vorgesetzten von allen vorfallenden Vergehungen Anzeige zu thun.

Die Gerichte, welche im Fall eingehender Beschwerden die Sache untersuchen, und darinn erken-

*) Es ist schlechterdings nothwendig, daß die Privat-Waldungen in einem Staate unter der Oberaufsicht der Landesherrlichen Forstdirection stehen, und von den von ihr bestellten Forstbeamten eben so wie die Waldungen des Staats verwaltet werden, wenn anders der Zweck einer guten Staats-Forstwirthschaft erreicht werden soll. Ueberhaupt scheint es meiner Meinung nach für den Staat vortheilhafter zu seyn, wenn keine Privat-Waldungen vorhanden wären, sondern diese auch dem Staate gehörten, wie ich dies nächstens in einer besondern Abhandlung gegen die entgegengesetzten Meinung Mehrerer und besonders eines Ungenannten, in dem Journal: Der Förster, herausgegeben von Heldenberg. Nürnberg, 1797. zu beweisen mich bemühen werde.

nen, heißen Forstgerichte.

von Burgsdorf Forsthandbuch. II. S. 113.

§. 138.

Dergleichen Forstgerichte sind eine Gattung von Polizeygerichten, wovon ausser den nöthigen Rechtsgelehrten die Oberforstbedienten Mitglieder sind, ja oft der Erste derselben das Präsidium der Forstgerichte führt. Der Gerichtszwang dieser Gerichte geht blos auf Forstsachen, worunter alle Angelegenheiten, welche die Forsten und Jagden selbst betreffen, die gemeinen Forst- und Jagdverbrechen und Vergehungen, und die Dienst- und Amtsobliegenheiten der untern Forstbedienten zu rechnen sind. Es müssen daher alle Klagen und Beschwerden, die solche betreffen, bei ihnen angebracht werden, und der Beklagte, wenn er auch einem andern Gerichtsstande unterworfen ist, kann sich nicht weigern, in Forstsachen vor diesem Gerichte zu erscheinen, die solche Sachen zu erörtern und zu entscheiden hat.

Nur Forstverbrechen, die peinliche Strafe nach sich ziehen, gehören nicht mehr zu den Forstgerichten, sondern die Verbrecher werden der peinlichen Gerichtsbarkeit übergeben.

§. 139.

Auch im Fall einer hergebrachten eigenen Forstgerichtsbarkeit, die aus dem Forsteigenthume entspringt, und mit dem Forsthoheitsrechte nicht verwechselt werden muß, kann der Privatwaldbesitzer doch der landesherrlichen Forstoberaufsicht, Direction und

Gerichtsbarkeit nirgends, weder in den Waldungen noch in den Forstgerichten ganz und gar ausschließen. Denn dem Landesherrn muß als Oberforstherrn und dem ganzen Staate daran gelegen seyn, eine allgemeine gleichförmige Forstordnung zu erhalten, den Holzmangel zu verhüten, und die Waldkultur zu befördern. Kein Eigenthümer darf also in seinen Privatforsten Anordnungen treffen, die den Landesforstpolizeygesetzen zuwider laufen.

§. 140.

Das Forsthoheitsrecht berechtigt den Landesherrn endlich, gebietende und verbietende Oberforstpolizeygesetze zu geben, die auf beständige Erhaltung, Nachwuchs der Forsten, und möglichst bequeme Befriedigung aller menschlichen Bedürfnisse an Waldprodukten abzwecken.

Diejenigen Gegenstände, welche diese Forstpolizeygesetze ausmachen, sind schon sämtlich in den vorhergehenden §en, die von Entwerfung der Forstordnungen handeln, angezeigt worden.

§. 141.

B. Das eigentliche Forstrecht begreift alle Rechte und Verbindlichkeiten in sich, die aus dem Waldeigenthum entspringen.

So wie das Eigenthum jemanden das Recht giebt, eine Sache nicht nur zu nützen und zu gebrauchen, sondern auch einen jeden andern vom Gebrauch derselben auszuschließen, ja dieselbe zu veräußern, zu verderben und zu verändern, in so weit seine Will-

führ durch ein Gesetz oder einen Vertrag nicht eingeschränkt oder gebunden ist, so ist es derselbe Fall mit dem Waldeigenthum.

§. 142.

So wie nun ein jedes andere Eigenthum mehreren Personen gemein seyn kann, die im moralischen Verstande nur als eine Person betrachtet werden, so kann auch der Gebrauch eines Waldes mehreren Personen gemeinschaftlich zustehen. Es ist also etwas ganz gewöhnliches, daß ganze Stadt- oder Dorfgemeinden ihre eigenthümlichen Waldungen haben, die gemeinschaftlich von ihnen benutzt werden.

§. 143.

Ein jedes Eigenthum, folglich auch das Waldeigenthum, ist entweder vollkommen oder unvollkommen. Im erstern Falle ist die Freyheit, mit dem Walde zu schalten und zu walten, und die Nutzungen daraus zu ziehen in einer Person verbunden. Im andern Falle aber ist diese Freyheit, unter mehrere Personen getheilt. — Dieß ist der Fall in Lehen- und Erbleihwaldungen, in Waldungen, die eine Frau in die Ehe eingebracht hat, u. dgl.

So hat z. B. ein Vasall nicht das Recht über die Substanz der Lehnswaldungen zu disponiren, sondern dieses Recht ist zwischen dem Lehnherrn und dem Vasallen getheilt. Eben so wenig hat ein Ehemann das Recht, Veränderungen mit den eingebrachten Waldungen seiner Ehefrau vorzunehmen, ob er sie gleich nutzen darf u. s. w.

§. 144.

Ein jedes Eigenthum, also auch das Waldeigenthum kann endlich ganz frei, oder durch Gesetze, durch Verträge und durch letzte Willensverordnungen eingeschränkt seyn. Der freye Eigenthümer kann zwar mit seinem Eigenthum machen was er will; allein in einem wohleingerichteten Staate können dem Eigenthümer über die unbeweglichen Güter eine so unumschränkte Freiheit nicht immer gestattet werden, weil dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß sie erhalten werden. Dies ist besonders der Fall beim Waldeigenthum, das durch vorhandene Verordnungen, vermöge des Oberforst-Polizeyrechts, eine Einschränkung leidet.

§. 145.

Bei dem Waldeigenthum ist ferner Rücksicht zu nehmen:

1) auf die Erlangung oder Erwerbung;
2) auf die Bezeichnung, Begränzung;
3) auf die Benutzung;
4) auf die Wirkung;
5) auf die Einschränkung des Eigenthums durch Servituten oder Dienstbarkeiten.

§. 146.

Die Arten, wodurch jemand ein Eigenthum oder das Recht erlangt, über einen Wald nach Willkühr zu disponiren, sind mannigfaltig und bestehen: in Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft,

Vermächtnis und Verjährung. Alle diese Arten der Erlangung oder Erwerbung, die sich von selbst erklären, sind in dem itzigen gesellschaftlichen Zustand der Menschen die gewöhnlichsten.

§. 147.

Da das Waldeigenthum dem Eigenthümer das Recht giebt, einen jeden andern vom Gebrauche desselben auszuschließen; so hat er auch die Befugnis, seine Waldungen zu begränzen und von jedem andern Eigenthume abzusondern und zu unterscheiden. Denn der Betrieb eines regelmässigen Försthaushaltes beruhet vorzüglich auf richtigen und entschiedenen Forstgränzen; daher die Bestimmung derselben allen fernern Einrichtungen zum Betriebe einer regelmässigen und guten Forstwirthschaft vorangehen muß.

§. 148.

Die Gränzzeichen, welche entweder aus natürlichen, als: Bergen, Hügeln, Felsen, Thälern, Wasser, Bäumen u. s. w. oder aus künstlichen, als: Steinen, hölzernen Säulen, Pfählen, Krügen, Zäunen, aufgeworfenen Hügeln, Gräben, Mauern, Alleen und Wegen bestehen, müssen stets so beschaffen seyn, daß sie nicht verrückt oder verdunkelt werden können.

§. 149.

Um dieses zu verhindern, muß unter den künstlichen Gränzzeichen ein Wahrzeichen von unverweslichen, nicht so leicht zu verwechselnden Dingen gelegt, von einem Zeichen zum andern aber, wenn die Bezeichnung nicht durch Gräben, Mauern 2c. 2c. geschieht,

eine gerade Linie visirt werden können, und über dieses alles, in Gegenwart der Gränznachbarn, oder der von einem jeden dazu bestimmten Commission ein Protocoll aufgenommen werden.

§. 150.

Um die Forstgränzen in beständiger Richtigkeit zu erhalten, ist nicht nur eine gehörige fortwährende Aufsicht darüber zu halten, sondern auch Gränzvisitationen, die zu gewissen Zeiten und entweder einseitig oder feierlich gehalten werden, nöthig.

§. 151.

Wenn aber demohngeachtet der Fall eintritt, daß die Forstgränzen verdunkelt werden, oder ein Zweifel über die wahren Gränzzeichen entsteht; so ist es nöthig, solche wieder zu berichtigen, damit sie nicht mit der Zeit ganz verlohren gehen, und dem Forsteigenthümer dadurch ein Nachtheil erwächst.

Um die verdunkelten und streitigen Gränzen wieder herzustellen, müssen vorzüglich die vorhandenen Urkunden zu Rathe gezogen und auf die Aussagen glaubwürdiger Zeugen Rücksicht genommen werden. Beim Zweifel über die wahren Gränzzeichen müssen unpartheiische, ganz fremde Feldscheider, die vorher verpflichtet worden, die Gränzzeichen untersuchen und darnach entschieden werden.

Sind aber die vormaligen richtigen Gränzen gar nicht auszumitteln, so müssen gütliche Vergleichungen den Ausschlag geben.

§. 152.

Um die Verdunkelung der Gränzen zu verhüten, müssen von Zeit zu Zeit Gränzerneuerungen vorgenommen werden. Sie geschehen mit Zuziehung aller angränzenden Nachbarn und des Revier-Forstbedienten, der die beste Wissenschaft von den Gränzen haben muß. Nichtweniger müssen die allerältesten Leute, die heranwachsenden Jünglinge, Hirten und Schäfer mit zugezogen werden. Die Kosten derselben werden von den Gränznachbarn, nach Verhältnis der Länge ihres Antheils, an der Gränzlinie gemeinschaftlich getragen. Bei dieser Erneuerung der Gränzen muß, so wie bei Bestimmung neuer Gränzen, ein Protocoll abgehalten und aufbewahrt werden.

§. 153.

Heimliche Gränzverrückungen sind ein peinliches Verbrechen, und wurde dies in den ältesten Zeiten schon sehr hart am Leibe, wohl gar am Leben bestraft. Die Verletzung oder Verrückung gerichtlich gesetzter Gränzzeichen muß daher, ihrer Folgen wegen, sehr strenge bestraft werden, und dies um so mehr, wenn sie zugleich Landesgränzen ausmachen.

§. 154.

Ein dritter Gegenstand des Eigenthumsrechtes ist die Benutzung der Waldungen, nach allen ihren Haupt- und Nebenprodukten. — Ein jeder Waldeigenthümer hat also das Recht, seinen Forst oder Wald vollständig zu benutzen, oder einen solchen Gebrauch davon zu machen, der ohne Zerstörung

und Veränderung der Substanz geschehen kann und der den Regeln der Forstwirthschaft entspricht.

§. 155.

Zu diesem Benutzungsrechte der Waldungen gehören: Das Holzschlagrecht, oder das Recht des Eigenthümers, alles Holzwerk in seinem Walde sich zu Nutze zu machen, soweit es forstmässig geschieht und den Forst-Polizeygesetzen nicht entgegen ist. Eine Holzverwüstung muß nachdrücklich bestraft und daher der Eigenthümer in der fernern Benutzung seines Waldes so lange eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich ist.

§. 156.

Auf diejenigen Bäume aber, die auf der Gränzlinie stehen, hat selten der Waldeigenthümer ein vollkommenes Recht, sondern er hat mit den Gränznachbarn gemeinschaftlich und in dem Verhältnis, wie sie mehr auf der einen oder andern Seite der Gränzlinie stehen, Antheil daran. Steht ein solcher Baum gerade mitten in der Gränzlinie, so wird er unter die Nachbarn, die dort zusammengränzen, gleich getheilt. In keinem Falle dürfen solche Gränzbäume einseitig, sondern stets mit Vorwissen aller Gränznachbaren gehauen werden, um sich über die Theilung derselben zu vereinbaren.

§. 157.

Mit dem Holzschlagrechte ist gewöhnlich auch das Mastrecht, oder das Recht zu Benutzung der Eicheln und Buchenkerne, als der eigentlichen Mast

überhaupt und allen Sorten des Waldobstes insbesondere verbunden. Alle diese Waldfrüchte kann der Waldeigenthümer nach eigenem Gefallen benutzen, so wie er es am besten findet.

§. 158.

Während der Mastzeit, die gewöhnlich vom 24. August an bei Vor- und Nachmast achtzehn Wochen dauert, müssen selbst bei Sprangmast, wenn Schweine in den Forsten sich befinden, solche mit der übrigen Hüthungsgerechtigkeit verschont werden.

Die Früchte der an den Gränzen stehenden Bäume gehören demjenigen, auf dessen Grundstück sie fallen.

§. 159.

Alle übrigen Nutzungen eines Waldes, die von der Oberfläche des Bodens erhalten werden, ohne daß die Substanz des Waldes dadurch verderblich verändert wird, kommen dem Eigenthümer der Bäume gewöhnlich zu. Dahin gehören alle Arten von Grasungen und abgefallenem Baumlaube, die er ebenfalls nach eigenem Gefallen benutzen kann. Der Waldeigenthümer muß aber dennoch bei diesem Benutzungsrecht, die etwan in den Forst-Polizey-Gesetzen gemachten Einschränkungen, in Ansehung gewisser Hausthiere, die nicht in den Wäldern getrieben werden dürfen, beobachten.

§. 160.

Da die Holzkultur die Benutzung des Waldeigenthums dauerhaft macht und sichert; so ist nicht nur ein jeder Waldeigenthümer dazu berechtigt, son-

dern Polizeyverordnungen machen es demselben auch zur Pflicht, Schonungen anzulegen und für den Holzanbau Sorge zu tragen, um Holzmangel vorzubeugen.

§. 161.

Durch dieses Waldeigenthumsrecht müssen selbst die Hüthungsberechtigten eine billige Einschränkung leiden, in soweit nemlich, daß ihnen ein gewisser Theil des Waldes auf eine Zeitlang der Hüthung entzogen wird, welches sie sich so lange müssen gefallen lassen, als es der Holzanbau erfordert.

§. 162.

Der Waldeigenthümer muß die angelegten Schonungen durch Gräben, Zäune u. s. w. gehörig befriedigen, wenigstens die Gränzen derselben so kennbar bezeichnen, daß die Hüthungsberechtigten solche nicht ohne ihre eigene Schuld überschreiten können. In diesem Falle hat der Eigenthümer dann auch das Recht, das übergetretene Vieh zu pfänden.

§. 163.

Zur Benutzung des Waldeigenthums kann endlich auch noch das Jagdrecht, oder die Befugniß des Eigenthümers, auf seinem Grundstück das Wildpret aufzuspüren, zu verfolgen, zu fangen oder zu schießen, und sich zuzueignen, gerechnet werden.

§. 164.

Da die Jagd heutiges Tages aus verschiedenen rechtlichen Gründen zu den landesherrlichen Vorrechten oder Regalien gezählt wird, so ist sie nicht mit dem Privatwaldeigenthum unzertrennlich, weil viele

Waldeigenthümer sie nicht haben. Jedoch gehört sie ursprünglich mit zu der Benutzung eines Waldes, wenn sie gleich dahin eingeschränkt worden, daß kein Waldeigenthümer derselben sich ohne besondere Vergünstigung des Landesherrn bedienen darf.

§. 165.

Das Jagdrecht kann nun aber einmal durch Vergünstigung des Regenten und zwar durch Privilegien oder Begnadigungen, oder Belohnungen erlangt werden. Bei der Begünstigung des Jagdrechts durch Privilegien darf aber einem Dritten an seinen Rechten nicht geschadet werden.

§. 166.

Die zweyte Art das Jagdrecht zu erlangen, ist die Verjährung. Diese besteht aber überhaupt in der Erlangung eines Rechts vermöge des einen gewissen Zeitraum fortgesetzten ungestörten Besitzes. Nur ein solcher Besitz einer Sache oder eines Rechts ist hiezu hinreichend, der mit der Meinung, daß die Sache oder das Recht, in dessen Besitz wir uns befinden, wirklich unser Eigenthum sey, verknüpft ist. — Hat also jemand eine Sache oder ein Recht auf einem rechtmäßigen Wege, und ohne daß er von den ältern Rechten eines Dritten etwas gewußt hat, von einem andern, den er für den rechten Herrn gehalten, der es aber nicht gewesen ist, bekommen; hat er einen gegründeten Anspruch auf die Sache oder das Recht, und kann sich gegen die Ansprüche des nach Verlauf eines Zeitraums sich mel-

denden alten Eigenthümers durch die Verjährung schützen, so daß dieser seines vormaligen Rechts verlustig erklärt werden kann.

§. 167.

Zur Verjährung werden nach Beschaffenheit der Sache 10, 20, 30, 40 und mehrere Jahre erfordert.

Bei Erlangung des Jagdrechts durch Verjährung, ist der Unterschied zu machen, ob sie wider den Landesherrn, oder wider einen Privatmann gerichtet ist. Zu einer Verjährung gegen ersteren werden mehrere Jahre als gegen einen Privateigenthümer erfordert. Bei letzterm findet auch noch der Unterschied statt, ob der Eigenthümer gegenwärtig, zu Theil, oder ganz abwesend gewesen ist? wornach die Zahl der Jahre bestimmt wird. Ueberhaupt ist bei der Verjährung auch noch zur Regel anzunehmen, daß durch selbige so viel erlangt sey, als man im Besitz gehabt hat.

§. 168.

Mit der Jagdgerechtigkeit ist aber keinesweges das Recht zur Jagdfolge, oder die Verfolgung des angeschossenen und gehezten Wildprets auf einen andern Grund und Boden, verbunden. Eine jede Verfolgung außer dem eigenen Jagdbezirke, ist unerlaubt und strafbar, wenn sie nicht durch besondere Verträge, Vergünstigung oder Verjährung erhalten worden.

§. 169.

Der vierte Gegenstand oder die Wirkung des

Waldeigenthums besteht in dem Rechte alle andere von dem Gebrauch auszuschließen, die nicht dazu befugt sind.

Es giebt zwey Mittel, sein Eigenthum gegen Ansprüche und Beeinträchtigungen eines Dritten zu sichern, diese bestehen: in gerichtlichen Mitteln und in außergerichtlicher Selbsthülfe. Ersteres geschieht eben so, wie in allen besondern Fällen der gerichtlichen Vertheidigung des Eigenthums, und liegt also außer den Gränzen der Forstrechte; letztere gehört also eigentlich nur hieher.

§. 170.

Das Mittel sein Eigenthum wider die Eingriffe anderer durch außergerichtliche Selbsthülfe zu schützen, besteht in der Pfändung oder in der Besitznehmung einer fremden Sache, in der Absicht:

1) dadurch sein Recht gegen die Eingriffe eines Dritten zu vertheidigen;
2) den Ersatz eines erlittenen Schadens sich zu versichern, oder auch
3) künftige Beeinträchtigungen seines Rechts abzuwenden.

v. Burgsdorf Forsthandbuch, II. S. 157.

§. 171.

Die Pfändung findet also nur statt, wenn der Beschädiger oder Störer unbekannt, unsicher, oder ein Fremder ist. Diejenigen Ausländer aber besonders, welche die Flucht ergreifen, und nicht zum Forstgerichte gestellt werden können, pfändet man so viel

ab, als zur Bezahlung des verübten Frevels hinreichend ist.

Gewöhnlich geschieht die Pfändung aber gegen jeden betretenen Waldfrevler, und zwar mit dem Unterschiede, daß einheimischen und ausländischen Unterthanen, welche gestellt werden können, nur die Werkzeuge abgepfändet werden, womit der Frevel geschehen ist.

§. 172.

Nur derjenige darf gepfändet werden, der noch im Freveln auf der That betreten wird. Es darf also nie außerhalb der Gränzen des beeinträchtigten Orts geschehen, sondern hier muß gerichtliche Hülfe gesucht werden.

Eben so wenig, als ein zum Pfänden Berechtigter gewaltsame oder gefährliche Mittel anwenden darf, ohne daß der Frevler sich widersetzt, oder die Flucht ergreiffen will, eben so wenig darf von Seiten des Frevlers Widersetzlichkeit statt finden, wenn er sich nicht einer härtern Strafe aussetzen will. —

§. 173.

Die Pfänder müssen sogleich an die Forstobrigkeit oder den Oberforstbedienten ausgeliefert werden. Sie werden nicht eher an den Gepfändeten wieder ausgeliefert, als bis derselbe, wenn er ein Einheimischer ist, das bestimmte Pfandgeld, wenn er aber ein Auswärtiger ist, den Schaden ersetzt, und die Strafe erlegt hat.

§. 174.

Wenn bei Waldfreveln, die des Nachts verübt

werden, der Frevler nicht erkannt wird, oder seinen Namen zu sagen sich weigert; so darf er verfolgt, und in dem nächsten Orte, oder seiner vermuthlichen Heimath zur Obrigkeit geführt werden.

§. 175.

Der gepfändete Waldfrevler wird darauf von dem Forstgerichte, das zu gewissen bestimmten Zeiten gehalten wird, auf specielle Anzeige und in Gegenwart des Pfändenden, vernommen, und nach Ueberführung der That, nicht nur zum Schadensersatze verurtheilt, sondern außerdem noch nach den Forstpolizeygesetzen besonders bestraft.

§. 176.

Bei Bestrafung der Beeinträchtigungen des Waldeigenthums ist auf die Sittlichkeit der Handlung besonders Rücksicht zu nehmen, und je nachdem die Beschädigung oder Beeinträchtigung des Eigenthums aus Noth, vorsätzlich in der Absicht sich zu bereichern, oder aus Bosheit, Rache, oder Muthwillen geschehen, verhältnißmäßige Strafen, außer dem Schadensersatze zu bestimmen.

§. 177.

Zu den Beeinträchtigungen des Waldeigenthums gehören: Der Holzdiebstahl und der Wilddiebstahl. In frühern Zeiten wurden diese Frevel sehr hart, wohl gar am Leben bestraft. Heut zu Tage hat man in den mehresten Staaten mildere und der Sache mehr angemessene Grundsätze angenommen. Hiernach kann man die Frevel in gemei-

nen, schweren und gewaltsamen Diebstahl eintheilen.

§. 178.

Zum gemeinen Holzdiebstahl kann ein solcher gerechnet werden, der ohne Anwendung einiger Gewalt verübt worden. Ein solcher Diebstahl wird nach polizeymäßiger Untersuchung, nach dem Werth des entwendeten Holzes, bestraft; worüber gewöhnlich überall bestimmte Verordnungen vorhanden sind.

§. 179.

Ein schwerer Holzdiebstahl ist ein solcher, der an aufgearbeitetem oder am Floßholze, auch bei Nachtzeit, begangen wird. Dahin wird auch ein solcher gerechnet, der mit ausserordentlicher List, Schlauheit oder Verwegenheit, oder an öffentlichen Forstanstalten verübt worden.

Ein solcher Diebstahl ziehet Schärfung der Strafe des gemeinen Diebstahls nach sich; so wie ein mehrmalen begangener gemeiner Holzdiebstahl mit der Strafe eines schweren Holzdiebstahls, wenigstens mit verdoppelter Strafe gewöhnlich belegt wird.

§. 180.

Zum gewaltsamen Holzdiebstahl ist zu rechnen, wenn mehrere in das Eigenthumsrecht eines Waldherrn einfallen, um sich mit Gewalt Holz zuzueignen, oder die gesetzliche Hinderung der Beeinträchtigung mit Gewalt abzuwenden.

Bei Bestrafung desselben muß aber darauf Rücksicht genommen werden, ob die Besitznehmung des

gestohlenen Holzes vollendet worden, und ob die unternommene Gewalt der wirklichen Ausführung mehr oder weniger nahe gewesen ist. —

Auch der Gebrauch und die Beschaffenheit der Waffen und Werkzeuge bestimmen gewöhnlich die höhern Grade der Strafe. Denn je mehr erschwerende Umstände hinzukommen, um so größer wird das Verbrechen, und die Strafe um so härter.

§. 181.

Der Wilddiebstahl kann ebenfalls als ein gemeiner, schwerer und gewalsamer Diebstahl betrachtet werden. Wenn er ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen verübt worden, so kann er zum ersten, mit dergleichen Werkzeugen aber zum andern, und wenn Personen ein Gewerbe daraus machen, zum letztern gerechnet werden. Die Strafen für einen jeden Grad des Verbrechens werden mit ähnlichen Rücksichten als beim Holzdiebstahl bestimmt.

§. 182.

Der Schadensersatz und die Strafen im Allgemeinen, gründen sich auf die Holz- und Wildpretstaxen, sie sind also nicht bleibend, und sich allenthalben gleich, sondern einer öftern Veränderung unterworfen, und sehr verschieden.

Ist der Frevler außer Stande die ihm zuerkannte Strafe zu bezahlen; so wird ihm gewöhnlich auferlegt, solche im Walde abzuverdienen.

§. 183.

Beim Waldeigenthum kommt endlich noch die

Einschränkung desselben durch Servitute oder Dienstbarkeiten, oder sogenannte Grundgerechtigkeiten in Betracht.

Sie sind Befugnisse eines Dritten, von eines andern Grundstück einen gewissen Nutzen zu ziehen. Dergleichen Recht stehet entweder nur einer einzelnen Person zu, und erlöscht mit dessen Tode, oder es haftet auf einem Grundstück und wird mit demselben von einem Besitzer auf den andern übertragen. Im erstern Falle ist es eine persönliche Dienstbarkeit, im andern aber eine eigentliche Grundgerechtigkeit.

§. 184.

Die Servituten und Grundgerechtigkeiten werden auf eben die Art als das Eigenthum erworben, und wer die rechtmäßige Erwerbung derselben beweiset, den darf Niemand in dem Besitze seiner Gerechtigkeit willkührlich stören.

§. 185.

Zu den gewöhnlichen Servituten oder Grundgerechtigkeiten, die beim Waldeigenthum vorkommen können, gehören:

1) Die des Fußsteiges oder Durchganges; wenn nemlich der Eigenthümer leiden muß, daß ein Anderer zu Fuß oder zu Pferd den Durchgang durch sein Grundstück habe. Den Berechtigten stehet daher auch frey, alles, jedoch auf eigene Kosten, zu thun, was zum Durchgang nöthig ist. Unter keinem Vorwande darf er aber Nebenwege suchen, sondern muß den bestimmten Fußsteig halten.

§. 186.

2) Bei der Weggerechtigkeit muß der Eigenthümer leiden, daß ein Anderer durch sein Grundstück gehen, reiten, Vieh an Stricken führen, und Fuhrwerk treiben kann. Bei der Ausübung dieser Gerechtigkeit darf aber den Früchten und Bäumen kein Schade zugefügt werden.

§. 187.

3) Die Triftgerechtigkeit, oder das Recht eines Andern, sein Vieh durch eines Fremden Grundstück zu treiben.

Bei Ausübung dieser Gerechtigkeit darf kein Schaden verursachet werden; die Trift muß aber auch die gewöhnliche Breite d. i. die doppelte Breite eines Weges haben.

Ist bei der Viehtrift kein bestimmter Ort benannt, so kann der Berechtigte sein Vieh durchtreiben, wo es ihm am bequemsten ist, ohne daß der Eigenthümer etwas dagegen einwenden darf.

§. 188.

4) Die Huth- und Waidegerechtigkeit giebt Jemand die Befugnis, sein Vieh auf eines andern Grundstück zu waiden.

Diese Gerechtigkeit erstreckt sich entweder auf alles vierfüssige Vieh in unbestimmter Menge, oder aber am gewöhnlichsten nur auf gewisse Arten und eine gewisse Anzahl desselben; so wie krankes oder mit Seuchen befallenes Vieh auch davon ausgeschlossen ist.

§. 189.

Die Waidegerechtigkeit kann in keinen andern

Gebrauch verwandelt, oder dies Recht einem andern abgetreten werden.

Der Berechtigte sowohl als der Waldeigenthümer müssen nichts unternehmen, wodurch die Dienstbarkeit lästiger gemacht, und die Waide gemindert wird. — Allein in Hinsicht der Holzkultur muß der Waideberechtigte sich gewisse Einschränkungen gefallen lassen. Um die Substanz des Waldes zu erhalten, kann der Eigenthümer, wo die Holzkultur nöthig ist, solche vornehmen und den Waideberechtigten so lange von dem Platze verweisen, bis der Aufwachs dem Maule des Viehes entwachsen ist. Jedoch darf der Eigenthümer nicht die ganze Waldstrecke, worauf die Waidegerechtigkeit haftet, in Schonung legen, sondern es muß immer ein gewisser Theil des Ganzen der Waide offen bleiben.

§. 190.

Auch in dem Fall, wenn der Eigenthümer es für gut findet, mit seinem Grundstücke eine landwirthschaftliche Verbesserung vorzunehmen, und z. B. einen Platz in eine Wiese zu verwandeln; so kann der Berechtigte ihm solches nicht verwehren, sondern ist vielmehr schuldig, den Ort eine gewisse Anzahl Jahre zu schonen, und hat nachher wieder das Recht, die verbesserte Waide mit dem Eigenthümer gemeinschaftlich zu geniessen.

§. 191.

Ueberhaupt muß die Ausübung der Huth und Waide stets unter der Aufsicht eines Hirten statt

finden; wenigstens muß der Berechtigte dafür einstehen, daß kein Schaden verursachet wird. Er ist daher auch, bei Ausübung dieser Gerechtigkeit, den Forst-Polizeyverordnungen unterworfen.

§. 192.

5) Die Gerechtigkeit der Viehtränke giebt Jemanden die Befugnis, sein Vieh auf eines Andern Grund und Boden zur Tränke zu treiben. Gewöhnlich wird alles vierfüssige Vieh darunter verstanden, wenn nicht eine gewisse Art und Anzahl besonders bestimmt ist.

Die Triftgerechtigkeit ist natürlich mit darunter begriffen.

§. 193.

6) Die Wasserleitungsgerechtigkeit befugt Jemanden, entweder das benöthigte Wasser von eines andern Gut oder durch dasselbe nach seinem Gute hinzuleiten, oder das auf seinem Gute überflüssige Wasser auf eines andern Gut abzuleiten.

Der Berechtigte darf zu dieser Absicht alles thun, was zum nöthigen Gebrauch dieser Wasserleitung gehört, ohne daß andere auf dem Grundstück haftende Gerechtigkeiten dadurch benachtheiliget werden. Der dienende Eigenthümer ist auch verpflichtet, ihm einen Platz, wo die zur Reparatur nöthigen Materialien hingelegt werden können, so wie einen Weg zur Herbeischaffung derselben anzuweisen. Es ist also die Dienstbarkeit des Fußsteiges und Weges zugleich damit verbunden.

§. 194.

7) Die Beholzigungsgerechtigkeit ist das Recht einer Person, eines Hauses, einer Familie oder ganzen Gemeinde, so viel als zu ihrer Nothdurft an Bau- Nutz- und Brennholz oder von zwei, oder nur von einer Sorte allein erforderlich ist, aus eines Andern Walde entweder unentgeltlich oder gegen einen gewissen bestimmten Preis zu erhalten. Dieses Servitut darf aber nicht über den eigenen Bedarf ausgedehnt werden. Der Berechtigte kann also das ihm zu seinen Bedürfnißen angewiesene Holz nicht verkaufen noch verschenken. Er darf es auch nicht eigenmächtig hauen, sondern er muß sich von dem Waldeigenthümer anweisen lassen, und im Walde sich allen Forst-Polizeygesetzen unterwerfen.

§. 195.

Bau- und Nutzholzgerechtigkeiten erstrecken sich gewöhnlich nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder zur Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderlich ist und also hört, in diesem Falle, nach Leistung dieser Verpflichtungen, die Befugnis auf.

§. 196.

Die Brennholzgerechtigkeit kann sich entweder auf Brennholz überhaupt oder auf bestimmte Holzarten erstrecken. Da das Brennholz aber in verschiedene Gattungen eingetheilt wird; so kann entweder die eine oder andere derselben darunter verstanden werden.

§. 197.

Wer blos ein Recht auf Raff- und Leseholz hat, der ist nicht befugt, bessere Gattungen zu verlangen; er darf auch nicht bei Sammlung derselben solche Werkzeuge in den Wald nehmen, womit er anderes Holz hauen kann, sondern er muß sich einzig und allein hierauf einschränken.

§. 198.

Das Recht zum Lagerholz begreift jedoch auch Raff- und Leseholz unter sich. Ueberhaupt gehören aber hiezu die Abgänge und die vor Alters, nicht vom Winde, umgefallenen und anbrüchigen Brennholz-Bäume, wenn die Windbrüche anders nicht ausdrücklich darunter benennt sind.

§. 199.

Zu Stock- oder Stubbenholz Berechtigte dürfen nur dasjenige ausraden, welches nicht wieder von der Wurzel ausschlagen soll, dahin gehören die Stöcke von den Nadelholzarten und den Laubbaumhölzern. Die dazu benöthigten Werkzeuge mitzubringen, kann ihnen nicht verwehrt werden, jedoch dürfen sie kein anderes Holz damit hauen.

§. 200.

Wer zu Klafterholz berechtigt ist, darf solches nicht nach Willkühr hauen, sondern muß es sich von den Forstbedienten des Reviers anweisen, durch beeidigte Holzhauer fällen und nach dem landesüblichen Klaftermaas aufsetzen lassen. Der Berechtigte muß sich auch gefallen lassen, das vorfallende Knüp-

pelholz mit in die Klafter zu nehmen, wenn nicht ausdrücklich Kluftholz benannt ist.

§. 201.

Mit der Berechtigung auf Wallen oder Wasen hat es in Hinsicht der Anweisung und der Hauung dieselbe Bewandnis, als mit dem Klafterholze. Es begreift weiter keine andere Brennholzgattung als Raff- und Leseholz unter sich.

§. 202.

Wenn die Brennholz- und Beholzigungsgerechtigkeit sich auf bestimmte Holzarten erstreckt; so findet solche oft unter der Einschränkung statt, in so fern dergleichen Holz im Walde vorhanden ist. So lange dies nicht der Fall ist und der Eigenthümer durch eine forstwidrige Bewirthschaftung den Mangel nicht verursachet hat, so lange muß der Berechtigte schweigen. Ist letzteres aber der Fall, so ist der Eigenthümer schuldig, den Berechtigten auf eine andere Art zu befriedigen und die fehlende Sorte wieder anzuziehen.

§. 203.

Findet aber diese Beholzigungsgerechtigkeit ohne Einschränkung statt, so muß der Eigenthümer für den Holzbedarf des Berechtigten schlechterdings sorgen und ihm so lange von einer andern Holzart verhältnismässig anweisen lassen, als bis diejenige, worauf er ein Recht hat, wieder vorhanden ist.

§. 204.

Bei der Beholzigungsgerechtigkeit muß der Be-

rechtigte dem Eigenthümer in Hinsicht der Nutzung nachstehen, wenn der Wald durch Zufall, als: Brand, Windbruch, Insektenfraß, Schneebruch u. dergl. oder durch höhere Macht, als: Krieg und Verheerung, Veränderung der Substanz des Waldes u. s. w. so weit gekommen wäre, daß Beide, ohne den Wald völlig zu verwüsten, ihr Bedürfnis nicht daraus erhalten könnten.

Der Berechtigte darf auch nur sein Bedürfnis für jedes Wirthschaftsjahr, nicht auf mehrere Jahre voraus fordern.

§. 205.

Der Eigenthümer ist dagegen verpflichtet, eine ordentliche Forstwirthschaft zu führen, um den Holzmangel zu vermeiden und den Berechtigten zufrieden zu stellen, weil er ihn sonst auf eine andere Art entschädigen muß. Er darf den Berechtigten auch nicht in einer zu entlegenen Gegend, über eine Tagereise entfernt, sein Holz anweisen; und muß er in diesem Fall dem Berechtigten auf sein Verlangen den Werth des Holzes nach der Forsttaxe entrichten.

§. 206.

8) Die Jagdgerechtigkeit ist das Recht, auf eines Andern Grundstück, entweder alles Wildpret ohne Ausnahme, oder auch nur eine gewisse Sorte desselben zu schiessen, zu fangen und sich zuzueignen.

Sie kann von einzelnen Personen oder ganzen Familien durch Concession oder durch

Verjährung erlangt werden. Im ersten Falle fällt sie nach dem Tode des Beliehenen an den Obereigenthümer zurück. Im andern Falle verbleibt sie so lange bei der Familie, bis sie ganz ausgestorben ist.

Eine durch Verjährung erlangte Jagdgerechtigkeit wird allemal auf die Erben übertragen und fällt erst, wenn gar keine Erben mehr vorhanden sind, dem Eigenthümer wieder zu.

§. 207.

Da ein Eigenthumsherr nichts auf dem Seinigen unternehmen darf, was zum Schaden dessen, der einiges Recht darauf hat, gereichen könnte; so darf er auch nicht zum Nachtheil der Jagd die Form seines Waldes verändern, wohl aber denselben forstmässig benutzen. Der Jagdberechtigte hat aber auch nicht die Befugnis, den Eigenthümer des Waldes von der Jagd auszuschliessen.

§. 208.

Wenn die Jagdgerechtigkeit auf eines Andern Grund und Boden, entweder mit dem Herrn des Grundstücks oder mit einem Andern gemeinschaftlich ausgeübt wird, so wird dies Koppeljagd genannt.

Wegen der bei dieser Jagd so häufigen Zänkereyen und dem gänzlichen Ruin der Jagd ist es immer besser, solche Gemeinheit aufzuheben, und einem jeden Interessenten einen gewissen Distrikt anzuweisen.

§. 209.

Wenn ein Jagdberechtigter einem Andern erlaubt,

das Wild, wozu er selbst befugt ist, zu fangen oder zu schießen; so ist dies eine Gnadenjagd, sie kann also zu allen Zeiten widerrufen werden. Diese Gnadenjagd kann aber nicht von dem, der sie erhalten hat, an einen andern, ohne ausdrücklich dazu erhaltene Einwilligung dessen, von dem sie herrührt, abgetreten werden.

§. 210.

Ueberhaupt ist ein jeder Jagdberechtigte verpflichtet, die Schon- und Setzzeit in Acht zu nehmen und den desfallsigen Polizey-Verordnungen nachzuleben; so wie auch ein jeder zur Jagd Berechtigter nicht weiter gehen darf, als er durch seine Verträge rc. rc. zu thun berechtigt ist und keinem Andern dadurch Schaden zugefügt wird.

§. 211.

9) Das Mastungsrecht endlich ist die Befugnis, eine gewisse Anzahl Schweine in eines Andern Wald in Mastung zu bringen. Der Eigenthümer muß aber erst zu seinem eigenen Bedarf haben, ehe dieses Recht ausgeübt werden kann, und es darf auch nicht die forstmässige Benutzung der Masthölzer beschränken.

Die ganze Befugnis findet bei voller Mast statt; zur Hälfte hingegen, wenn sie auf halbe taxirt ist, in andern Jahren ruhet das Recht.

Der Berechtigte ist den bestimmten Hüterlohn zu zahlen schuldig, und der Eigenthümer muß dem Berechtigten, wenn er nicht die Schweine in Natur mästet, das festgesetzte Mastgeld bezahlen.

§. 212.

Bei allen diesen Servituten oder Dienstbarkeiten finden aber überhaupt von Seiten der Berechtigten verschiedene Einschränkungen, wie schon bei einem jeden besondern Punkt gezeigt worden, statt. Werden diese nun auf die eine oder andere Art übertreten, oder anders ausgeübt, als es der Vertrag oder das Recht mit sich bringt; so tritt hier wieder das Recht des Waldeigenthümers ein, nämlich den Uebertreter nach den Forstpolizeygesetzen zu bestrafen.

§. 213.

Da die Servitute oder Gerechtigkeiten, die auf den Forsten haften, immer Hinderniße einer möglichst vollkommenen Forstverfassung abgeben; so wäre es freilich in jeder Hinsicht für den Waldeigenthümer besser, sie aufzuheben, oder sich solcher durch andere Abfindungen zu entledigen, um über sein Eigenthum freier disponiren, und bessere und zweckmässigere Einrichtungen damit treffen zu können. Da dies aber nicht immer, ja äusserst selten möglich ist; so muß doch dahin gesehen werden, daß keine neue Gerechtigkeiten den Wäldern aufgebürdet, die schon vorhandenen Servituten aber auf eine für eine gute Forstverfassung weniger nachtheilige Weise ausgeübt werden.

# Zweyter Abschnitt.

## Von der Einrichtung einer möglichst vollkommenen Forstwirthschaft.

§. 1.

Unter Forstwirthschaft werden diejenigen Grundsätze begriffen, wornach die vorhandenen Wälder unterhalten, benutzt und wieder angebauet werden. Wenn dieses nach den besten Regeln und Grundsätzen, mit Rücksicht auf das jedesmalige Lokale geschieht; dann ist sie vollkommen zu nennen.

§. 2.

Der Endzweck der Forstwirthschaft besteht aber darinn: die Forste des Landes durch eine dauerhafte Unterhaltung und mit dem geringsten aber zweckmäsigsten Aufwande zum Wiederanbau derselben, zu einer möglichst hohen und nachhaltigen Benutzung im Stande zu erhalten.

§. 3.

Bei der Einrichtung einer vollkommenen Forstwirthschaft muß aber

I. überhaupt, bei der äußern Einrichtung der Forstwirthschaft des ganzen Staats Rücksicht genommen werden, ehe daraus für jedes besondere Forstrevier, nach den jedesmaligen Lokalumständen, eine gute und dauerhafte Einrichtung kann getroffen werden.

§. 4.

Wenn also die vorhandenen Wälder des Staats, nach den besten Regeln und Grundsätzen bewirthschaftet, d. h. unterhalten, und wieder angebaut werden sollen, um demnächst einer möglichst hohen Benutzung versichert zu seyn; so ist das erste und nothwendigste Erforderniß dazu:

A. Die Größe, den gegenwärtigen Zustand und den nachhaltigen Ertrag der sämtlichen Forsten des Landes zu erforschen.

§. 5.

Sobald das Eigenthum eines Waldes bestimmt, und solches durch richtige und kennbare Gränzen bezeichnet worden; so folgt, daß die Größe aller Waldungen bestimmt, der gegenwärtige Zustand, und der nachhaltige möglichst höchste Ertrag der Substanz der Wälder erforscht werde, um nach den Resultaten die Einrichtung eines dem Lokale angemessenen dauerhaften Forsthaushaltes treffen zu können. Dieses ist um so nöthiger, da die Waldungen ein Schatz der Staaten sind, deren Behandlung auf das Wohl entfernter Jahrhunderte einen großen Einfluß hat. Dem

Staate kann es daher nicht gleichgültig seyn, wie die Bewirthschaftung der Wälder, oder die Forstökonomie, eine der wichtigsten Gegenstände des Staatshaushaltes betrieben wird. Ihm liegt daher ob, dahin zu sehen, daß die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staats aus den Wäldern befriedigt werden, und die Wirthschaft in denselben nachhaltig sey, und nicht zum Verderb der Waldungen führe.

§. 6.

Um also eine vollkommene Forstwirthschaft einzurichten und demnächst zu führen, wird eine genaue Kenntniß desjenigen, womit gewirthschaftet werden soll, oder der Wälder, nach ihrer äußern und innern Beschaffenheit, nothwendig vorausgesetzt. Denn kein Gegenstand kann nutzbar angewendet werden, dessen Eigenschaften man nicht kennt. Eine gute Behandlung der Wälder setzt also eine sorgfältige Entwicklung aller ihrer Theile und eine genaue Zergliederung ihrer Natur und Eigenschaften voraus.

§. 7.

Eine solche genaue Kenntniß der Waldungen begreift ihre Größe, ihren Holzbestand nach den Holzarten, dem Wachsthum, dem Alter, dem Zuwachs, dem Wiederwuchs, der Haubarkeit, ihren Ertrag und die Konsumtion, die Räumden und Blößen, und überhaupt alle Umstände, die auf eine gute Forstwirthschaft Einfluß haben können.

§. 8.

Unter den verschiedenen Absichten, wozu die Be-

stimmung der Größe der Wälder, und die Erforschung des gegenwärtigen und zukünftigen Holzbestandes derselben, und deren sichern nachhaltigen Ertrags, nothwendig wird, verdient vorzüglich auf diejenige Rücksicht genommen zu werden, wodurch eine möglichst sichere und möglichst vortheilhafte Forst- oder Holzwirthschaft erreicht werden soll, die sich ohne diese Operationen schlechterdings nicht denken läßt.

§. 9.

Ohne eine genaue Kenntniß der Größe und Menge der Objecte, wird man keine richtige und sichere Ueberschläge machen können, und entweder zu viel oder zu wenig thun. Beides hat aber gleich schlimme Folgen. Denn thut der Forsteigenthümer zu viel, so ist Holzmangel zum größten Nachtheil des Staats gewiß; thut er zu wenig, so entzieht er sich die möglichst höchste Benutzung seines Eigenthums. Um also jenes zu bewerkstelligen, und dieses zu vermeiden, sind die genannten Operationen die ersten und nothwendigsten Erfordernisse.

§. 10.

Die Geschäfte, wodurch die Größe der Wälder bestimmt, der gegenwärtige und zukünftige Holzbestand derselben nach Größe, Zahl, Alter, Gattung und Güte des stehenden Holzes ausgeforscht, und hieraus der nachhaltige Ertrag der Wälder richtig und ungezweifelt bestimmt wird, bestehen also:

1) in der Forstvermessung,

2) in der Forst- oder Waldabschätzung, Taxation. *)

Vermessung und Taxirung zusammen, sollen also eine deutliche und schnelle Uebersicht von der Wirthschaft eines Forstes im Detail gewähren.

§. 11.

Das erste und nöthigste Hülfsmittel zur bessern Einrichtung der Forstwirthschaft des ganzen Landes besteht also:

I. In der Forstvermessung und Eintheilung.

Schriften:

Dätzels Anleitung zur Forstwirthschaft, S. 50.
Dessen Lehrbuch für die pfalzbaierischen Förster, III. S. 147. u. f.
Kregtings mathematische Beiträge, S. 41.
Jeitters systematisches Handbuch der Forstwirthschaft, S. 15.
von Burgsdorfs Forsthandbuch, I. S. 613.
von Mosers Forstarchiv, II. S. 72. VI. S. 316. u. f. VII. S. 221. VIII. S. 15. u. f.
Trunks Forstlehrbuch, S. 133. u. f.

*) Sie muß nicht mit der Holztaxirung verwechselt werden, wodurch einzelne Stämme stückweise, nach ihrem körperlichen Inhalte, angesprochen werden. Auch muß nicht die Holztaxe, oder der bestimmte Werth und Preis verschiedener Holzsortimente von allerley Arten, beim Holzverkauf darunter verstanden werden.

Müllenkampf von Kommun- und Privatwäldern, S. 4. u. f.

Hennerts Anweisung zur Taxation, I. S. 61. u. f.

Dessen Beiträge zur Forstwissenschaft, Leipzig, 1783.

Dessen Anweisung zu einigen geometrischen Hülfsmitteln, Berlin, 1789.

von Oppens Anfangsgründe der Geometrie, Berlin, 1792.

Rudolphs Bruchstücke aus dem praktischen Forstwesen, I. S. 7. u. f.

Walthers Lehrbuch der Forstwissenschaft, S. 61.

Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde, I. S. 144.

Mosers praktisch-geometrische Aufnahme der Waldungen, Leipzig, 1797.

Hartigs Anweisung zur Taxation der Forste, S. 2. u. f.

Vierenklees Anfangsgründe der Geometrie, S. 403.

Journal für das Forst- und Jagdwesen, 3. B. 1. H. S. 18. u. f.

§. 12.

Da die Forstvermessung eine so wichtige Sache zur Gründung und Bestimmung einer künftigen regelmäßigen Forstwirthschaft ist, weil ohne diese keine genaue Eintheilung und Abschätzung, die Basis einer jeden guten und ordentlichen Forstwirthschaft, statt haben kann; so muß ein Staat die mit dieser Ope-

ration verbundenen Kosten nicht sparen, die nur als ein Vorschuß anzusehen sind, indem sie durch eine künftige zweckmäßigere Forstwirthschaft reichlich wieder eingebracht werden können. *)

§. 13.

Die Vermessung der Waldungen, und die Eintheilung derselben zur künftigen Abschätzung muß solchen Personen aufgetragen werden, die, wie sich von selbst versteht, von beiden hinreichende gründliche Kenntnisse besitzen. Am besten würde es seyn, wenn der Forstvermesser Taxator und der Taxator zugleich auch Forstvermesser seyn könnte. Diese Geschäfte würden daher den Forstbedienten zu übertragen seyn. Diese kennen am besten die Gränzen der Reviere, und überhaupt das Innere derselben genau, und können also, vermöge dieser Kenntnisse, die nöthigen innern Abtheilungen nach dem verschiedenen Bestande und Boden besser machen, als ein Fremder mit den Waldungen und überhaupt mit dem Forstwesen gänzlich unbekannter Ingenieur dies zu thun im Stande ist.

*) Ohne mich hier auf die Art und Weise und das Detail der Forstvermessungen einzulassen, oder einlassen zu können, welches demjenigen, dem der Auftrag zur Vermessung vertheilt wird, muß überlassen bleiben; will ich hier nur kurz anführen, wie dies Geschäfte dirigirt, und mit Rücksicht auf die künftige Wirthschaft im Allgemeinen ausgeführt werden muß.

§. 14.

Die Forstvermessungen werden auch von den Forstbedienten selbst um so leichter unternommen werden können, wenn sie nach den, in den §. 18. bis 55. des vorhergehenden Abschnitts angegebenen Grundsätzen gehörig sind gebildet worden.

Daß sie aber für diese ausserordentlichen Geschäfte, die eigentlich nicht mit zu ihren Dienstverrichtungen gehören, besonders bezahlt, und ihnen die nögen Gehülfen zugegeben, oder auch für diese eine hinreichende Vergütung bewilliget werden müsse, ist nicht nur in der Billigkeit gegründet, sondern auch aus der Ursache nöthig, um desto größern Fleiß und Genauigkeit bei diesem so wichtigen Geschäfte von ihnen erwarten zu können.

§. 15.

Es würde von wenigem Nutzen seyn, wenn nur hin und wieder einzelne Wälder vermessen würden, und dann wieder die Arbeit eine Zeitlang ruhete. Auf eine solche Art würde man mit dem Geschäfte, das nicht schnell genug betrieben werden kann, weil die so wichtige weitere Einrichtung zu einer guten Forstökonomie davon abhängt, in langer Zeit nicht fertig werden, und also viele Zeit, die hier so wichtig ist, verlohren gehen.

Die Vermessung muß daher, wenn es möglich ist, in allen Forsten des Landes zugleich angefangen werden, damit sie sobald als möglich beendiget werden, und zu den übrigen Mitteln zur Einrichtung ei-

ner möglichst vollkommenen Forstwirthschaft, geschritten werden könne.

Diejenigen Forstbedienten, denen dies Geschäfte aufgetragen worden, müssen auch, so viel es thunlich ist, von andern Geschäften befreyet seyn, um ununterbrochen fortarbeiten zu können.

§. 16.

Das Forstvermessungs- so wie das folgende Abschätzungs-Geschäfte muß von einer besondern Commission, die alle dazu erforderlichen Kenntniße besitzt, dirigirt werden. Diese Commission muß die Oberaufsicht über das Ganze führen, also den Forstgeometern und Taxatoren Instruktionen ertheilen, sie prüfen, anstellen, sie ermuntern und antreiben; die fertigen Arbeiten an Ort und Stelle prüfen und berichtigen, und so diese Arbeiten, wofür sie verantwortlich seyn muß, bei der obern äussern Direction abliefern. —

Die innere Aufsicht über diese Geschäfte wird von den Oberforstbedienten, unter der dazu ernannten Commission, geführt. Erstere müssen so viel möglich dabei zugegen seyn, die Arbeiten nachsehen und der Commission über den Fortgang der Arbeiten, von Zeit zu Zeit, Bericht erstatten.

§. 17.

Eine jede Messung setzt bestimmte Gränzen voraus. Es müssen daher sowohl die Gränzen eines jeden Forstreviers, als auch die Gränzen der einzelnen Theile oder der Distrikte in demselben, vorher in

Richtigkeit gebracht werden, ehe man die Messung selbst vornehmen kann. Die Berichtigung der Forstgränzen, die oft zugleich Landesgränzen sind, muß mit den Gränznachbarn gemeinschaftlich bewirkt werden Sollten hiebei Streitigkeiten entstehen, die nicht sogleich verglichen oder abgethan werden können; so muß doch eine solche Vorkehrung getroffen werden, daß die ganze Messung nicht dadurch aufgehalten wird.

§. 18.

Sind die äussern Gränzen des Forstes in Richtigkeit gebracht, so müssen auch die Distrikte in denselben abgesondert und begränzt werden. Man trennt die Distrikte gewöhnlich nur nach ihrer generellen Benennung, am besten und so viel möglich mit geraden Linien. Auf diesen Scheidungslinien hauet man 12—16 Fuß breite Schneißen auf, die sowohl als Wege zur Holzabfahrt, als auch zu Gestellen bei dem Jagen bequem dienen, und überdem noch bei der künftigen Abschätzung, Eintheilung und Wirthschaft mancherlei Nutzen leisten können. Bei diesen Abtheilungen bemühe man sich auch soviel möglich einen ziemlich gleichen Holzbestand in einen willkührlich zu begränzenden Distrikt zu ziehen.

§. 19.

Wenn die Forstreviere und alle Distrikte in denselben begränzt sind, so kann die Vermessung selbst vorgenommen werden. Da sie als Grundlage der Abschätzung anzusehen ist, so muß sie dieser angemessen seyn. Je specieller die Abschätzung seyn soll,

desto specieller muß auch die Vermessung seyn. Durch die Vermessung müssen also nicht allein die Gränzen und die Größe der Forste überhaupt angegeben werden, sondern seine innern Theile, sie mögen zum Holzboden gehören oder nicht, müssen, was die Holzarten betrift, in besondere Abtheilungen, nach Art, Alter, Güte des Bestandes ꝛc. ꝛc. gebracht, und diese, so wie alle übrigen in den Forsten vorkommenden Gegenstände, besonders vermessen werden.

§. 20.

Wenn die Messung ihrer Bestimmung entsprechen soll, muß sie folgende Eigenschaften haben und folgende Gegenstände anzeigen:

1) Muß die Umfangslinie mit allen Winkeln und Gränzzeichen, als: Steinen, Hügeln, Bäumen u. s. w. angegeben, und alle sowohl inn- als ausserhalb dem Forst auf die Gränzsteine stoßende Grundstücke und alle in oder nahe an der Gränzlinie befindliche merkwürdige, unbewegliche und dauerhafte Gegenstände bemerkt werden.

2) Die mit Holz bestandenen Distrikte besonders vermessen werden und zwar:

a) In Hinsicht der verschiedenen Holzarten.
b) — — des Alters.
c) — — der Güte des Bestandes.
d) — — der verschiedenen Bewirthschaftung.

3) Die Räumden und Blößen, die zum Waldgrund gehören und zwar:

a) die noch kultivirt werden können;

b) die nicht anzubauen sind.

4) Die zum Waldboden noch gehörigen Theile, als:

a) Saamen- und Baumschulen;

b) die nöthigen Wege, Alleen und Chausseen.

5) Diejenigen Gegenstände, die nicht zum Waldboden gehören, sondern nur innerhalb ihrer Gränzen liegen, als:

a) Waldwiesen;

b) Wohnungen;

c) Gärten und Aecker;

d) Hammer- und andere Hütten;

e) Schneidemühlen;

f) Waidplätze;

g) Brüche und Möhre;

h) Seen und Teiche;

i) Flüsse und Bäche im Forst und nahe an demselben;

k) Thiergärten und Saufänge;

l) Brücken und Stege;

m) Berge und Thäler;

n) die zunächst am Forst gelegenen Dörfer, Wirthshäuser, Mühlen ꝛc. ꝛc. und überhaupt alle Gegenstände, welche dem Forstmann interessant seyn können.

§. 21.

Wenn dieses alles richtig vermessen und die Größe eines jeden besondern Theils genau bestimmt ist; so müssen zur allgemeinen Uebersicht des Ganzen und

der einzelnen Theile gegen einander, Zeichnungen oder Karten davon entworfen werden.

Diese Karten müssen deutlich und möglichst vollständig alle Gegenstände der Forste darstellen. Sie sind also alle auf eine Art auszuarbeiten und die Zeichnung, so wie die für einzelne Gegenstände angenommene Zeichen, so einfach wie möglich zu machen. Ueberhaupt ist dafür zu sorgen, daß diese Karten eine lange Reihe von Jahren brauchbar bleiben.

§. 22.

Von einem jeden vermessenen Forstreviere muß der Geometer zuerst eine Brouillon-Karte, nach einem Maasstab von 30 Ruthen auf einen rheinl. Decimal-Zoll möglichstbald liefern, um solche bei der Abschätzung gebrauchen zu können. Ausserdem werden zweierlei Arten von Karten verfertigt:

1) Eine große Bestandkarte zum Gebrauch im Zimmer.
2) Eine kleinere Bestandkarte zum Gebrauch im Walde.

Die erstere, welche nach einem Maasstab von 50 Ruthen auf einen rheinl. Decimal-Zoll zu zeichnen sind, müssen die vermessenen Forsten in Absicht ihrer Lage, Größe, Gränzen und allen denjenigen Gegenständen darstellen, die im §. 20. angegeben worden; so wie sie überhaupt dazu bestimmt sind, zu Gränzkarten, zu Nachmessungen und Berechnungen zu dienen, Eintheilungen, Schonungen darauf abzutragen und geometrisch zu berechnen. —

§. 23.

Die kleinern Bestandkarten, die zu einer geschwinden Uebersicht bei allen Arten von Forstanstalten und Geschäften im Walde selbst nöthig sind, wären nach einem Maasstabe von 250 Ruthen auf einen rheinl. Decimal-Zoll zu verfertigen. Sie stellen alles dasjenige dar, was in den größern Karten enthalten seyn muß.

§. 24.

Wenn die Forsten zusammenhängend sind, so kann man auch noch von jedem Oberforst zwei Karten nach einem viel kleinern Maasstab machen lassen, um einen ganzen Oberforst mit einem Blick zu übersehen. — In dieser Oberforstkarte können aber die Abtheilungen in den Distrikten und die Verschiedenheit des Bodens nicht angegeben werden.

§. 25.

Von den beiden Oberforstkarten würde eine die obere Forstdirection, die andere aber das Oberforstamt, oder vielmehr der Oberforstmeister erhalten.

Von den größern Bestandkarten würden ebenfalls zwei zu zeichnen und die eine dem Oberforstamt, die andere aber dem beikommenden Forstamt oder dem Forstmeister mitzutheilen seyn.

Von den kleinern Bestandkarten wären aber drei Exemplare zu verfertigen, nämlich eine für den Forstmeister, die andere für den Oberförster der Inspection und die dritte für den Revier-Forstbedienten.

§. 26.

Endlich würde noch von einem jeden Forste eine

speciell e Bestandkarte von der Größe der Brouillon-Karte zu verfertigen seyn. Diese Karte muß nicht allein alles dasjenige darstellen, was in der größern Bestandkarte enthalten ist, sondern ausserdem auch noch die Schicklichkeit des verschiedenen Bodens auf den Blößen und Räumden, zu einer oder der andern darauf forstmässig anzubauenden Holzart, die Schonungen u. s. w. anzeigen. Sobald nach geschehener Abschätzung das Nöthige darin eingetragen worden, bleibt sie lediglich zum Gebrauch der obern äussern Forstdirection, der sie zu jeder Zeit den wirklichen Zustand der Forst darstellen, zu welchem Ende die in dem Forste sich ergebenden Veränderungen jährlich nachgetragen werden müssen.

§. 27.

Die sämtlichen Forstkarten überhaupt müssen alles anschaulich darstellen und so lange als möglich dauern können. Bei der Zeichnung derselben muß also alles vermieden werden, was der Deutlichkeit und der längern Dauer derselben schaden könne. Die Zeichnung der Karte muß also so einfach als möglich geschehen und so ausgeführt werden, daß die jährlich vorfallenden Veränderungen viele Jahre darinn nachgetragen werden können, ohne daß sie dadurch an Deutlichkeit und Brauchbarkeit verlieren.

§. 28.

Den Forstkarten überhaupt werden zu mehrerer Deutlichkeit und zur schnellern Uebersicht, Register und Beschreibungen beigefügt, als:

1) Gränzvermessungstabellen;
2) Generalvermessungstabellen:
3) Tabellen der Schläge und Schonungen;
4) — — Hüthung und Beholzigung.

§. 29.

Die Gränzvermessungstabellen müssen enthalten:

1) Die Nahmen der umsteinten oder bezeichneten Distrikte.
2) Die Nummer der Steine oder Zeichen.
3) Die Länge der Gränzlinien.
4) Die Winkel — rechts und links.
5) Anmerkungen.

§. 30.

In der Generalvermessungs-Tabelle wird angegeben:

1) Die Nahmen der Distrikte.
2) Der Holzbestand.
   a) Hochwald;
   b) Niederwald.
      In beiden die verschiedenen Holzarten.
3) Der Inhalt des bestandenen Holzbodens.
4) Die Blößen, welche angepflanzt werden können.
   a) Trockene,
   b) bruchigte.
5) Der Inhalt des Holzbodens in Summa.
6) Die Bestimmung der Güte des Holzbodens mit Rücksicht auf Erdart, Lage und Holzart.
   a) Guter Boden,

b) mittel Boden,

c) schlechter Boden.

7) Schneißen, Wege und Kohlplätze.

8) Viehtriften und Viehlager.

9) Wiesen.

10) Aecker.

11) Flüsse und Bäche.

12) Seen und Teiche.

13) Summa der Theile, welche kein Holz produciren.

14) Totalsumme der Distrikte.

§. 31.

Die Tabelle der Schläge und Schonungen muß anzeigen:

1) Den Nahmen des Distrikts.

2) Die Zahl des Schlags.

3) Die Länge und

4) die Breite desselben.

5) Den Winkel der Schlaglinie.

6) Den Inhalt des Holzbodens.

7) Den Inhalt der nicht zum Holzboden gehörigen Theile.

8) Die Totalsumme des ganzen Schlags.

9) Die Holzart.

10) Die Beschaffenheit des Holzes und Bodens.

11) In welchem Jahre der Schlag und Schonung gelegt worden?

12) Wann und wie er bestellt worden?

13) Ob und wann er nachgebessert worden?

14) Wie der Nachwuchs beschaffen?

15) Wann die Schonung aufgegeben worden?

§. 32.

In der Tabelle der Hüthung und Beholzigung wird angezeigt:

1) Die Nahmen der Hüthungs- und Holzungs-Berechtigten.

2) Worin ihre Rechte bestehen?

3) Ob sie gewiß oder noch streitig sind?

4) Wie weit die Berechtigten von dem Forste entfernt sind?

5) Wo und wie sie ihr Recht ausüben?

6) Ob sie etwas dafür zu entrichten haben, und was?

§. 33.

Eine eigentliche Eintheilung der Forste vor der Abschätzung in Blöcke und Schläge wird nicht nothwendig erfordert, sondern sie findet eigentlich erst nach der Abschätzung statt; weil eine Eintheilung zu Regulirung des Haues, wenn sie auf richtigen Grundsätzen beruhen soll, sich nach dem Holzbestand richten muß. Obgleich aber zur Abschätzung eine gewisse Eintheilung erforderlich ist; so werden die Forste, beim Vermessen im Innern desselben, durch Herausmessung der Holzarten, Bestände, Schonungen, Blößen und Räumden schon in so viel kleine Theile getheilt, als zur Abschätzung des Holzbestandes nöthig ist.

§. 34.

Nachdem also durch die Vermessung der sämtli-

chen Waldungen die Vorarbeit zur Taxation geschehen ist; so ist

2) die Forst- oder Waldabschätzung oder die Taxation die nächste wichtige Operation zur Einrichtung einer möglichst vollkommenen Forstwirthschaft.

## Schriften:

von Mosers Forstarchiv, II. S. 85.
Dätzels Anleitung zur Forstwirthschaft, S. 233 u. f.
Trunks Forstlehrbuch, S. 136.
Jeitters Handbuch der Forstwissenschaft, S. 18 u. f. von Kommun- und Privatwäldern. S. 11.
von Burgsdorf Forsthandbuch, I. S. 627. II. S. 189 u. f.
Dätzels Lehrbuch, III. S. 153.
Hennerts Anweisung zu Taxation der Forste, 2 Theile. Berlin 1791 u. 95.
Dätzel über Forsttaxirung. München, 1793.
Wiesenhaver's Anleitung zur Forstabschätzung. Breslau, 1794.
Hartigs Anweisung zur Taxation der Forste. Giessen, 1795.
Walthers Lehrbuch der Forstwissenschaft, S. 63.
Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde, I. S. 759 u. f.
Mosers Bemerkungen über kameralistisch- oeconomisch- und technische Gegenstände des Forstwesens, S. 8.

§. 35.

Die Forstabschätzung ist die gewisse Bestimmung des gegenwärtigen und zukünftigen Holzbestandes eines Waldes nach der Größe, der Zahl, dem Alter, der Gattung und Güte des darin stehenden Holzes, so daß der nachhaltige Ertrag der Forsten dadurch sicher ausgemittelt werden kann. Ohne Forstabschätzung kann also durchaus nicht forstmässig gewirthschaftet werden, denn eine möglichst sichere und vortheilhafte Forstwirthschaft läßt sich ohnedem gar nicht denken. —

§. 36.

Die Wahl derjenigen Personen, denen das Taxationsgeschäft anvertrauet werden soll, muß wegen der Wichtigkeit desselben sorgfältig geschehen. Am besten werden dazu geschickte Forstmänner gewählt, denen noch ein Geometer als Gehülfe, um die bei der Abschätzung vorfallenden Messungen zu verrichten, beigegeben werden könnte.

§. 37.

Wenn aber die Forstbedienten die Vermessung ihrer Reviere selbst besorgt haben, und ihnen die Taxation des Holzbestandes auch übertragen wird; so bedürfte es freilich keiner weitern Hülfe. Allein um das Geschäft zu beschleunigen, vorzüglich aber, um auf eine richtige Taxation mit Gewißheit rechnen zu können, würde es von Nutzen seyn, wenn dem Taxator ein Gehülfe beigegeben würde; weil bei einer solchen gemeinschaftlichen Arbeit immer weniger Fehler zu befürchten sind, als bei einer einseitigen.

§. 38.

Um aber auch einem etwanigen Unterschleif, der vielleicht noch bei dem einen oder andern Forstbedienten befürchtet werden könnte, und allen Unordnungen dabei, die auf die künftige Wirthschaft einen so großen Einfluß haben können, vorzubeugen, würde es am besten seyn, wenn der Forstbediente nicht die Abschätzung seines eigenen Reviers verrichtete, sondern dies jederzeit einem andern Taxator aufgetragen würde, wobei jedoch der Revier-Forstbediente soviel möglich gegenwärtig seyn müßte, um ihn, wo es nöthig wäre, anweisen zu können.

§. 39.

Da es aber zur Einführung einer regelmässigen Forstwirthschaft eines ganzen Landes wenig helfen würde, wenn nur einzelne Forsten abgeschätzt würden, so ist es nothwendig, daß die Direction des Forstwesens solche Anstalten treffe, daß alle Forsten des Landes abgeschätzt werden. Die Abschätzung muß auch wo möglich in allen Forsten des Landes zu einer Zeit unternommen werden.

§. 40.

Um den Gang des Geschäftes der dazu nöthigen Kosten wegen nicht aufzuhalten, müssen diese vorher berechnet werden und bereit seyn, so wie überhaupt zur Vollendung des Ganzen keine Kosten gespart werden müssen. Damit die Taxatoren auch den gehörigen Fleiß auf das so wichtige Geschäft verwenden, so müssen sie dafür eine hinreichende Be-

lohnung erhalten; in jedem Falle aber eine solche, daß sie bei diesem beschwerlichen Geschäfte bequem damit auskommen können, ohne Andern zur Last zu fallen. Dies ist nicht nur in der Billigkeit gegründet, sondern auch zur Vermeidung aller persönlichen Verbindlichkeiten nothwendig.

§. 41.

Bei dieser Besoldung muß aber eine gewisse Norm angenommen werden, die sich im ganzen Lande gleich ist, damit unter den Taxatoren kein Neid erregt werde und die Arbeit darunter leide. Am besten und sichersten würde die Bezahlung nach Morgen, ohne alle Rücksicht auf die Beschaffenheit der Waldungen, zu bestimmen seyn.

§. 42.

Das Geschäfte der Taxation muß ebenfalls wie das der Vermessung von einer besondern Commission dirigirt werden, damit dabei keine Fehler, die auf die ganze künftige Wirthschaft Bezug haben, begangen werden. Diese Commission muß daher aus solchen Männern bestehen, die alle zu dem Geschäfte erforderlichen theoretischen und praktischen, so wie auch mathematische Kenntniße besitzen müssen und mit der Verfassung des Geschäftsganges aus Erfahrung genau bekannt sind.

§. 43.

Zu dieser Commission würden am besten Männer aus der Mitte der Forstdirection, so wie andere geschickte Forstbediente zu wählen seyn. Es kann die

Commission, so lange das Geschäft dauert und sie versammelt ist, als ein besonderes Departement betrachtet werden, welches jedoch von der obern äussern Forstdirection abhängig ist.

§. 44.

Die Geschäfte der Commission bestehen vorzüglich darinn:

1) Den Taxanten die Hauptinstructionen im Nahmen der obern Forstdirection, mit Rücksicht auf die verschiedenen Lokalumstände, zu ertheilen.

2) Die Taxanten zu prüfen, zu bestimmen und anzustellen; wenn sie zu dem Geschäfte nicht tauglich sind, wieder abzusetzen oder zu versetzen; genaue Aufsicht über sie zu führen und bei einem zu langsamen Gange des Geschäftes sie zu ermuntern und anzutreiben.

3) An die obere Forstdirection über alles, was dies Geschäfte betrift, zu berichten und entscheiden lassen.

4) Die fertigen Abschätzungsarbeiten zu prüfen, an Ort und Stelle zu revidiren und zu berichtigen.

5) Aus allen Abschätzungen Generalübersichten zu verfertigen und solche der obern Forstdirection, mit sämtlichen dazu gehörigen Registern, zur Anwendung vorzulegen.

§. 45.

Die innere Inspection über das Abschätzungsge-

schäft wird von den Oberforstbedienten geführt. Diese müssen während desselben oft dabei zugegen seyn, solches von Zeit zu Zeit prüfen und untersuchen, und der Commission von dem Gang des Geschäftes Bericht erstatten. —

§. 46.

Wenn diese also beendigte und von der Commission als zuverlässig befundene Abschätzung der obern Forstdirection vorgelegt worden; so wird solche von derselben approbirt und die Taxatoren entlassen.

§. 47.

Was die Abschätzungsarbeiten selbst betrift, so werden darüber von der Abschätzungsdirection den Taxatoren Instructionen, Vorschriften und Schemata ertheilt, um soviel möglich eine Einförmigkeit zu beobachten, damit aus dem Befund der gesamten einzelnen Theile Generalübersichten gemacht werden können.*) — Die folgenden §en werden das Wesentlichste derselben enthalten.

*) Ich würde mich zu weit von meinem Zweck entfernen, wenn ich hier weit in das Detail der Forstabschätzung gehen wollte. Die vielen ausführlichen und zum Theil vortreflichen Werke eines Hartig, Hennert, von Burgsdorf, Wiesenhavern u. m. über diesen wichtigen Gegenstand, werden einem Jeden befriedigende Auskunft geben können. Ich bemerke hier nur noch, daß die hier folgenden Grundsätze zur Taxation dieselben sind, die von dem Herrn Forstrath Hartig bei Abschätzung der Oranien-Nassauischen Forsten, der ich im Sommer 1799 mit beigewohnt habe, angewendet worden sind.

§. 48.

Bei der Taxation in Absicht einer darauf zu gründenden regelmässigen und dauerhaften Forstwirthschaft, kommt es vorzüglich auf die Betrachtung derjenigen Resultate an, durch welche dieser Endzweck erreicht werden kann.

Bei diesem Geschäfte müssen alle Gegenstände, welche unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß auf den Holzwuchs haben, genau untersucht, die Resultate zweckmässig zusammengetragen und nach Maasgabe derselben der Holzertrag berechnet werden.

Das Taxationsgeschäft zerfällt also in zwei Hauptabtheilungen. Diese sind:

1) die Vorarbeiten zur Taxation;

2) das Taxationsgeschäft selbst.

§. 49.

Zu den Vorarbeiten zur Taxation gehören:

1) Die Berichtigung und Befestigung der Gränzen des Waldes, welche taxirt werden sollen.

2) Die Vermessung, Kartirung und Berechnung der Forste.

3) Die Eintheilung in Distrikte oder Jagen.

4) Die Bestimmung der künftigen Holzerziehungs-Methode für jede Holzart.

5) Die Untersuchung des Zuwachses an den erwachsenen Bäumen, nach Verschiedenheit der Holzart, des Alters, des Bodens und der Lage, sowohl in vollkommenen als unvollkommenen Beständen.

6) Die Bestimmung der Umtriebszeit für jede Holzart und

7) die Untersuchung des periodischen Ertrags, welchen jede Holzart, der vollkommenen, itzt jungen oder während der Umtriebszeit zu erziehenden Bestände, bei den bestimmten Durchhauungen und nach der angenommenen Behandlungsmethode und Umtriebszeit, auf gutem, mittelmässigem und schlechtem Boden, Morgenweis liefern wird.

§. 50.

In den vorhergehenden §en sind schon die erstern Punkte über Berichtigung der Gränzen, über Vermessung und Kartirung und Eintheilung in Distrikte abgehandelt worden. —

Die Bestimmung der künftigen Holzerziehungsmethode für jede Holzart ist demnächst der wichtigste Gegenstand, der der Abschäzung der Forsten vorangehen muß.

Die Grundsätze, nach welchen die Holzzucht in einem Forste künftig betrieben werden soll, bestimmen gröstentheils seinen Ertrag. Der künftige Ertrag eines Waldes läßt sich folglich nicht voraus berechnen, wenn nicht Grundsätze festgestellt worden sind, wornach die Holzzucht von itzt an künftig betrieben werden soll. Eben so begreiflich ist es, daß durch Abweichungen von diesen Grundsätzen große Differenzen im Ertrag bewirkt werden müssen.

§. 51.

Bei der Bestimmung der Bewirthschaftungsmethode eines Waldes kommt es vorzüglich darauf an, ob der vorliegende Distrikt Hoch- oder Niederwald ist, und was er mit Rücksicht auf Boden, Lage und Bestand jetzt oder künftig, am besten werden kann, ob, und auf welche Art, und mit welchen Holzarten die Blößen am schicklichsten wieder in Bestand zu bringen sind, und wie bald solches geschehen kann.

§. 52.

Um dieses beurtheilen und bestimmen zu können, müssen nothwendig generelle Grundsätze für die Holzzucht überhaupt angenommen werden. Vorzüglich ist zu empfehlen:

1) Daß da, wo der Boden gut, und die Lage nicht zu hoch und rauh ist, die Buchen-Hochwaldzucht begünstigt werde.

2) Daß auf dem besten Boden, und wo möglich in der Vermischung mit Buchen, Eichen in solcher Menge erzogen werden, als man zu Bauholz selbst brauchen, oder vortheilhaft absetzen kann.

3) Daß alle vermischte Laub- und Nadelholzdistrikte in puren Bestand von den vortheilhaftesten Holzsorten umgewandelt werde. —

4) Daß alle magere Distrikte, wo Baumholz nicht vollkommen wird, und auch alle mit Wurzelholzsorten bewachsenen Orte, wenn es möglich ist, entweder sogleich, oder doch in Zukunft als Niederwald benutzet werden.

5) Daß da, wo Bauholz fehlt, und wo Brennholz Mangel ist, die Blößen mit schnellwachsenden Nadelholzarten nach Maasgabe des Bodens und der Lage anzusäen sind.

6) Daß jede Blöße, wenn sie nicht beträchtlich groß ist, mit solchen Holzarten zu kultiviren sey, womit der sie umschließende oder angränzende Distrikt bestanden ist, und niemals mit Fleiß die Verschiedenheit des Holzbestandes in einem Distrikt noch mannigfaltiger gemacht werde, als sie es gewöhnlich ohnehin schon ist.

7) Daß alle Viehtriften, welche nicht geheegt, und der Waide niemals entzogen werden können, entweder mit Eichenhinster oder mit Hainbuchen zu Kopfholzstämmen zu bepflanzen sind.

§. 53.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen können erst die bestimmten Regeln und Grundsätze:

1) Für den Baumholzbetrieb, und zwar
   a) im Laubholze,
   b) im Nadelholze.

2) für den Schlagholzbetrieb, näher angegeben werden.

Bei dieser nähern Bestimmung der Holzzucht muß natürlich das Lokale eines jeden besondern Forstes genau erwogen werden, um nur die dafür passenden Grundsätze anzuwenden.

§. 54.

Nach den Grundsätzen der in den gut bewirthschaf-

teten Forsten Deutschlands jetzt allgemein angenommenen Holzerziehungsmethode, werden in den als Baumholz zu betreibenden Laubholzorten, die entweder größtentheils aus Buchen allein, oder aus Buchen und Eichen vermischt bestehen, gewöhnlich drey Durchhauungen, um wieder einen jungen Wald aus dem Saamen zu erziehen, vorgenommen. Diese Durchhauungen sind einem jeden Forstmanne unter den Benennungen: Dunkel oder Besaamungsschlag, Lichtschlag und Abtriebsschlag, hinreichend bekannt.

§. 55.

Der Dunkel- oder Besaamungsschlag wird gemeiniglich so geführt, daß die schönsten Stämme in einer solchen Entfernung stehen bleiben, daß die Spitzen der Aeste sich eben berühren können. Diese Stellung bleibt so lange bis der Aufwachs gehörig erfolgt, und eine Höhe von $\frac{3}{4}$ bis 1 Schuh erreicht hat. Ist dieß geschehen, so muß demselben durch Wegnahme der Hälfte der Saamenbäume Luft gemacht, oder der Ort in Lichtschlag gestellt werden. Die Entfernung der stehenbleibenden Bäume muß aber so seyn, daß sie den Aufwachs hinlänglich für Frost und Hitze schützen, und den Ort nothdürftig noch besaamen können, wenn der Aufwachs verlohren gehen sollte.

§. 56.

In einem jeden Lichtschlag in den Buchenrevieren werden, in der Entfernung von 5 — 6 Schuh,

Eicheln untergehackt, um das nöthige Eichen-Bau-Nutz- und Werkholz unter den Buchen zu erziehen, was nur auf eine solche Art geschehen kann. Wenn der junge Nachwuchs im Durchschnitt eine Höhe von 2 — 3 Schuh erreicht hat, so geschieht die Nachhauung oder der Abtriebsschlag. Es werden dann alle Bäume bis auf einige wenige der schönsten Eichen oder etwan einige schlank gewachsene Buchen, wo sie vorhanden sind, weggenommen. Sollten nach diesem Abtrieb sich in dem Schlag leere Stellen vorfinden, so müssen solche ohne Aufschub mit jungen Eichen- und Buchenstämmchen in einer Entfernung von 2 — 3 Schuh bepflanzt werden.

§. 57.

Nachdem der Schlag vollkommen bestanden, und in völlige Ruhe gesetzt worden, so bleibt er bis etwan im 30jährigen Alter unangerührt stehen. Um diese Zeit wird die erste Durchplänterung darin vorgenommen, und der Ort nur blos von dem etwan darin befindlichen weichen Holze und den ganz unterdrückten und abgestorbenen Reissern gesäubert, so daß im Durchschnitt noch ungefähr 12 bis 1300 der besten und gesundesten Stangen auf den Morgen stehen bleiben.

§. 58.

Diese Durchplänterung oder Zwischennutzung wird im 60sten und 90jährigen Alter des Waldes wiederholt. Bei der erstern Hauung bleiben noch etwan 600 der besten Reidel und bei der letztern Hauung

die besten 300 Stämme auf den Morgen stehen. Nur alles unterdrückte und übergipfelte, oder sehr schwache und schlecht gewachsene Gehölz wird weggenommen, wobei noch zu beobachten ist, daß oben nicht zu große Oeffnungen entstehen. Nach diesen Durchplänterungen bleibt der Wald bis im 120sten Jahre stehen, wo er wieder zum Dunkelschlag vorbereitet wird.

§. 59.

Bei den reinen Eichenbeständen besteht der Unterschied darinn, daß sie erst im 180sten bis 200ten Jahre ihres Alters abgetrieben werden, folglich mehrere Zwischennutzungen darinn statt finden können. — Wenn diese so durchplänteret worden, daß im 90. Jahre die besten 300 Stämme sind stehen geblieben, so werden diese im 120sten Jahre auf die besten 200 und im 150sten Jahr auf die besten 150 Stämme auf den Morgen vermindert, und der Ort im 180sten Jahre in Dunkelschlag gelegt.

§. 60.

Der Nadelholzbetrieb wird nach den Regeln der Holzzucht und nach den Lokalumständen eingerichtet, und je nachdem der Bestand Weistannen, Kiefern oder Fichten ist, entweder bei den erstern beiden Arten durch periodische Abholzung, wie beim Buchenbaumholze, oder bei letztern durch einen kahlen Abtrieb und eine künstliche Wiederbesaamung der Anflug erhalten, und der Wald verjüngert. —

§. 61.

Die also erzogenen Nadelholzbestände werden,

wie die Buchenbestände, von 30 zu 30 Jahren durchpläntert, und von unterdrücktem Holze gereinigt, so daß im 30jährigen Alter ohngefähr die besten 1600 Stangen; im 60jährigen Alter die besten 600 Reidel und im 90jährigen Alter die besten 300 Stämme auf den Morgen bis zur Haubarkeit im 120jährigen Alter stehen bleiben, zu welcher Zeit die Periode der Verjüngerung wieder eintritt.

§. 62.

Der Betrieb in den als Niederwald behandelten Forstrevieren geschieht nach den darüber allgemein angenommenen Grundsätzen der Holzzucht nach den Localumständen und den Holzarten, womit solche Orte bestanden sind, entweder mit oder ohne Vermischung mit Oberholz; doch jederzeit mit Rücksicht auf den Nachwuchs und die Verjüngerung desselben. Dieser muß da, wo die Natur allein nicht würken kann, durch die Kunst, entweder durch Besaamung oder Bepflanzung, je nachdem das Lokale es zuläßt oder erfordert, bewirkt werden.

§. 63.

Eine sehr wichtige Vorarbeit zur Taxation selbst, ist: Die Untersuchung des Zuwachses an den erwachsenen Bäumen nach Verschiedenheit der Holzart, des Alters, des Bestandes des Bodens und der Lage, um darnach den Ertrag der bei der Taxation schon erwachsenen, aber noch im Zuwachs stehenden und ökonomisch noch nicht haubaren Waldungen, bei der

Haubarkeit derselben mit ziemlicher Gewißheit bestimmen zu können. —

§. 64.

Um zu dieser Gewißheit zu kommen, müssen in den Forsten an den ältesten Stämmen die Jahrringe gezählt, und untersucht werden, was an diesen nach Verschiedenheit der Holzart, des Alters, der körperlichen Konstitution, des geschlossenen oder freyen Standes, des Bodens und der Lage jährlich zugewachsen ist. Nur durch viele vorsichtig angestellte und mühsame Versuche kann dies gefunden und richtige Resultate erhalten werden.

§. 65.

Die Verfahrungsart bei diesen Untersuchungen ist folgende: Der Stamm, woran Zuwachs untersucht werden soll, wird gefällt, und sammt den zu Kohlholz noch dienlichen Aesten genau kubisch berechnet, hierauf werden an dem Stamm und an den Aesten Kerbe eingehauen, und wenn man z. B. den Zuwachs von den letzten 20 Jahren erforschen will, 20 Jahrringe von der Rinde an gerechnet, abgezählt und ihr Maas doppelt genommen, vom jetzigen Durchmesser des Stammes und der Aeste abgezogen, um zu finden, wie groß der Durchmesser des Stammes und der Aeste vor 20 Jahren gewesen ist. Nach diesem Durchmesser wird nun der Stamm ebenfalls kubisch berechnet, diese letzte Masse von der zuerst gefundenen abgezogen, und der Rest als der Zuwachs in den letzten 20 Jahren betrachtet, wovon der 20ste Theil der einjährige Zuwachs, im Durchschnitt genommen seyn muß.

§. 66.

Aus diesen Versuchen, die unter den schon genannten verschiedenen Umständen angestellt, und oft wiederholt werden, werden Resultate, die unter den nämlichen Umständen immer ziemlich gleich ausfallen werden, gezogen, und darnach die durchschnittsmäßigen Ansätze für den jährlichen Zuwachs bestimmt. Um aber gewiß zu gehen, und nicht zu viel zu thun, ist es immer besser den Zuwachs etwas geringer anzusetzen, als er, der Erfahrung gemäß, künftig seyn wird.

§. 67.

Die fernere Verfahrungsart, um den Zuwachs zu berechnen, welcher an den sämmtlichen Stämmen in alten Beständen bis zu einem gewissen Zeitpunkt, erfolgen wird, besteht darinn, daß man diejenige Zuwachsmasse mit einem Jahr mehr, als Jahre bestimmt sind, binnen welchen der Bestand abgetrieben werden soll, multiplicirt, das Produkt halbirt, so hat man den progressionsmäßigen Zuwachs von so viel Jahren, als zum Abtriebe bestimmt sind. —

Folgendes Beispiel wird es deutlicher machen. Gesetzt, es fänden sich in einem Wald, der in der ersten Periode der Haubarkeit oder in den ersten 30 Jahren abgetrieben werden sollte,

1000 Stämme der 1sten Klasse jeder zu 20c′ Masse und $\frac{1}{2}$c′ Zuwachs, also 20′000c′ Masse und 500c′ jährl. Zuwachs;

1600 Stämme der 2ten Klasse jeder zu 10c′ Masse und ¼c′ Zuwachs, also 16000c′ Masse und 400c′ jährl. Zuwachs;

zusammen also 2600 Stämme, welche 36000c′ Masse haben, und woran jährlich 900c′ zuwachsen. Der Zuwachs an sämmtlichen Stämmen beträgt also im ersten Jahre 900c′, weil aber die Stammzahl oder die jetzt gefundene Holzmasse jährlich abnimmt, und am Schluß der 30 Jahre ganz konsumirt seyn wird; so nimmt auch der Zuwachs verhältnißmäßig eben so von Jahr zu Jahr ab. Um nach dieser progressionsmäßigen Abnahme die ganze Zuwachsmasse zu finden, rechne man auf folgende Art:

900 multipl. mit 31 ist = 27900.

27900 divid. durch 2 ist = 13950c′ als der Zuwachs, welcher binnen 30 Jahren erfolgen wird.

Rechnet man nun die jetzt gefundene Holzmasse, nemlich: 36000c′ hinzu; so ist das Resultat, daß samt dem Zuwachs 49950c′ Holzmasse binnen 30 Jahren erfolgen werden, wenn nicht mehr und nicht weniger als der 30ste Theil oder 1665c′ jährlich davon gehauen werden. — Wird mehr genommen, so kann die Berechnung eben so wenig zutreffen, als wenn weniger gehauen wird.

## §. 68.

**Die Bestimmung der Umtriebszeit für eine jede Holzart** ist ebenfalls ein wichtiger Ge-

genstand, der der eigentlichen Forsttaxation nothwendig vorangehen muß. —

Die Meinungen über das Alter, in welchen das Holz am besten benutzt wird, sind bisher sehr getheilt gewesen, nach und nach fangen die Forstmänner Deutschlands jedoch an, sich über diesen wichtigen Punkt immer mehr zu nähern, und so viel als möglich bestimmte Grundsätze und Regeln darüber festzusetzen.

Wenn gleich das Lokale auch hier oft eine Abweichung von den allgemeinen Regeln nothwendig macht; wenn gleich Holzmangel oder Holzüberfluß, schneller oder langsamer Wuchs u. dergl. mehr kleine Abweichungen veranlassen; so kann man doch im Allgemeinen folgende Grundsätze für die Umtriebszeit der verschiedenen Waldungen als die beste annehmen.

§. 69.

Versuche und Erfahrungen großer Forstmänner Deutschlands beweisen es, daß die Eiche als Baumholz behandelt, am besten im 200sten Jahr, auch wohl etwas früher, wenn sie lichte und einzeln stehen, gefället werden müssen. In diesem Alter ist das Holz zum gemeinen Bauwesen stark genug, und von ungleich längerer Dauer, als von ganz alten Eichen. Erfahrung lehrt auch, daß in 400 Jahren bei zweimaliger Hauung der Eichen, auf einem Morgen ungleich mehr Holz erzogen werden kann, als wenn man in dieser Zeit nur einmal abtreiben wollte.

Wenn man aber sehr starkes Holz für Mühlen, Hammer und Hütten bedarf; so kann man dazu besondere Distrikte, welche einen sehr guten Boden und Lage haben, aussetzen, und das Holz hier das zu der verlangten Stärke nöthige Alter erreichen lassen. —

§. 70.

Das beste Alter zum Abtrieb des Buchenbaumholzes ist das 120jährige. Bei einer kürzern Umtriebszeit geht der beste Zuwachs nicht nur verlohren, sondern man erhält auch nicht Holz, das zu jedem vorkommenden Gebrauch dienlich ist, und der vorzüglichste Nachtheil bei einem frühern Abtrieb ist die mißlichere Verjüngerung der Bestände, indem erst nach 100 Jahren die Buchen den meisten, besten und vollständigsten Saamen bringen.

Bei einer längern als 120jährigen Umtriebsperiode verliert man wieder an Zuwachs, indem dieser dann wieder anfangt geringer zu werden. Einzelne erforderliche ältere und stärkere Buchenstämme kann man eben so, wie die Eichen, in besondern Orten erziehen.

§. 71.

Der Umtrieb in den Nadelholz-Beständen, wenn dasselbe zu Bau- und Werkholz bestimmt ist geschieht ebenfalls am besten im 120jährigen Alter. Wird das Nadelholz aber nur blos als Brenn- und geringes Bau- und Nutzholz benutzt, so kann der Umtrieb füglich mit 100 Jahren beendiget werden.

Wo sehr starkes Nadelholz zu Schiffbau und

Blockholz erforderlich ist, da muß die Umtriebszeit derselben um $\frac{1}{4}$ oder nach Verschiedenheit der Lage und des Bodens wohl um die Hälfte verlängert werden. Wird dies Holz nicht in Menge erfordert, so darf sich der Umtrieb aller Waldungen nicht darnach richten, sondern es werden gewisse einzelne Orte zu diesem Behuf ausgesetzt, und hier das stärkere Holz erzogen. —

§. 72.

Die Umtriebszeit in den zu Niederwaldungen aller Art bestimmten Beständen, ist eben so verschieden als die Holzarten, woraus sie bestehen, Boden, Lage, Bestimmung des Holzes u. s. w. verschieden sind.

Die zu Knüppelholz bestimmten, aus harten Holzarten bestehenden Niederwaldungen werden am besten im 30jährigen, die weichen Holzarten aber im 20jährigen Alter abgetrieben. Die zu Buschholz bestimmten Orte von harten Holzarten kann man im 12 bis 15ten Jahre, die weichen Holzarten und Kopfholz-Stämme aber alle 6 — 8 Jahre abholzen lassen. Erfahrungen bestätigen es, daß bei solchem Umtrieb alle Holzarten sehr gut wieder ausschlagen und das verlangte Holz in möglich guter Qualität und Quantität hervorbringen.

§. 73.

Bei obigen Bestimmungen des Umtriebs ist eine mittelmässig gute Lage und ein mittelmässig guter Boden zum Grunde gelegt. Schlechte Lage und schlechter Boden machen beim Baumholz einen geschwindern Umtrieb nöthig, weil das Holz auf schlechtem Boden

früher aufhört zu wachsen, als auf gutem Boden. Bei der Wurzelholzzucht hingegen, wo das Holz bei weitem niemals seine Vollkommenheit erreichen kann und soll, muß auf schlechtem Boden und in schlechter Lage die Umtriebszeit verlängert werden, weil man sonst kein Holz von bestimmter Stärke erhalten würde.

§. 74.

Es tragen überdies noch andere lokale Umstände zur Bestimmung der Umtriebszeit oft vieles bei. Es müssen daher dergleichen Umstände genau erwogen, der daraus entspringende Vortheil oder Schaden berechnet und verglichen, und der Umtrieb nach dem Resultat festgesetzt werden. Nur muß man sich hüten, die Umtriebszeit zu kurz zu bestimmen, weil man sonst bei vermehrter Abgabe, welche durch allerhand Umstände nothwendig werden kann, zu frühe herumkommen könnte und dann zu junges Holz angreiffen müßte, wodurch der gemachte Kalkul sehr in Unordnung gebracht werden würde.

§. 75.

Die letzte Vorarbeit vor der eigentlichen Abschätzung selbst, ist: Die Untersuchung des periodischen Ertrags, welchen jede Holzart der vollkommenen, itzt jungen oder während der Umtriebszeit zu erziehenden Bestände, bei den bestimmten Durchhauungen und nach der angenommenen Behandlungsmethode und Umtriebszeit, auf gutem, mittelmässigem und schlechtem Boden liefern wird. —

Ohne diese Untersuchung wird der wahre Ertrag eines Forstes nicht bestimmt werden können, weil die Berechnung alle Holzmaßen in sich fassen muß, welche der Forst während der Umtriebszeit producirt.

§. 76.

Es ist bekannt, daß die Nutzung aus den Hochwaldungen nicht auf einmal, sondern nach und nach erfolgt, so wie nämlich die jungen, anfangs sehr dicht stehende Waldungen, zur Beförderung ihres bessern Wachsthums von Zeit zu Zeit durchhauen und die unterdrückten Stämme weggenommen werden müssen. Um also den periodischen Holzertrag eines Morgen Waldes und eines ganzen Forstes zu berechnen, und das Verhältnis des Holzbestandes im Forst, in Rücksicht seines Alters, übersehen zu können; ist eine nach den verschiedenen Zwischennutzungen und nach der wirklichen Verschiedenheit des Alters eingerichtete Klassification jeder Holzsorte nöthig.

§. 77.

Sind nun die verschiedenen Waldungen zum Behuf ihrer Durchforstung von 30 zu 30 Jahren in Klassen getheilt worden; so müssen, um den Ertrag zu erfahren, welchen jede Holzart bei jeder Durchhauung und bei dem Abtrieb selbst per Morgen liefern wird, wenn der Bestand vollkommen ist, viele Versuche in Beständen von dem vorhin erwähnten Alter und von der erforderlichen Qualität gemacht und angestellt werden.

§. 78.

Diese Versuche werden auf folgende Art angestellt: Man lasse in einem 30jährigen guten Bestand, von gutem Boden und guter Lage, einen Morgen ordnungsmässig durchforsten, bemerke den Holzertrag, zähle die stehen gebliebenen Stangen und messe ihre Länge und Dicke. Hierauf suche man einen solchen Morgen von 60jährigem Alter, welcher so viele Reidel enthält, als Stämmchen bei der Durchforstung stehen bleiben. Diesen Morgen lasse man, nach der oben gegebenen Vorschrift, durchplüntern, und bemerke ebenfalls, sowohl die Holzmaße, welche erfolgt, als auch die Anzahl, die Länge und die Dicke der itzt stehen bleibenden Reidel. Man suche ferner einen Morgen von 90jährigem Alter, worauf eben so viele Stämme stehen, als im 60sten Jahre zurückgelassen worden und verfahre hier eben so. Endlich lasse man einen Morgen von haubarem 120jährigem Holze, worauf so viele Stämme sich finden, als im 90sten Jahre stehen geblieben sind, umhauen oder sehr genau taxiren, und zähle sowohl diese als alle vorherige Holzbeuten zusammen, so wird man nicht nur erfahren, wie viel ein solcher Morgen Wald in 120 Jahren überhaupt erträgt, sondern man wird auch in Stand gesetzt, zu bestimmen, auf wie viel Zwischennutzungsholz man in jeder Periode per Morgen rechnen darf und wie hoch der Zuwachs eines einzelnen Stammes nach Verschiedenheit seines Alters von 30 zu 30 Jahren angeschlagen werden kann.

§. 79.

Einzelne Versuche der Art sind aber nicht hinreichend, um daraus Resultate zu ziehen; es müssen deren mehrere und sehr viele von jeder Holzart, auf gutem, mittelmässigem und schlechtem Boden, bei gehörig geschloßenem Bestande, angestellt; diese vielen Versuche, (deren man nie, um ganz sicher zu gehen, zu viele machen kann) werden zusammen getragen, und aus den Resultaten derselben Erfahrungstabellen gemacht, worin man sowohl den periodischen und summarischen Zuwachs eines ganzen gut bestandenen Morgen Waldes, als auch eines einzelnen Stammes sehr genau finden kann. —

§. 80.

Nach diesen Erfahrungstabellen wird also der Ertrag bestimmt, welchen die jetzt schon existirenden jungen Walddistrikte, und auch diejenigen Bestände liefern werden, welche der Bestimmung gemäs demnächst angesäet oder nach dem Abtrieb des haubaren Holzes, während der Umtriebszeit, nach und nach, erzogen werden muß. In der Ungewißheit aber, ob alle künftig zu erziehende Bestände von der Jugend an ganz vollkommen seyn werden, ist die Vorsicht nöthig, den Ertrag der ersten Durchplänterung geringer, (etwa um ein $\frac{1}{4}$ des Ganzen geringer anzusetzen, als er bei der Vollkommenheit des Bestandes, der Erfahrung gemäß, seyn wird. Der Ertrag, der aus dergleichen Beständen bei fernerer vorschriftsmässiger Durchhauung erfolgen wird, kann ganz nach

der Erfahrungstabelle bestimmt werden, weil durch eine mittelmässige Vorsicht beim Abtrieb der haubaren Bestände und Kultur der Blößen derselbe nothwendig erfolgen muß.

Ebenso muß beim Ansatze des Ertrags, welchen die jetzt jungen, aber unvollkommenen Bestände bei jeder Durchhauung künftig liefern werden, auf den Grad ihrer Unvollkommenheit und auf die Periode, bis wohin sie sich erstreckt und den Ertrag mindert, Rücksicht genommen werden, da bekanntlich ein Bestand im 20jährigen Alter zwar unvollkommen, hingegen im 60jährigen Alter sehr vollkommen seyn kann. Ausserdem muß auch auf die Zahl und Verdämmung der zum Ueberhalten bestimmten Bäume, so wie auch auf besonders ungünstige Lage und andere concurrirende Umstände bei der Ertragsberechnung Rücksicht genommen werden.

§. 81.

Es ist oft schwer, besonders in Forsten, die bisher schlecht behandelt worden sind, regulair bestandene Probemorgen von mittelmässigem und haubarem Holze zur Verfertigung der Erfahrungstabellen zu finden, um für die neu zu erziehende gut bestandene Waldungen den künftigen Holzertrag zu bestimmen. In diesem Fall muß man die benachbarten gut bestandenen Forste mit zu Rathe ziehen, welche ganz gleichen oder doch ziemlich gleichen Boden und Lage mit dem zu taxirenden Forst haben, und aus diesen die Schlüsse für jene folgern. Die Erfahrung allein muß den

Maasstab zu dergleichen Berechnungen geben. Durch geometrische und arithmetische Proportionen und Progressionen läßt sich der periodische Zuwachs aber nicht bestimmen, weil die Bäume mit den Jahren nicht verhältnismässig zuwachsen.

§. 82.

Nachdem diese Vorarbeiten zur Taxation beendiget worden; so folgt die eigentliche Abschätzung der Forsten selbst, wobei

1) jeder Distrikt nach Größe, Lage, Boden und Holzbestand speciell beschrieben;

2) seine künftige Behandlung bestimmt wird;

3) sein periodischer Ertrag, den davon gemachten Erfahrungen und den concurrirenden Umständen gemäs, auf die ganze Umtriebszeit berechnet wird.

4) Hierauf wird der periodische Ertrag in Special- und Generaltabellen zusammengetragen, um ihn geschwind übersehen zu können. Endlich

5) wenn der Ertrag nicht periodisch einigermaßen gleich ist, so sucht man solches durch Verschieben der schicklichen Distrikte aus einer Periode in die andere nach Möglichkeit zu bewirken.

§. 83.

Bei der Vermessung sind die Forste schon in Distrikte abgetheilt, und ein jeder derselben besonders vermessen. Zur Untersuchung des Holzbestandes ist es jetzt nöthig, jeden besondern Distrikt wiederum in mehr oder weniger Abtheilungen, nach den abwechselnden Boden, den verschiedenen Holz-

arten, nach dem verschiedenen Alter und dem bessern oder schlechtern Bestand, zu bringen. Ein jeder gleich bestandene Theil kann dann erst nach Größe, Lage, Boden und Holzbestand genau beschrieben, und der periodische Holzertrag desselben für die ganze Zeit voraus berechnet werden, die für jede Holzsorte zum Umtrieb bestimmt ist. —

§. 84.

Den gegenwärtig vorhandenen Holzvorrath einer jeden besondern Abtheilung findet man entweder durch Probemorgen oder durch Zählung der Stämme in der ganzen Abtheilung. — Die Abschätzung durch Probemorgen oder Probeplätze kann nur da statt finden, wo der Bestand der Abtheilung ziemlich gleich und geschlossen ist; wo hingegen der Bestand ungleich und lichte ist, da kann man mit besserm Erfolg und mit mehrerer Sicherheit die Zählung der einzelnen Stämme anwenden.

§. 85.

Wenn die Erforschung des Holzbestandes der haubaren Distrikte, durch Probemorgen geschehen soll; so läßt man hin und wieder, so viel möglich in verschiedenen Beständen, entweder ganze oder halbe Probemorgen abstecken, und die zu taxirende Bäume in so viele Klassen abtheilen, als sie ihrer Stärke nach verschieden sind. Hierauf zähle man die Bäume jeder Klasse, und trage sie an den gehörigen Orten ein. Darauf berechne man den kubischen Gehalt von einem Stamm in jeder Klasse, und wenn

man diesen gefundenen Inhalt mit der Menge der für jede Klasse gefundenen Stämme multiplicirt, so erhält man die Holzmasse, welche aus allen Stämmen eines Morgens erfolgen wird, woraus sich denn leicht die kubische Holzmasse für die ganze Abtheilung finden läßt.

Es ist aber nicht hinreichend in einer Abtheilung, besonders wenn sie groß ist, nur einen Probemorgen abzuschätzen, es müssen deren mehrere genommen, und daraus im Durchschnitt der Bestand eines Morgens bestimmt werden.

§. 86.

Bei der Erforschung des Holzbestandes einer Abtheilung durch Zählung der einzelnen Stämme, müssen diese ebenfalls erst unter mehrere Klassen gebracht werden. Hierauf werden mehrere Leute in einer Entfernung von etwan 8 — 10 Schritte in eine Linie gestellt, die immer in gerader Linie langsam den Ort durchgehen, und die ihnen vorkommenden Stämme nach ihrer Größe anruffen, die dann von einem, der in der Mitte befindlich seyn muß, aufgezeichnet werden. Sind auf solche Art alle Stämme in der ganzen Abtheilung gezählt, so wird jede Klasse nach ihrem kubischen Inhalt besonders berechnet, und darnach der gegenwärtige Bestand der ganzen Abtheilung bestimmt. *)

*) So mühsam und beschwerlich dies Geschäfte zu seyn scheint, so ist es in der That doch nicht. Erfahrung hat mich dies selbst gelehrt, indem ich bei der

§. 87.

Nachdem der gegenwärtige Holzbestand einer Abtheilung auf die eine oder andere Art ausgemittelt worden, so wird bestimmt, in welcher Periode dieselbe abgetrieben werden soll, und darnach der Zuwachs nach den Erfahrungstabellen angesetzt, berechnet und in der Specialbeschreibung bemerkt.

Diese Specialbeschreibung, oder das über die Taxation aufgenommene Protokoll, enthält also außer der Beschreibung der Größe, Lage, des Bodens und Holzbestandes eines jeden einzelnen Distrikts, auch die gefundene Holzmasse und den Zuwachs, die künftige Behandlung und endlich den periodischen Ertrag auf die ganze Umtriebszeit berechnet. —

Zur bessern Uebersicht des Ganzen muß hierin eine gewisse Form beobachtet werden. Da Beispiele eine Sache immer am deutlichsten machen, so folgt hier ein Schema zu einem bei der Taxation zu führenden Protokoll.

---

Taxation, in den Oranien = Nassauischen Forsten, unter der Anleitung des Herrn Forstraths Hartig, im Jahr 1799 solche Durchzählungen oft mitgemacht habe.

## Rosbacher Forst.

### Der Heegewald

Gränze. gränzt gegen Morgen an die G. fschaft Lichtenstein; gegen Mittag an den Saukopf, gegen Abend an die Steinbachsseite und gegen Mitternacht an den Steinbachsgrund.

Er enthält 208 Morgen 109 Ruthen Holzboden.
1 — 40 — Chaussee u. Wege.
• — 73 — Kohlplätze.

210 Morgen 62 Ruthen.

Vom Holzboden sind 199 Morgen 80 Ruthen mit Buchen und Eichen vermischt bestanden.

9 Morgen 29 Ruthen sind für Blößen zu rechnen, die demnächst mit Nadelholz kultivirt werden.

### Die Abtheilung Nro. 1.

Größe. enthält 199 Morgen 80 Ruthen.

Lage. Die Lage dieser Abtheilung ist im Ganzen genommen nach Norden abhängend, die darin befindlichen Bergrücken aber, welche auf den Steinbachsgrund streichen, bilden zwei enge Thäler und eben so viele etwas magere Sommerseiten.

Boden. Der Boden von 133 Morgen 80 Ruthen ist gut;
— — — 66 — aber mittelmässig.

Bestand. Der Bestand dieser Abtheilung sind 3 bis 10jährige Buchen und Ahorn, in welchem 100 — 120jährige Buchen und Ahorn und mehrere 140 — 160jährige Buchen, nebst einigen schon anbrüchigen Eichen so vertheilt stehen, daß der größere Theil dieses Distrikts itzt Dunkel und Lichtschlag, der kleinere Theil aber Abtriebsschlag ist.

Gefundene Holzmaße und Zuwachs. Auf der ganzen Abtheilung stehen itzt:

A. Buchen und Ahorn,

zur Benutzung in der ersten Periode.

11729 Stämme zu 424852c′ woran im ersten Jahre 7461c′ und während der ersten Periode 115645 1/2c′ zuwachsen.

## Rosbacher Forst.

### Der Heegewald. Abtheilung Nro. 1.

B. Eichen,
zur Benutzung in der ersten Periode.

26 Stämme zu 1084c′ Bauholz } woran nichts mehr
1152c′ Brandholz } zuwächst.

Künftige Behandlung. Dieser Distrikt ist zur Abholzung in der ersten Periode bestimmt und muß folglich binnen dieser Zeit, nach den Regeln der Holzzucht abgetrieben werden.

So wie die Lichtschläge in diesen Distrikt vorrücken, so sollen in den kleinen unvermeidlichen Blößen und überhaupt in dem ganzen Schlag 5 — 6 Schritt von einander entfernt, Eicheln untergehackt werden, damit die Nachkommenschaft allerwärts das erforderliche EichenBau- und Werkholz finden kann, wenn beim Abtrieb des nun zu erziehenden Buchwaldes im Durchschnitt per Morgen die schönsten 6 Eichen übergehalten, die weniger schönen Eichen aber alsdann zu Werkholz benutzt werden.

Da künftig alle Lichtschläge in der Buchwaldung auf gleiche Weise mit Eicheln durchsprengt werden sollen; so wird diese generelle Vorschrift bei jedem Distrikt nicht wiederholt werden.

# Ertrags-Berechnung.

| Perioden. | Buchen-Holz: Haubar Holz: Klafter | Buchen-Holz: Haubar Holz: Wellen 100 | Buchen-Holz: Plant. Holz: Klftr. | Buchen-Holz: Plant. Holz: Wellen 100 | Eichen-Holz: Haubar Holz: Bau- und Werk-Holz Klftr. | Eichen-Holz: Haubar Holz: Brandholz Klftr. | Eichen-Holz: Haubar Holz: Wellen 100 | Eichen-Holz: Plänter-Holz: Bau- und Werk-Holz Klftr. | Eichen-Holz: Plänter-Holz: Brandholz Klftr. | Eichen-Holz: Plänter-Holz: Wellen 100 | Nadel-Holz: Haubar Holz: Klftr. | Nadel-Holz: Haubar Holz: Wellen 100 | Nadel-Holz: Plänter-Holz: Klftr. | Nadel-Holz: Plänter-Holz: Wellen 100 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1ste Periode von 1800 bis 1830 — | $4094\frac{1}{2}$ | 614 | — | — | $1\frac{8}{10}$ | $9\frac{1}{2}$ | 2 | — | — | — | — | — | — | — |
| 2te Periode von 1830 bis 1860 — | — | — | 532 | $199\frac{1}{2}$ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3te Periode von 1860 bis 1890 — | — | — | 1464 | 199 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4te Periode von 1890 bis 1920 — nach Abzug der Eichen, die bei der Haubarkeit des Buchwaldes übergehalten werden müssen. | 7800 | 1170 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

## Rosbacher Forst.

### Aus vorstehender Abtheilung erfolgte Holzmasse.

| Periode. | Jahr. | Hauungs-Art. | Buchen-Holz. | | Eichen-Holz. | | | | Nadel-Holz. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Haubar Holz | Plänter Holz | Haubar Holz | | Plänter Holz | | Haubar Holz | Plänter Holz | |
| | | | Werk- und Brand-holz. | Werk- und Brand-holz. | Bau- und Werk-holz. | Brand-holz. | Bau- und Werk-holz. | Brand-holz. | | | Wellen überhaupt. |
| | | | Klafter. | Klafter. | Klafter. | Klafter. | Klafter. | Klafter. | Klafter. | Klafter. | |
| | | | | | | | | | | | |

## Rosbacher Forst.

| Wann ist die Anmerkung gemacht worden? | Wer hat sie gemacht? | Der Heegenwald — Abtheilung N°. 1. Nachtrag. Die vorgeschriebene Bewirthschaftung und Kultur, oder sonstige Zufälle und Veränderungen betreffend. |
|---|---|---|
| Im Jahr | | |

§. 88.

Wenn ein ganzer Forst auf diese Art speciell beschrieben und abgeschätzt worden, so gewährt das Protokoll eine Uebersicht von dem vorhandenen und in jeder Periode zu benutzenden Holze. Dieses ist aber noch nicht hinreichend, um die Wirthschaft darauf zu gründen, sondern es muß jetzt auch noch untersucht werden, ob nicht in die eine oder andere Periode zu viel oder zu wenig zur Benutzung gefallen ist. Um dies mit einem Blick besser übersehen zu können, muß der im Protokoll angesetzte periodische Ertrag in Special- und Generaltabellen zusammengetragen und für jede Holzart eine besondere Tabelle entworfen werden. —

§. 89.

Die Specialtabelle über den Holzertrag der Eichen-Hochwaldungen, welche binnen 200 Jahren einmal abgeholzt werden sollen; der Buchen-Hochwaldungen, die in einen 120jährigen Umtrieb, und der Nadelholz-Waldungen, die ebenfalls in einen 120jährigen Umtrieb gesetzt werden, enthalten folgende Rubriken:

1) Die Nahmen der Distrikte.

2) Die Nummer der Abtheilungen.

3) Die Verschiedenheit des Bestandes.

a) Die 1ste Klasse von 150 Jahren und darüber.

b) — 2te — — 120 bis 150 Jahren.

c) — 3te — — 90 — 120 —

d) — 4te — — 60 — 90 —

e) Die 5te Klasse von 30 bis 60 Jahren.
f) — 6te — — 1 — 30 —
4) Die Summe aller Klassen.
5) Den Holzertrag in den verschiedenen Perioden;
a) an haubar Holz,
b) an Plänter-Holz.

Die Special-Tabellen über den Holzertrag der Niederwaldungen haben dieselben Rubriken, nur mit dem Unterschiede, daß wegen der geringern Umtriebszeit von 30 Jahren weniger Klassen, als in den Hochwaldungen vorkommen.

§. 90.

Die Generaltabelle, worin man das Ganze mit einem Blick übersehen soll, muß enthalten:
1) Die Nummer der Specialtabellen.
2) Die Perioden.
3) Den Holzertrag der Hochwaldungen.
a) Eichenholz,
b) Buchenholz,
c) Birkenholz,
d) Nadelholz,
von diesem allem
1) der 30jährige Ertrag,
2) — 1 — —
α) an Klafter,
β) an Wellen.
4) Den Holzertrag der Niederwaldungen.
a) Birkenholz,
b) Erlenholz,
c) gemischt Holz,

1) der 30jährige
2) — 1 — Ertrag.

5) Die Summe des Ertrags der Hoch- und Niederwaldungen.

a) In 30 Jahren,
b) in 1 Jahr,
1) an Brennholz,
2) Eichen-Bauholz,
3) Nadelholz.

§. 91.

Wenn die Specialtabellen entworfen sind und daraus die Generaltabelle formirt worden; so zeigt es sich, ob der Ertrag periodisch einigermaßen gleich ist. Ist dies nicht der Fall, so sucht man solchen durch Verschieben der schicklichen Distrikte aus einer Periode in die andere, nach Möglichkeit zu bewirken. Doch muß hiebei und überhaupt beim Entwurf des ganzen Wirthschafts-Plans, auf den Zusammenhang der Distrikte, welche in einer Periode zum Abtrieb kommen sollen, nach Möglichkeit Bedacht genommen und vorzüglich alles schlechte, anbrüchige oder sehr alte Holz und alle unvollkommene Bestände zur Benutzung in der ersten Periode bestimmt, die Bäume und Bestände aber, woran noch ferner ein starker Zuwachs statt finden kann, zur Benutzung in entferntern Perioden aufbewahrt werden.

§. 92.

Möglichste Gleichheit des Ertrags ist in jeder

Rücksicht sehr zu wünschen. Vollkommene Gleichheit wird aber niemals möglich zu machen seyn, weil die Bestände in jedem Forst, sowohl in Rücksicht auf Alter und Vollkommenheit des Holzes, als auch in Rücksicht auf Flächengröße und nach der Güte des Bodens allzuverschieden sind. — Soll nun der Ertrag der Perioden bei jeder Holzart möglichst gleich gemacht werden; so muß von der für jede Holzart und Waldgattung im Allgemeinen genommenen Umtriebszeit, bei so vielen Abtheilungen abgewichen werden als nöthig sind, um den Ertrag der Perioden einigermaßen gleich zu stellen; d. h. wenn in eine Periode verhältnißmässig zu viel Holz fällt, so muß ein Theil vom jüngsten Bestand in der folgenden Periode gehauen werden, und wenn zu wenig hineinfällt, so muß ein Theil von dem ältesten Holz in der zu wenig haltenden vorstehenden Periode schon abgeholzt werden.

§. 93.

Natürlicherweise müssen aber im ersten Fall die zurückgetragenen Waldabtheilungen etwas zu alt und im andern Fall die vorgeschobenen Bestände zu jung gehauen werden. Erstere werden also bei der totalen Hauung mehr, letztere weniger Holz liefern, als durch die nach der im Allgemeinen bestimmten Haubarkeit gemachte Berechnung angesetzt worden ist.

Es ist daher eine nothwendige Folge, daß jede verschobene Abtheilung aufs neue, den Umständen gemäs, nach der Erfahrungstabelle berechnet und tabellirt werden muß, weil die vorhin gemachte Be-

rechnung nun nicht mehr richtig ist, besonders wenn die aus einer Klasse in die andere vorgezogene oder zurückgeschobene Abtheilung nicht nahe an die Gränze der Klasse oder der Periode fällt, in welche vorgetragen oder zurückgezogen werden müßte.

§. 94.

Ausser Vermessung und Abschätzung der Forste wird zur deutlichen und schnellen Uebersicht des Ganzen dasjenige, was durch die Karten und Register nicht angezeigt werden kann, und doch zur allgemeinen Uebersicht des Ganzen zu wissen nothwendig ist, in

3) eine Forstbeschreibung gebracht.

Schriften:

von Mosers Forstarchiv, II. S. 114. IX. S. 229.
Trunks Forstlehrbuch, S. 144.
Däzels Forstwirthschaft, S. 240.
Dessen Lehrbuch für pfalzbaierische Förster, III. S. 159.
Jeitters Handbuch der Forstwirthschaft, S. 31.
Niemanns Forstgeographie. Vorrede, S. XXI.
von Uslar's forstwirthschaftliche Bemerkungen auf einer Reise, S. 175.
Wiesenhaver's Anleitung zur Forstabschätzung, S. 28.
Hartigs Anweisung zu Taxation der Forste, S. 77.
Walthers Lehrbuch der Forstwissenschaft, S. 72.
Laurop über Forstwirthschaft, S. 57. u. f.
Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde, I. S. 624.
Schilchers Methode, den Ertrag der Waldungen zu bestimmen, S. 95. u. f.

§. 95.

Eine gründliche und ausführliche Forstbeschreibung ist, so wie Vermessung und Taxation zur Einrichtung einer guten und regelmäßigen Forstwirthschaft, bei einer dauerhaften Unterhaltung, möglichst hohen Benutzung und sicherm Wiederanbau der Wälder, sehr wichtig. Die Direction ist dadurch im Stande sogleich das Ganze zu übersehen, und zu beurtheilen, wo und wie zweckmäßige Einrichtungen getroffen werden können und müssen, ohne erst im Walde darüber nachsehen, oder Nachrichten darüber einziehen zu lassen. Mit der Karte und der Beschreibung des Forstes, sind die Vorgesetzten desselben im Stande, sich gleich zu orientiren, und Untersuchungen über die Wirthschaft anzustellen, und dem Revierbedienten gewährt sie eine Nachweisung zur zweckmäßigen Verwaltung des Forstes.

§. 96.

Die Hauptgegenstände der Forstbeschreibung sind:

I. Die historische oder Flächenbeschreibung.

Sie setzt Vermessung und Karten der zu beschreibenden Forste voraus. In der Karte können die Gegenstände, und auch nicht einmal alle nur durch Zeichen, dargestellt werden. Die Beschreibung muß diese wörtlich erläutern, und jene vollständiger machen und ergänzen. Kein Gegenstand, er mag so so gering seyn, als er will, muß also, wenn er nur den entferntesten Einfluß auf die Forstwirthschaft haben kann, zur Vollständigkeit der Beschreibung ausgelassen werden. —

§. 97.

Ein anderer Hauptgegenstand der Forstbeschreibung macht

II. die politische Reviergeschichte, oder die Geschichte der Gränzberichtigungen, der in dem Forste geltenden Gerechtigkeiten und Servituten, ihrer Entstehung, der Art und Weise, wie sie ausgeübt werden, der Forstgesetzgebung u. s. w. aus. Sie muß so ausführlich als möglich dargestellt und nöthigenfalls dabei auf die in den Archiven vorhandenen Urkunden 2c. verwiesen, auch zur Erläuterung durch Auszüge daraus belegt werden.

§. 98.

Ein dritter Hauptgegenstand der Forstbeschreibung ist:

III. Die Wirthschaftsgeschichte. Sie setzt Vermessung und Abschätzung des zu beschreibenden Forstes voraus, und ist nicht nur Erläuterung desjenigen, was dort nur durch Zeichen und Tabellen angezeigt ist, sondern auch eine Ergänzung desjenigen, was durch jene dort nicht angezeigt werden konnte.

§. 99.

Eine möglichst vollständige Forstbeschreibung muß also ohngefehr folgende Hauptpunkte enthalten:

A. In Hinsicht der Flächenbeschreibung:

1) Lage.

2) Größe.

3) Gränzen.

4) Ortschaften.

5) Boden.

6) Bestand.

7) Verschiedenheit und Beschaffenheit der Wälder;

a) der Herrschaftlichen,

b) der Gemeinds-,

c) der Privatwaldungen.

8) Acquisition der herrschaftlichen Waldgrundstücke.

9) Nebenumstände des Forstes, als:

a) Gewässer.

b) Straßen und Wege.

c) Werke und Gebäude.

d) Besondere Merkwürdigkeiten.

B. In Hinsicht der politischen Reviergeschichte:

1) Die Gränznachrichten.

2) Die Gerechtsame und Servituten des Forstes.

3) Die Waldstreitigkeiten.

4) Die Belege und Urkunden zur Reviergeschichte.

C. In Hinsicht der Wirthschaftsgeschichte:

1) Die Verwaltung des Forstes.

2) Das Holzmaas und den Holzpreis.

3) Verwendung und Benutzung der Holzproduktion im ganzen Forst.

4) Benutzung, Verwendung und Ertrag der zufälligen Nutzungen und Nebenprodukte des des Forstes, als:

a) der Stucken,

b) des Leseholzes,

c) der Mast,

d) des Streulaubes,

e) der Gräserey,

f) der Jagd,

g) der Fischerey.

5) Beschaffenheit, Ertrag und Verbesserung der Gemeinds- und Privatwaldungen im Forst.

6) Bestimmung der Bewirthschaftung und des Naturalertrags der Distrikte und Abtheilungen des Forstes.

7) Zusammenstellung und Berechnung des periodischen und summarischen Holzertrags im ganzen Forst.

8) Den Wirthschaftsplan im Forst.

a) In Hinsicht der Verjüngerung der Waldungen.

b) In Hinsicht der Durchforstungen oder Durchplänterungen.

c) In Hinsicht der Besaamungen und Bepflanzungen.

d) In Hinsicht der jährlichen Abgaben aus dem Forst.

9) Die Revision der Ertragsberechnung.

10) Die Vergleichung der Holzprodukte des Forstes mit den Bedürfnissen der Bewohner desselben.

11) Die Berechnung des ohngefähren jährlichen

Geldertrags sämmtlicher Einkünfte aus dem Forst.

§. 100.

Je ausführlicher und bestimmter eine solche Forstbeschreibung ist, desto besser wird der beabsichtigte Zweck dadurch erreicht werden.

Die oben angeführten Hauptpunkte zu einer vollständigen Forstbeschreibung, müssen nach Umständen ergänzt, und weiter ausgedehnt werden.

§. 101.

Wenn durch Vermessung und Taxation der sämmtlichen Forsten des Landes gefunden worden, wie viel Holzgrund der Staat besitzt, und wie viel der gegenwärtige und zukünftige Holzbestand desselben ausmacht; so ist zur Führung einer guten, nachhaltigen Wirthschaft noch erforderlich, die Bedürfnisse des Staats an Forstprodukten zu kennen, um bei Vergleichung der jährlichen wesentlichen Bedürfnisse mit dem nachhaltigen Ertrag der Forsten des Landes, durch kluge Maasregeln die Befriedigung derselben auf immer zu sichern, und also eine vollkommen gute und zweckmäßige Forstwirthschaft zu gründen. —

§. 102.

Der Endzweck einer jeden guten Wirthschaft ist Ordnung, Auskommen und Erwerb. — Der Erwerb kann aber nicht statt finden, wenn der Inbegriff der Wirthschaftsangelegenheiten nicht auf Grundsätze und Berechnungen, folglich auf Ordnung beruhen. — Nur dann ist eine Wirthschaft ordent-

lich und gut, wenn man nicht allein mit den Einnahmen auskommen, sondern solche auch möglichst vergrößern, die Ausgaben aber zum Nutzen und zum Bedarf hinreichend machen kann. Das Gegentheil hievon bewirkt eine schädliche und unordentliche, folglich unsichere Wirthschaft.

§. 103.

Da nun die Waldungen des Staats für die gesammten Einwohner desselben, wegen der Bedürfnisse an Forstprodukten sehr wichtig sind; so muß dem Staate auch daran gelegen seyn, zu wissen, in wie weit sie zur Befriedigung derselben hinreichend sind, um weitere Einrichtungen zu einer zweckmäßigen guten Forstökonomie zu treffen, die ohne diese Kenntniß nicht statt haben kann. Dies macht also

B. Die Ausmittelung der sämtlichen wesentlichen Bedürfnisse des Staats an Forstprodukten, nöthig.

Schriften:

von Burgsdorf Forsthandbuch, II. S. 312. u. f.
Jeitters Handbuch der Forstwirthschaft, S. 53. u. f.

§. 104.

Es ist kein Staat vorhanden, der nicht Holzbedürfnisse jeder Art hat, folglich sind auch überall Wälder von einer zweckmäßigen Größe und Beschaffenheit nöthig, um die nothwendigsten Bedürfnisse sicher und leicht befriedigen zu können. —

Entfernt gelegene Wälder, wenn sie auch von

ungeheurer Größe sind, verfehlen daher ihre Bestimmung, und sind oft nicht so nützlich, als verhältnißmässig große Wälder bei einer günstigen Lage und einer guten Forstwirthschaft.

§. 105.

Man hat zwar in frühern Zeiten, bei dem damaligen Ueberfluß, folglich bei der oft nöthigen Ausrodung von Waldstrecken — weil die Forstwirthschaft noch nicht nach Grundsätzen betrieben wurde — keine gehörige Rücksicht auf eine schickliche Vertheilung derselben genommen. In manchen Gegenden eines Landes sind daher die noch übrig gebliebenen Waldstrecken so gelegen, daß der Holztransport nicht selten beschwerlich, oft auch an einem Orte im Lande Ueberfluß ist, wenn eine andere Gegend Mangel leidet.

§. 106.

Diesen Unbequemlichkeiten muß daher so viel möglich vorgebeugt, und dahin gesehen werden, daß zum allgemeinen Besten und zur Befriedigung der Bedürfnisse des gesamten inländischen Publikums, hinreichendes und möglichst vertheiltes Holz im Lande vorhanden sey, damit ein jeder für Geld allenthalben Holz bekommen könne. Nur dies kann mit den Grundsätzen einer guten Forstwirthschaft bestehen. Denn nach diesen sollen die Wälder des Staats nicht nur die Bedürfnisse des Eigenthümers und die auf den Wäldern haftenden Holzabgaben hergeben; sondern sie sollen auch noch alle übrigen Holzbedürfnisse im Lande befriedigen, und folglich dadurch den Haupt-

zweck ihrer Bestimmung, dem Eigenthümer Revenüen zu bringen, erfüllen; daher muß ihre Größe, ihr Bestand und ihr Nachwuchs, bei einer regelmäßigen Wirthschaft, im gehörigen Verhältniß mit den sämtlichen Bedürfnissen stehen.

§. 107.

Um also die sämtlichen Holzbedürfnisse eines Staats zu befriedigen, und dadurch den Endzweck der Wälder zu erreichen, muß nothwendig eine genaue Kenntnis der erstern vorausgehen. Durch Vermessung und Taxation der Forsten wird die genaueste Kenntniß derselben und deren Kräfte erlangt. Diese würde aber von wenigem Nutzen seyn, wenn sie nicht, verbunden mit der Kenntnis der zu befriedigenden Bedürfnisse aus den Forsten, den Maasstab zu einem dauerhaften und zweckmäßigen Forsthaushalte abgeben müßte. Denn wer die Bedürfnisse und den Absatz in einer Wirthschaft nicht kennt, der weiß auch nicht, was, und wie viel er erziehen, bereit halten und absetzen kann.

§. 108.

Aus diesen einleuchtenden Gründen folgt also, daß eine Uebersicht der Bedürfnisse des Landes an Forstprodukten schlechterdings nothwendig sey, um auf diese wichtige Kenntnisse fernere Maasregeln zur sichern und nachhaltigen Befriedigung der bekannten Bedürfnisse zu gründen.

§. 109.

Nur eine zweckmäßige Erzeugung, dauerhafte Un-

terhaltung und möglichst hohe Benutzung der Wälder, folglich ein zweckmäßiger Forsthaushalt, kann bei hinreichender Kenntnis von den Holzbedürfnissen aller Art statt finden. Denn durch den Holzanbau muß der jährliche Abgang ersetzt, und die Wirthschaft dadurch nachhaltig gemacht werden. Durch die Unterhaltung der Wälder wird die Größe der Forsten zu jenem Endzwecke hinreichend gemacht, und mit den übrigen landwirthschaftlichen Grundstücken ins rechte Verhältnis gebracht. Eine möglichst hohe Benutzung kann aber, ohne Kenntnis der nöthigen jährlichen Abgaben durchaus nicht statt haben.

§. 110.

Wenn nun durch die Erforschung der Bedürfnisse des Staats an Forstprodukten, der Endzweck vollkommen erreicht werden soll; so bedarf die Art und Weise derselben besondere Rücksichten. Denn da die Bedürfnisse an Bau- Nutz- und Brennholz unmöglich sich in jedem Jahre gleich seyn können, sondern hier oft Abweichungen statt finden müssen; so werden am besten, um sicher zu gehen, mehrere, wenigstens die 6, besser aber die 10 letzten Jahre zusammen genommen, und daraus das Resultat gezogen, um dem wahren Bedarf wenigstens näher zu kommen. — Es kann daher eben so wenig bei dieser Ausmittelung auf den Werth und Preis der Bedürfnisse, sondern blos auf die Qualität und Quantität derselben nach Sorten gesehen werden, wenn mit Gewisheit darauf gebaut werden soll.

§. 111.

Die Erforschung der Bedürfnisse geschieht am sichersten und besten Bezirkweise, so daß in einem Bezirke, der aus dem zunächst gelegenen Reviere seine Bedürfnisse erhalten soll, nicht nur die des Bau- und Nutzholzes nach Verhältnis der Bauten und der Handwerker, sondern auch die des Brennholzes ausgemittelt werden. Diese einzelnen Ausmittelungen werden in größere Uebersichten zusammengestellt, und alsdann diese in eine Generalübersicht von den Holzbedürfnissen des ganzen Landes gebracht.

§. 112.

Da nun diese Ausmittelungen sich blos auf die Bedürfnisse beschränken, die aus den Waldungen des Staats abgegeben werden, es aber der Forstdirection auch wichtig seyn muß, eine genaue Kenntnis von allen wirklich zu befriedigenden Holzbedürfnissen im ganzen Lande zu erlangen; so macht dieses auch die Erforschung der Bedürfnisse des ganzen Volks nöthig, um zu erfahren, was und wie viel die übrigen Privatwälder des Staats leisten müssen.

§. 113.

Um diese Holzbedürfniße auszumitteln, werden am besten die verschiedenen jährlich abgegebenen Quantitäten aus den Forstrechnungen, Lagerbüchern, Urkunden 2c. 2c. jeden Forstes, während den letzten Jahren, ausgezogen, als: Die Abgaben für die Herrschaft selbst und deren Deputaten; die Abgaben an Berechtigte; die Abgaben an das übrige Publikum und

die Abgaben zur Ausfuhr ausserhalb Landes. Hieraus werden die Abgaben für ein Jahr bestimmt, zur bessern Uebersicht in einförmige Tabellen gebracht und der obern Forstdirection zum fernern Gebrauche übergeben.

§. 114.

Sollten bei einer unregelmässig geführten Forstwirthschaft des Staats und bei Unvollständigkeit oder Mangel der Forstrechnungen, diese keine hinreichende Auskunft darüber geben können; so muß freilich das ungleich schwerere und unsichere Mittel erwählt werden, durch Nachforschungen bei jedem einzelnen Bürger und Einwohner einzelner Bezirke und des ganzen Staats, die Bedürfniße wo möglich für mehrere verflossene Jahre in Erfahrung zu bringen.

§. 115.

Wenn nun auf die eine oder andere Art ausgemacht worden, wie stark die jährliche Konsumtion von allen Sorten Holz im Durchschnitt gewesen ist; so müssen aus allen diesen Nachweisungen die wesentlichen Bedürfniße ausgemittelt werden, und zwar was

1) für die Gebäude, für alle gehende Werke, den Ackerbau ꝛc. ꝛc. als wesentliche Bau- und Nutzholzbedürfniße, und
2) für alle Feuerungsarten als wesentliche Brennholzbedürfniße zu rechnen sind.

Bei den Bauholzbedürfnißen kommt die Dauer der verschiedenen üblichen Bauarten in Betracht, um

daraus zu bestimmen, was hiezu für ein Jahr erforderlich ist. So auch in Absicht der Nutzhölzer auf ähnliche Art. Bei den Brennholzbedürfnißen aber ist auf die gewöhnlichen Feuerungsarten und ihren jährlichen wesentlichen Bedarf Rücksicht zu nehmen.

§. 116.

Alle diese Ausmittelungen werden nun Bezirkweise mit den bisherigen Holzabgaben verglichen, woraus alsdann mit Sicherheit der wesentliche Bedarf einzelner Gegenden und endlich des ganzen Staats hervorgehen kann. Es wird daher mit Rücksicht auf die Lage von dem einen Revier mehr, von dem andern weniger zu fordern seyn, als die bisherige Abgabe war.

§. 117.

Wenn nun auf eine solche Art die jährlichen wesentlichen Holzbedürfniße des ganzen Staats in Erfahrung gebracht worden; so ist es ferner nöthig

C. den wirklichen Holzbestand und den Zuwachs am Holze, oder dem nachhaltigen Ertrag der sämtlichen Forsten, mit den jährlichen wesentlichen Bedürfnissen des Staats in Vergleichung zu stellen.

Schriften:

Jeitters Handbuch der Forstwirthschaft, S. 53.
von Burgsdorf Forsthandbuch, II. S. 312. u. f.

§. 118. a.

Wenn die gegenwärtige Beschaffenheit der For-

sten und deren nachhaltiger Ertrag bekannt ist; wenn man weis, wie groß die Bedürfniße sind, die jährlich aus den Forsten befriedigt werden sollen; so kann erst dann mit Gewißheit beurtheilet werden, ob die Forsten im Stande sind, diese jährlichen Bedürfniße zu befriedigen, wenn der nachhaltige Ertrag derselben mit den wesentlichen Bedürfnissen des Landes in Vergleichung gestellt worden. —

Das Resultat davon wird zeigen, ob eine Einschränkung oder Ausdehnung der Konsumtion, ob eine Vergrößerung oder Verminderung der Wälder nöthig und nützlich sei.

§. 118. b.

Da nun bei einer unregelmässigen Vertheilung der Waldungen im Lande, in der einen Gegend Ueberfluß an Holz seyn, in einer andern Gegend aber Mangel herrschen kann, bei Vergleichung des Ganzen aber dennoch Ertrag und Bedürfniße mit einander übereinstimmen; so würde dies Resultat doch falsch seyn, sobald nicht etwa schiffbare Flüße oder Flößungen den Holztransport nach der Gegend, die Mangel leidet, möglich machen könnten, und nicht hinreichen, um eine regelmässige Wirthschaft darauf zu gründen. — Hieraus folgt, daß jene Vergleichung Bezirk- oder Revierweise geschehen müsse, also die Bedürfniße eines jeden Bezirks mit dem Ertrag eines jeden Reviers, woraus nach ihrer Lage jene befriedigt werden können, verglichen werden müssen.

§. 119.

Die Resultate dieser einzelnen Vergleichungen müssen in eine allgemeine Uebersicht gebracht werden, um daraus beurtheilen zu können, ob im Ganzen oder im Einzelnen Mangel oder Ueberfluß herrscht. Im letzten Falle ist eine Untersuchung nöthig: ob durch eine möglich zu machende Vertheilung der Waldprodukte und Hinschaffung des Ueberflusses einer Gegend nach einer andern, die Mangel leidet, ein Gleichgewicht hergestellt werden könne, oder ob solches nur, entweder durch Vorkehrungen zum ausgedehntern Holzanbaue, oder durch Ersparungen möglich zu machen ist.

§. 120.

Die Vergleichung der Bedürfniße jeder Gegend mit dem Ertrag der Reviere, aus welchen die erstern befriedigt werden sollen, bringen also entweder die eine oder andere der folgenden Resultate, im Einzelnen oder im Ganzen hervor.

1) Die Bedürfnisse übersteigen den Ertrag.
2) Die Bedürfnisse sind dem Ertrage gleich.
3) Der Ertrag übersteigt die Bedürfnisse.

Da nun im ersten Falle Holzmangel zu befürchten ist, im andern sich vortheilhafte Aussichten zeigen, und im dritten unnöthiger Ueberfluß an Wäldern und an Holz ist; so sind

in jedem dieser Fälle besondere Maasregeln zu treffen, um das Beste des Staats und eine zweckmässige Forstwirthschaft zu gründen.

§. 122.

In dem ersten dieser Fälle, wenn nemlich Mangel im Einzelnen, bei der Vergleichung des Ertrags mit den Bedürfnißen hervorgeht, ist zu untersuchen:

1) Ob das fehlende Holz in dem einen Revier zur Befriedigung der Bedürfniße eines gewissen bestimmten Bezirks aus andern Revieren ohne Nachtheil an diesen ersetzt und auf eine bequeme Art dahin geschaft werden könne. — In diesem Falle ist dies so lange zu benutzen, bis der schwache Forst so weit verbessert ist, daß er die Befriedigung der Bedürfniße des für ihn bestimmten Bezirks selbst bestreiten kann. —

Bei einer solchen Einrichtung muß aber dahin gesehen werden, daß es denjenigen, die aus solchen Forsten ihre Bedürfniße erhalten, so wenig als möglich beschwerlich werde. Es müssen daher solche Maasregeln getroffen werden, die den jedesmaligen Lokalumständen am angemessensten sind.

§. 122.

Ist jener Fall nicht möglich oder ausführbar, so muß

2) die Holzkonsumtion so viel möglich einzuschränken gesucht werden, als: durch Polizey-Maasregeln; durch gute Anleitung zur Holzersparnis aller Art;

durch gänzliche Aufhebung oder durch Verlegung von holzfressenden Werken in holzreiche Gegenden u. s. w. Da aber dieses oft nur augenblickliche Mittel sind, so muß, um in Zukunft die wesentlichen Bedürfniße wieder befriedigen zu können, ein verhältnismässiger Holzanbau, vorzüglich Anfangs mit schnell wachsenden Holzarten, geschehen. — Der vorhandene Bestand muß, unter diesen Umständen, möglichst genau eingetheilt und die Haubarkeit desselben, mit Rücksicht auf die Bedürfniße, nicht zu weit hinausgesetzt werden.

§. 123.

Würden auch diese Mittel für die Zukunft nicht hinreichend seyn, sondern

3) selbst bei der besten Wirthschaft die nothwendigen Bedürfniße dennoch nicht befriedigt werden können; so wird es nöthig werden, noch mehr Grund und Boden dem Holzanbau zu widmen. Um aber in diesem Falle der Landwirthschaft so wenig Grundstücke als möglich zu entziehen, muß das noch überall unbenutzte Terrain an Wegen, Bächen, Flüßen, auf Viehwaiden u. s. w. zuerst mit zu Hülfe genommen und überhaupt keine Kosten gespart werden, wodurch der mangelnde Holzvorrath ersetzt, und Ertrag und Bedürfniße ins Gleichgewicht gebracht werden können.

§. 124.

In diesem Falle müssen auch

4) Die Huth- und Waideberechtigten, nach den Grundsätzen des Forstrechts (§. 188.), es sich gefallen lassen, daß der Waldeigenthümer zur Erhal-

tung der Substanz der Wälder, eine ausgedehntere Holzkultur unternehme und sie also eine Zeitlang von der Benutzung dieser Gerechtigkeit ausschliesse, weil dieses Recht nicht weiter erstreckt werden kann, als es die Bestimmung und der Hauptentzweck der Wälder gestattet.

§. 125.

In Verbindung mit den angegebenen Mitteln müßte denn auch natürlich

5) der Holzhandel überhaupt, vorzüglich aber der ins Ausland, gänzlich eingestellt werden, der gewöhnlich sein Daseyn Zeiten zu verdanken hat, als noch Holz und Wälder im Ueberfluß waren. Unter den gegenwärtigen Umständen darf er also um so weniger statt haben, wenn er auch mit großem Gewinn verbunden seyn würde; denn das allgemeine Beste ist das oberste Gesetz im Staat. —

§. 126.

Der zweite Fall, wo gleicher Ertrag und gleicher Bedarf sich findet, ist wirklich bei der bisher geführten Wirthschaft, eines der seltensten Ungefähre, weil gewöhnlich das eine oder andere Extrem statt hat. Wo dieser seltene Fall jedoch eintritt, so kann sich eine solche Gegend glücklich schätzen, weil sie wenigstens für den augenblicklichen Holzmangel gesichert ist. Um aber auch in Zukunft davor gesichert zu bleiben, ist in diesem Fall dennoch die Einrichtung einer zweckmässigen Forstwirthschaft nöthig. Denn ein bisher unordentlich bewirthschafteter

Wald, der die Bedürfniße dauerhaft befriedigt hat, ist gewiß in Absicht seiner Größe nicht gut genug genutzt, folglich wird bei einer zwekmässigen Wirthschaft sich ein Ueberfluß an Holzgründen und Holz zeigen.

§. 127.

Ein solcher etwaniger Ueberschuß könnte auf eine sehr vortheilhafte Art für die zweckmässigere Benutzung und den ausgedehntern Wiederanbau der Wälder, zur Abfindung einiger, oder aller etwanigen lästigen Grundgerechtigkeiten angewendet werden; im Fall nemlich die Berechtigten sich zu einer solchen Abfindung verstehen sollten.

§. 128.

Da es unstreitig gewiß ist, daß ein regelmässig bewirthschafteter Forst, der von allen Servituten befreiet, folglich keiner Einschränkung unterworfen ist, auf einem geringern Flächeninhalt ungleich mehr, als auf einem ausgedehntern und bei einer größern Einschränkung durch Gerechtsame hervorzubringen im Stande ist; so wird auch die Abtretung eines etwanigen Ueberschußes gegen Aufhebung der Servituten, nicht nur die bestmöglichste Benutzung des übrigen Waldes bewirken, sondern dadurch auch ein richtiges Verhältnis zwischen dem Waldboden und den übrigen Grundstücken hergestellt werden können. Zu dergleichen Abfindungen werden natürlich die schlechtesten Bestände genommen, die also auch zuerst abgeholzt werden müssen, um sie succeßive abgeben zu können.

§. 129.

Im dritten, bei angestellter Vergleichung der Konsumtion und des Ertrages der Forsten, eintretenden Fall, wo Ueberfluß im Einzelnen hervorgeht, ist entweder eine ungünstige Lage des Waldes, ein schlechter zur Landwirthschaft untauglicher Boden und Lage desselben, Mangel an Konsumtion, folglich eine zu schwache Bevölkerung, oder auch die Regierung des Staats selbst die Ursache davon. Dieser Ueberfluß an Holz ist aber für einen Staat eben so schädlich, als der Mangel desselben, wenn anders nicht bei einer guten Wirthschaft dienliche Maasregeln dagegen getroffen werden.

§. 130.

Bei einer ungünstigen Lage des Waldes muß untersucht werden, ob nicht floß- und schiffbare Kanäle angelegt werden könnten, um den Ueberfluß nach andern Gegenden, die Mangel leiden, zu bringen. Hiebei ist aber jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Ueberfluß an Holz so groß und nachhaltig seyn müsse, damit die auf jene Arbeit zu verwendenden Kosten dadurch ersetzt werden können.

§. 131.

Wäre dieses nicht ausführbar, so könnte vielleicht entweder die Abfindung von etwanigen Servituten, oder wo diese nicht, wenigstens nicht in so großem Umfange statt finden, als Waldboden überflüssig ist, die Veräusserung desselben geschehen. Hiedurch würde zugleich die Landwirthschaft weiter ausgedehnt, folglich

die Bevölkerung und also auch die Holzkonsumtion vermehrt werden.

§. 132.

Wenn aber der Waldboden von zu schlechter Beschaffenheit wäre, oder Klima und Gebirgslage es verhinderten, einen landwirthschaftlichen Gebrauch davon zu machen; so ist freilich kein anderes Mittel übrig, als die bisherige Größe des Waldbodens beizubehalten, und das überflüssige Holz auf eine andere Art zu benutzen zu suchen.

§. 133.

Dies würde vorzüglich dadurch geschehen können, wenn die an andern Gegenden oft unschicklich angelegten holzkonsumirenden Fabriken und Manufakturen, nach solchen Gegenden verlegt, oder neue daselbst errichtet würden. Nächst solchen Werken würden auch zur möglichst höchsten Benutzung der Forstprodukte, Pech- Theer- Potasch- Salpeter- Hütten, Kohlenbrennereyen u. dergl. Werke, wodurch die rohe Materie verarbeitet, und zum Transport geschickter gemacht wird, angelegt werden können. Auf eine solche Art könnten die überflüssigen und unschicklich gelegenen Wälder, durch Verarbeitung ihrer Produkte auf der Stelle, nicht nur möglichst hoch benutzt, sondern auch mehrere Hände in Bewegung gesetzt, folglich Industrie und Bevölkerung befördert werden.

§. 134.

Wenn nun auch bei den Ausmittelungen im Ein-

zelnen, hin und wieder sich Ueberfluß an Holz gezeigt hat, bei der Hauptübersicht von dem Ertrage der Forsten des ganzen Landes aber das Resultat vom Holzmangel im Ganzen, oder daß die gesammten Staatswälder nicht vermögend sind, die bisherigen Bedürfnisse zu befriedigen, hervorgeht; so sind hier verschiedene Maasregeln zu ergreiffen nothwendig, um das Gleichgewicht zwischen Konsumtion und Ertrag herzustellen.

§. 135.

Um dieses zu bewirken bleibt dem Staate außer den schon oben angegebenen Mitteln nichts anders übrig, als entweder gewaltsame Mittel anzuwenden, oder Verzicht auf manche bisherige Vortheile und Bequemlichkeiten zu thun, oder schwere Kosten darauf zu verwenden, um so entweder durch alle diese Mittel oder durch einzelne derselben den Mangel zu ersetzen.

§. 136.

Diese für einen Staat in jeder Hinsicht nachtheiligen gewaltsamen Mittel bestehen, in Verstopfung mancher Gewerbsquellen, in Einschränkung des Luxus durch Erhöhung der Holztaxen, um dadurch Holzersparnis zu bewirken, in Verhinderung von Ansiedeleyen und der damit verbundenen stärkern Bevölkerung.

Die Vortheile und Bequemlichkeiten, die der Staat dadurch wenigstens auf lange Zeit verlustig geht, bestehen: im Verfall des Handels, in der Einschränkung beim Bau, in der Einschränkung der Huth und Weide in den Wäldern, wegen der größern

Ausdehnung der Holzkultur, folglich auch der Viehzucht und des Ackerbaues.

§. 137.

Außer diesen Mitteln muß der Staat auch oft noch große Kosten darauf verwenden, um nicht nur zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Konsumtion und Ertrag, den Holzanbau auszudehnen, sondern auch aus der Fremde den nöthigsten, allerwesentlichsten Holzbedarf herbeizuschaffen.

Dieser Kostenaufwand geht also nicht allein für den Staat größtentheils verlohren, sondern der schon gefallene Handel leidet dadurch noch stärker, und der Staat macht sich von einem benachbarten Staate durch den Holzankauf abhängig.

§. 138.

Wenn bei der Hauptübersicht von der Konsumtion und dem Ertrag der Forsten des ganzen Landes das andere Extrem, nemlich Ueberfluß im Ganzen hervorgeht; so ist dies eben so nachtheilig, als der Mangel, wie dies schon gezeigt worden.

Die Ursachen davon sind aber auf eine andere Art, als beim Ueberfluß im Einzelnen zu suchen: denn es ist wohl nicht wahrscheinlich, daß in einem ganzen Staate, wie in einzelnen Forsten desselben, die Lage der Wälder durchaus ungünstig, und der Boden überall schlecht seyn sollte; sondern die Ursachen davon liegen gewiß größtentheils darin, daß es an Konsumtion, an Industrie, am rechten Verhältnis der Wälder mit den übrigen landwirthschaftlichen Grundstücken

im Ganzen mangelt. Die Schuld davon ist also der Kameraldirection des Landes, die jene Erwerbquellen nicht gehörig benutzt hat, der unverhältnißmässig geringen Bevölkerung, dem unnützen Holzgeiz, wegen Besorgnis künftigen Holzmangels, u. s. w. beizumessen. Dieses alles zeugt also von einer schlechten und fehlerhaften Staatsforstwirthschaft, wo man eine bessere Benutzung der Wälder vernachlässiget hat.

§. 139.

Dieser Holzüberfluß giebt also ein gutes Mittel an die Hand, wo möglich die Forsten von allen Servituten zu befreyen, um über den Rest der Wälder desto freyer disponiren zu können. So wie nun Beförderung der Bevölkerung, Vermehrung der Holzbedürfnisse und der Konsumtion zur sichern Folge hat; so wird hiedurch, so wie durch Ausrodung von Waldungen zu Ackerfeld, oder durch Anlegung von Fabriken und Manufakturen, durch Holzausfuhr u. s. w. das gehörige Verhältnis zwischen Konsumtion und Ertrag hergestellt, und also eine möglichst hohe Benutzung der Forsten bewirkt werden können.

§. 140.

Ist die Größe, der gegenwärtige Zustand und der künftige Ertrag der Forsten des Landes erforscht, die jährlichen Holzbedürfnisse des Staats ausgemittelt, diese aber mit dem nachhaltigen Ertrag der Forsten des Landes verglichen, Bedürfnisse und Ertrag ins gehörige Verhältniß gebracht; so folgt hieraus weiter

D. die Bestimmung sicherer Forstetats und der Geldtaxen.

Schriften:

von Burgsdorf Forsthandbuch, II. S. 330. ff.
Gatterers neues Forstarchiv, VII. S. 280.
Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde, I. S. 701.

§. 141.

Etat überhaupt ist die feste Bestimmung, wornach gehandelt werden, und worauf man sich stützen und verlassen soll. —

Der Forstetat ist die feste Bestimmung, wie mit allen Forsten des Landes gewirthschaftet werden soll. Bei einer jeden Wirthschaft, wenn sie regelmäßig und gut seyn soll, und folglich auch bei der Forstwirthschaft ist es erforderlich, Einnahmen, so wie Aus- und Abgaben, festzusetzen, und den Ueberschuß zu bestimmen.

Diese Etats von einzelnen Forsten werden in eine Uebersicht gebracht, woraus also der Generalforstetat, oder der Inbegriff aller Vorschriften zu den gesammten Einnahmen, zu den gesammten Ausgaben, und nach derer Billanz, die Bestimmung des gesammten Ueberschusses, oder der gesammten Zulage in Absicht der Forsten, formirt wird.

§. 142.

Zu den verschiedenen Forstetats gehören:

I. Der Material- oder Naturalforstetat.

Dieser bestimmt, wieviel und was an Holz in

Natura gegen den gewissen Zuwachs, als die Einnahmen, aus- oder abgegeben werden soll.

§. 143.

Durch die Vergleichung der Holzbedürfnisse eines Landes mit dem nachhaltigen Ertrage der Forsten desselben wird der Materialforstetat hervorgehen. Dieser ist die Bestimmung, wie viel in einem jeden Forstrevier des Landes an Bau- Nutz- und Brennholz jährlich abgegeben, wie diese Abgaben angewendet, und wohin sie vertheilt werden sollen und dürfen.

§. 144.

Nach dieser einmal bestimmten Vorschrift muß so lange unveränderlich gewirthschaftet werden, als die Dauer des Etats bestimmt und unveränderlich ist; weil die Abgaben eines Forstes sich genau nach dem Ertrage desselben richten müssen. Denn, wenn mehr gehauen wird, als in dem Etat bestimmt ist, folglich mit dem Ertrag nicht übereinstimmt, so erfolgt unausbleiblicher Holzmangel, wenn jenes nicht wieder sogleich erspart wird. Sobald also der Material-Etat bestimmt ist, können die Holzabgaben der Forste ohne Nachtheil nicht weiter ausgedehnt werden. —

§. 145.

Des allgemeinen Besten wegen ist es also die Pflicht einer jeden obern Forstdirection eines Landes, unverbrüchlich darüber zu halten, daß der Material-Etat in Hinsicht der Abgaben überhaupt nicht übertre-

ten werde. Die Vertheilung der bestimmten Abgaben kann aber, nach hier vermehrten, oder dort verminderten Bedürfnissen veränderlich seyn. Es läßt sich also hierüber beim Material-Etat des ganzen Landes, und während des ganzen Turnus einer Periode nichts gewisses festsetzen, sondern dies muß in den jährlichen Nutzungsanschlägen bestimmt werden. —

§. 146.

Bei dem Entwurfe der speciellen Material-Etats muß die geschehene Prüfung der Bedürfnisse zum Grunde gelegt werden. Darnach werden erst die eigenen Bedürfnisse der Herrschaft und für deren Deputaten, sodann die unvermeidlich nöthigen Abgaben an Berechtigte angesetzt, und vom nachhaltigen Ertrage abgezogen. Was alsdann noch jährlich materiell übrig bleibt, ist ein Gegenstand der möglichst höchsten Benutzung und der zweckmäßigsten Vertheilung, zum allgemeinen Besten gegen volle Bezahlung.

§. 147.

Um nun das Ganze auf einmal übersehen und beurtheilen zu können, werden die speciellen Material-Etats in allgemeine Uebersichten, zuvörderst von den einzelnen Oberforsten, und alsdann vom ganzen Lande, oder in einen Hauptetat gebracht.

Aus diesem Hauptmaterial-Etat geht also hervor:

1) Wie viel auf eine bestimmte Zeit jährlich aus allen Forsten des Landes abgegeben wird.

2) Wie viel von dieser Abgabe

a) an herrschaftlichen und Deputatbedürfnissen,

b) für Berechtigte erforderlich ist, und

c) wie viel zur höchst möglichen Benutzung übrig bleibt.

§. 148.

Die Dauer des Materialforstetats ist nur so lange, bis man mit dem Hieb in der ersten Periode, oder dem bei der Taxation gefundenen haubaren Holze herum ist, und das für die zweite Periode bestimmte Holz zum haubaren Holze herangewachsen ist. Eben so leidet der Etat wieder eine Abänderung, wenn das Holz der zweiten Periode abgetrieben, und das für die dritte Periode bestimmte Holz haubar ist. Auf diese Art geht es durch alle Perioden, so viel deren auch vorhanden seyn mögen, fort, bis der Forst gänzlich wieder mit jungem Holze bestanden ist, und der Umtrieb wieder seinen Anfang nimmt.

§. 149.

Die Forsten des Staats als eine Erwerbquelle desselben betrachtet, müssen nicht blos die auf sie haftenden Verbindlichkeiten erfüllen, sondern auch noch ausserdem zur Bestreitung der Staatsausgaben etwas hergeben, also einen reinen Gewinn liefern. Je stärker nun der Ueberschuß nach Erfüllung jener Verbindlichkeiten ist, um so beträchtlicher und wichtiger sind diese Staatsschätze.

§. 150.

Der Materialforstetat gewährt also von diesem

Ueberschuß, und was daraus nach den Taxen an Revenüen erwartet werden kann, eine Uebersicht, die auch in dieser Absicht sehr wichtig ist.

Da nun aber gewöhnlich auf einen jeden Zweig der Staatseinkünfte Ausgaben angewiesen sind; so müssen wenigstens die bei Einrichtung einer regelmässigen Forstwirthschaft aus jenem Ueberschuß zu erwartenden Revenüen den bisherigen gleich seyn, damit dadurch keine Unordnung im Staatshaushalte entstehe. Wäre dies nun nicht der Fall, so müßte dieser Defekt durch eine sorgfältigere Benutzung der rohen Forstprodukte und durch höhere Taxen ersetzt werden.

§. 151.

Wenn der Materialforstetat bestimmt ist, so muß, ehe eine Berechnung über die abzugebenden Hölzer an Geld, und überhaupt über die reinen Revenüen des Staats angestellt werden kann,

II. die Bestimmung der Forstgeldtaxen noch vorangehen.

Schriften:

Trunks Forstlehrbuch, S. 383.

Jeitters Handbuch der Forstwirthschaft, S. 246.

von Burgsdorf Forsthandbuch, I. S. 683. II. S. 339.

Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. II. S. 313.

§. 152.

Geldtaxen überhaupt sind obrigkeitliche Bestimmungen des Werthes und Preises solcher Dinge,

die größtentheils zu den menschlichen Bedürfnissen gehören. Des allgemeinen Besten wegen verdienen sie daher die Aufmerksamkeit der Regierung.

Forstgeldtaxen insbesondere ist daher eine landesherrliche Bestimmung des Preises und Werthes der sämtlichen Forstprodukte.

§. 153.

Mangel oder Ueberfluß an Forstprodukten, Zeit, Umstände und Convenienz bestimmen den Werth und Preis derselben verhältnißmässig mit andern Bedürfnissen, folglich gerecht und billig. —

Aus diesen Ursachen können die Forstgeldtaxen so wenig als andere Geldtaxen, die auf äußeren Umständen beruhen, unveränderlich seyn, sondern sie verändern sich mit Zeit und Umständen, und dann, wenn der Landesherr, des allgemeinen Besten wegen, es für nöthig hält.

§. 154.

Die Forstgeldtaxen können also auch nicht allgemein seyn, sondern sie müssen für eine jede Gegend, ja für einen jeden Ort darnach besonders bestimmt werden; je nachdem Mangel oder Ueberfluß des Holzes überhaupt, oder verschiedener Gattungen desselben, größere oder geringere Bedürfniße, Nähe oder Entfernung der Waldungen und andere Umstände vorhanden sind.

Ein jeder Unterthan, so wie der Landesherr selbst, ist verbunden, den obrigkeitlichen Taxen, folglich auch den Forstgeldtaxen, so lange eine Folge zu leisten, als bis sie nicht aufgehoben oder verändert werden.

§. 155.

Zu den verschiedenen Forstgeldtaxen gehören:

a) Die Holztaxen.

Um diese zweckmässig einzurichten, muß dabei im Allgemeinen besonders darauf Rücksicht genommen werden: ob die Gegend, für welche die Holztaxen bestimmt werden sollen, einen Mangel oder Ueberfluß an denjenigen Holzsorten habe, die vorzüglich verlangt werden. Es muß ferner dabei erwogen werden, ob die Forsten bequem oder unbequem zum Absatz der Holzwaaren liegen; ob sie nahe oder entfernt liegen, und ob im letztern Falle der Transport durch Flößung und Schiffahrt erleichtert werden kann, oder auf der Achse geschehen muß.

§. 156.

Bei Bestimmung der Holztaxen muß ferner darauf Rücksicht genommen werden, in welchem Verhältniße die verschiedenen wirklich vorhandenen Holzsorten gegen einander stehen, um in Absicht ihrer Anwendung, besonders beim Brennen, den Preis darnach richtig bestimmen zu können. Denn eine Holzart steht in Absicht des Werths zur Feurung einer andern weit nach, und muß daher auch in Hinsicht des Preises nach dem Verhältniße, in welchem es schlechter ist, geringer angesetzt werden und so umgekehrt. *)

*) Die vortreflichen physikalischen Versuche über die Brennbarkeit der meisten deutschen Waldbaumhölzer vom Herrn Forstrath Hartig, werden bei diesen Untersuchungen und Bestimmungen zum Maasstabe dienen können.

§. 157.

Endlich muß noch zur richtigen Bestimmung der Holztaxen der körperliche Inhalt eines jeden Sortiments, zur Vergleichung dessen Werths und Preises mit andern Sortimenten von gleicher Holzart, nach bestimmtem Maaße erwogen werden.

Bei dieser Bestimmung nimmt man am besten ein Klafter Brennholz von einer gewissen Holzsorte, von welcher der wirkliche Kubic-Inhalt an Holz bekannt ist, zum Maasstab an. Nach dem Preis eines solchen Kubicfusses wird alsdann auch der Preis alles übrigen Holzes, nach den verschiedenen Sortimenten, bestimmt.

Bei Bau- und Nutzholz, welches von einem größern Werthe als Brennholz ist, weil nicht nur dazu die besten Holzarten, sondern auch die vorzüglichsten Stämme genommen werden, ist es billig, daß nach diesen Verhältnißen auch der Preis desselben nach Kubicschuhen erhöhet werden muß, wobei auch noch der mehr oder minder vorzügliche Wuchs, die Stärke und Höhe eines jeden solchen Baums in Betracht zu ziehen ist.

§. 158.

Je specieller nun der Entwurf der Holztaxen geschieht, um destomehr entsprechen sie den Erwartungen. Wenn die Holztaxen also mit Rücksicht auf die angegebenen Punkte für einen jeden besondern Forst entworfen worden; so sind sie nicht nur gut zu nennen, sondern es läßt sich dann auch die möglichst höchste

Benutzung der Forsten erwarten, weil das Holz unter solchen Umständen nach seinem wahren Werth bezahlt wird.

§. 159.

Die Eich- und Buch-, so wie die Untermast, ist kein unwichtiger Gegenstand der Forstnutzung; sie verdient also in Rücksicht der Getraideersparung alle Aufmerksamkeit des Staats, und ist auch ein Gegenstand der Taxen.

b) Die Masttaxen werden also mit Rücksicht auf die Getraidepreise, und ob viel oder wenig Mast vorhanden ist, entworfen. —

Bei Bestimmung der Masttaxen muß daher erwogen werden, wie viel Getraide zur Fettmachung eines Schweins erforderlich ist, und wie hoch sich der Werth und Preis dieses Quantums belaufe. Das Resultat hievon im Allgemeinen wird seyn, daß die Mast für ein Drittheil des Getraidewerthes taxirt werden könne.

§. 160.

Da aber der Getraidepreis fast in jedem Jahre verschieden ist, auch nicht jedes Jahr Mast geräth; so ist natürlich, daß die Masttaxen nicht länger als für ein Jahr gelten können. Da es auch selten der Fall ist, daß der Getraidepreis in einem Lande sehr abweichend ist; so wird die Masttaxe auch für das ganze Land mit geringem, nur in dem Fall mit einem größern Unterschied statt finden können, wenn in einer Gegend mehr, in einer andern weniger Mast gerathen ist.

Damit aber die Mastaxe billig sey, und weder der Waldeigenthümer noch der Pächter dabei leide; so muß sie zu einer solchen Zeit gemacht werden, in welcher auf die allgemeine Getraidepreise mit möglichster Sicherheit geschloßen werden kann.

§. 161.

c) Die Wildprettstaxen werden zwar nach dem Gewichte des zu verkaufenden Wildpretts bestimmt, allein um die Käufer nicht zu bevortheilen, muß auch auf die Qualität desselben dabei Rücksicht genommen werden. Denn 10 Pfund gutes Thier-, Schwein- und Rehwildprett sind im Spätherbst mehr werth, als eben so viel gutes Hirschwildprett im Sommer. Es würde also sehr unbillig gegen die Käufer gehandelt seyn, wenn zu Stücken taxirt, das Wildprett in der schlechtesten und besten Zeit zu gleichem Preise verkauft würde. Es muß also nothwendig sowohl das Gewicht als die Güte des Wildpretts bei Bestimmung der Taxen desselben in Erwägung gezogen werden.

§. 162.

Um aber auch die Einnahme vom Wildprett nicht zu schmälern, muß besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß jede Art des Wildes in ihrer Vollkommenheit und in der besten Zeit benutzt werde. Es muß ferner der verschiedene Werth der verschiedenen Arten nach dem Gewichte dergestalt bestimmt werden, daß es gegen die andere Lebensmittel, besonders gegen die Preise des zahmen Fleisches, nach den

Jahreszeiten, in welchen der wirthschaftliche Gebrauch davon zu machen steht, und in Absicht der Nutzung der Haut, das Wildprett verhältnismässig berechnet werde. In Absicht der Delicatessen an Wildprett, als wegen Wildkälber, jungen Rehen, Frischlingen, jungen Haasen und jungem Federwilde, muß die Kasse gegen den Verlust durch einen weit höhern Preis, und zwar durch den Preis, in dem das Wildprett zu der Zeit steht, wenn es völlig ausgewachsen ist, gedeckt werden.

§. 163.

Der Zustand der Vollkommenheit wird also den sichersten und gerechtesten Maasstab des Werths einer jeden Art Wildprett, sowohl im Ganzen als im Detail nach dem Gewichte abgeben können, welches durch Versuche ausgemittelt werden muß. Dann kann nach diesen Verhältnißen verglichen mit den Marktpreisen in großen Städten und nach Abzug der sonstigen Unkosten an Schußgeld u. s. w. der Preis der einzelnen Theile, und mit Hinzufügung des Werthes der Haut, die Stücktaxe revidirt und eine gründliche entworfen werden.

§. 164.

Eine solche Wildprettstaxe kann für ein ganzes Land allgemein seyn. — Sie ist so lange dauerhaft, als nicht besondere Umstände eintreten, oder die Wildbahn abnimmt. Im letztern Falle müssen die Taxen verändert und erhöhet werden; den Mangel verursachet Theurung.

§. 165.

Bei der Forstbenutzung kommen endlich noch

d) verschiedene Nebennutzungen vor, wovon die unschädlichen bei der Forstöconomie ebenfalls Aufmerksamkeit verdienen, um die Forsteinkünfte dadurch zu vermehren. Dieses geschieht durch kunstmässige Zugutmachung roher Produkte u. s. w. nach sichern Grundsätzen.

§. 166.

Hierüber werden Nutzungsanschläge vom wahren oder möglichen Ertrag derselben entworfen. Es ist aber dabei Rücksicht zu nehmen, ob der zu erwartende Vortheil auch etwa scheinbar sey, und auf andere Art größere Nachtheile bringe, ob und wodurch solche Anstalten in Gang kommen können; ob die darauf zu verwendenden Kosten oder Aufopferungen auch hinlänglich ersetzt werden können, und endlich, ob auch zu solchen Einrichtungen die Befugnis vorhanden sey?

Wenn nun nach Erwägung dieser Rücksichten der Betrieb im Gange ist; so besteht eine Taxe dieser Gegenstände, wornach sie vortheilhaft benutzt werden können.

§. 167.

Die Dauer dieser Bestimmungen oder Taxen beruhet auf der Veränderlichkeit der Nutzungsarten. So lange diese dieselben bleiben, so lange bleiben die Taxen auch unveränderlich. Werden die Nutzungsarten aber ausgebreiteter, oder eingeschränkter, so werden die Taxen auch vermindert, oder erhöhet.

§. 168.

Ohne solche Forstgeldtaxen läßt sich bei der Forstwirthschaft keine Ordnung, keine Uebersicht denken, am wenigsten aber Einnahme mit Ausgabe im Verhältnis stellen, und auf Ueberschuß sichere Rechnung machen, welches alles bei einer ordentlichen Wirthschaft so nothwendig ist.

Die Forstgeldtaxen dienen also Käufern und Verkäufern zur Richtschnur, um im Voraus Gewinn oder Verlust darnach zu berechnen.

§. 169.

Wenn nun die Forstgeldtaxen mit dem Material-Etat verglichen werden; so geht daraus schon im Voraus die Bruttoeinnahme hervor.

Die Taxen liegen also:

III. Dem Forstgeldetat zum sichern Grunde. —

Schriften:

von Burgsdorf Forsthandbuch, II. S. 350. u. f.

§. 170.

Der Forstgeldetat zeigt, wie viel für die abzugebenden Forstprodukte an Geld einkommen, an Unterhaltung und andern Geldkosten aber ausgegeben, und wie viel nach deren Abzug Ueberschuß bleiben muß; weil die Forsten als eine Erwerbquelle zu den Staatseinkünften nothwendig etwas gewisses mit beitragen müssen.

§. 171.

Weil der Geldetat von so vielen Lokalumständen

und von dem Materialetat mit abhängt, so wird er Revierweise, oder für einen jeden einzelnen Forst speciell entworfen, und demnächst in eine Hauptübersicht von der möglichen jedesmaligen Nutzbarkeit des gesamten Forsthaushalts des Landes gebracht.

Dergleichen Etats sind also für die Zukunft Vorschriften und Leitfaden zur Forstwirthschaft.

§. 172.

Da der Geldetat sich auf die Geldtaxen gründet, so ändert er sich jedesmal, so wie diese steigen oder fallen.

Sind diese Taxen nun so gemacht, daß voraus zu sehen ist, daß sie gut sind, so wird die Dauer der Geldetats dadurch sehr befestiget.

§. 173.

Ist eine Forstwirthschaft auf keinen Material-Etat gegründet; so pflegen die Forsten gewöhnlich nach dem Geldetat sich zu richten. Dies kann aber unmöglich von langer Dauer seyn. Denn, wenn Mangel entsteht, oder eine sonstige Einnahme ausfällt, so bleibt kein anderes Mittel übrig, um den Etat zu erfüllen, als den Hieb zu vergrößern und den Verkauf zu verstärken, wenn gleich dieses oft dem Ertrage der Forsten nicht angemessen ist.

§. 174.

Da die Forstgeldetats der Direction des Forstwesens sowohl, als den Administratoren desselben zur allergenauesten Richtung dienen sollen; so müssen sie ganz ausführlich und vollständig seyn, und um sie mit

den Forstrechnungen vergleichen zu können, auch alle diejenigen Rubriken enthalten, die in den Forstrechnungen vorkommen können.

§. 175.

Beim Entwurf des Forstgeldetats wird in der **Einnahme** alles Holz, was nach dem Material-Etat, entweder zum eigenen Gebrauch frei genommen, an Berechtigte für eine geringe Bezahlung, oder auch zur ganz vollen Bezahlung an das Publicum überlassen, und verkauft werden soll, aufgeführt. Hierauf wird die zu erwartende Mastrevenüe, die oft nicht unbeträchtlich ist, aufgeführt. Dann folgen die von der Jagdnutzung zu erwartenden Gelder, und endlich werden alle übrige Nebennutzungen im Detail, nach ihrem Werthe bemerkt.

§. 176.

In der **Ausgabe** muß zuvor alles dasjenige, was frei, so wie der Rest von demjenigen, was für geringe Bezahlung aus den Forsten verabfolget wird, aufgeführt werden; weil in der Einnahme alles für voll berechnet war, um eine Uebersicht von dem ganzen Ertage der Forsten zu erhalten.

Zu diesen Abgaben kommen dann noch alle baare Ausgaben, die zur Unterhaltung und zum Wiederanbau der Forsten nothwendig erfordert werden, als: Besoldungen und Emolumente der Forstbedienten, Erhaltung ihrer Wohnungen, und der übrigen Forst- und Jagdgebäude, und andere Forstanstalten; ferner die zur Holzkultur, und endlich die zur Unterhaltung des nöthigen Wildstandes erforderlichen Kosten.

§. 177.

Wenn alle diese, und vielleicht noch mehrere Einnahme- und Ausgabeposten aufgeführt, und jeder besonders summirt ist; so geht daraus die Bruttoeinnahme und Bruttoausgabe hervor. Diese wird alsdann mit einander balancirt, um den Nettoüberschuß an Geld, der von jedem Forste zu erwarten ist, und bei einer guten und zweckmäßigen Forstwirthschaft auch erfolgen muß, zu erhalten. Darauf werden diese Uebersichten der einzelnen Forsten in Hauptübersichten von jedem Oberforste, und endlich in eine Generalübersicht gebracht, um die sämtlichen aus den gesammten Forsten des Landes in die Staatskasse fließenden reinen Revenüen übersehen zu können.

§. 178.

Dieser Forstgeldetat gewährt also dem Staate eine summarische Uebersicht von dem aus einem jeden einzelnen Forst sowohl, als aus den Forsten des ganzen Landes zu hoffenden reinen Gewinn, um darnach den Finanzplan entwerfen zu können, weil ohne Etats in allen Kammeralzweigen keine gute Finanzverfassung bestehen kann.

§. 179.

Der Forstgeldetat dient auch ferner dazu, um alle Einnahmen und Ausgaben beim Forsthaushalte kontrolliren, oder alle abzulegenden Forstrechnungen mit den Etats vergleichen lassen zu können. Da nun aber sowohl die Einnahmen als Ausgaben in allen Jahren nicht gleich seyn können, sondern die Etats jährlich

revidirt, und darnach abgeändert werden müssen; so müssen auch aus dieser Ursache alle Rechnungsführer, um bestehen zu können, von den Abänderungen benachrichtigt, und ihnen Ordre ertheilt werden, damit diese als Belege bei ihren abzugebenden Rechnungen dienen können.

§. 180.

Wenn also durch den Materialetat bestimmt worden, wie viel, und was an Holz in Natura aus- oder abgegeben werden soll; Wenn der Werth und Preis aller Forstprodukte durch gewisse Taxen bestimmt ist; — wenn endlich aus dem Forstgeldetat hervorgegangen ist, wie viel für die abzugebenden Forstprodukte an Geld einkommen muß: so ist ferner noch zur Führung einer zweckmässigen Forstwirthschaft eines ganzen Staats

E. ein ordentliches Forstrechnungs- und Kassenwesen, nöthig.

Schriften:

Rebmann von Führung des Kameralrechnungswesens, S. 315. u. f.

Rudolphs Bruchstücke aus dem praktischen Forstwesen, I. S. 67. u. f.

Walthers Lehrbuch, S. 36.

von Burgsdorf Forsthandbuch, II. S. 357. u. f.

Gatterers neues Forstarchiv, VII. S. 221.

§. 181.

Eine jede Anstalt, bei welcher Einnahmen und Ausgaben vorkommen, erfordern Rechnung, um

daraus zu übersehen, was eingenommen und ausgegeben wird. Denn ohne specielle Berechnung der Gegenstände der Wirthschaft ist keine Ordnung denkbar. —

Die Etats schreiben vor, was eingenommen und ausgegeben werden soll, die Rechnungen zeigen, wie solches geschehen ist, und die Belege beweisen, daß es geschehen ist.

§. 182.

Auch beim Forstwesen sind also Rechnungen nöthig, um den Vortheil oder Schaden aus der Forstwirthschaft zu ersehen, Ueberschuß oder Zulage zu wissen, um dienliche Maasregeln darnach zu nehmen; die Material- und Geldbestände zu wissen; die Kassen in Ordnung und Revision zu erhalten, und endlich um den Forstenertrag gegen Untreue und Unordnung zu sichern.

§. 183.

Das äussere Forstrechnungswesen, welches hier nur in Betracht kommt, besteht in dem Inbegriff alles dessen, was zur generellen, jedoch umständlichen Uebersicht aller Forsteinnahmen und Forstausgaben gehört.

Diese Uebersichten betreffen:

1) Die Zusammentragung, Aufzählung und Prüfung aller Titel der einzelnen Forstrechnungen eines Oberforstes.
2) Die Generalübersichten und die Generalrechnungen vom ganzen Forsthaushalte, der sämtlichen Oberforsten des Landes.

§. 184.

Wenn gleich die bei einer jeden guten Forstwirthschaft zum Grunde liegenden Etats im Ganzen befolgt werden können, so sind doch im Detail derselben oft viele Abweichungen davon nöthig, weil bei der Forstökonomie viel unerwartetes im Laufe eines Jahres vorkommt, das die Einnahme oder Ausgabe vergrößert oder verkleinert. Es ist daher dem Vorgesetzten des Forstwesens wichtig, zu wissen, in wie fern dem Etat gemäs gewirthschaftet worden. Diese Uebersicht wird aber durch das Forstrechnungswesen bewirkt.

Das Rechnungswesen ist auch aus der Ursache bei einer zweckmässigen Forstwirthschaft nöthig, um jährlich vom Ganzen eine Uebersicht zu erhalten.

§. 185.

Dergleichen Forstrechnungen werden aus dem Manuale der Forstbedienten formirt, und wo es nöthig ist, Belege hinzugefügt. Sie werden demnächst höhern Orts, oder beim Oberforstamte geprüft, abgenommen, und in Uebersichten gebracht. Aus dieser Ursache müssen sie alle einförmig seyn, und um sie mit dem Etat zu vergleichen, dieselben Rubriken enthalten, welche die Etats haben.

§. 186.

Die Form der Rechnungen ist in einem jeden Lande, so wie die der Etats relativ, und muß sich also nach den örtlichen Umständen richten. Die Eigenschaften derselben bestehen aber in Deutlichkeit,

Ausführlichkeit, Aehnlichkeit mit der vorjährigen genauen Verzeichnung und richtiger Ausrechnung: so wie die vorgeschriebene Form auch dabei genau beobachtet werden muß.

§. 187.

Wenn nach Einlieferung der Forstrechnungen und Prüfung derselben beim Oberforstamte solche wie billig von diesem dem Rechnungsführer abgenommen werden muß; so ist es in vieler Hinsicht nöthig, daß solches an Ort und Stelle, und in Beiseyn der Forstbedienten, von denen die Materialrechnung geführt worden, geschehe, um Vergleichungen anstellen zu können.

Daß vor Abnahme der Rechnungen alle Ausgaben und Einnahmen geschlossen seyn, und von dem Rechnungsführer entweder der reine Ueberschuß an Geld in Natura überliefert, oder aber statt dessen Quittungen, daß solches schon abgeliefert sey, vorgezeigt werden müssen, versteht sich natürlich von selbst.

§. 188.

Von den abgenommenen Specialforstrechnungen werden nun bei einem jeden Oberforstamte Hauptrechnungen formirt, und diese an das Forstdepartement des Landes abgeliefert. Hier werden sie in eine Generalübersicht gebracht, und die äußere Forstdirection erhält dadurch eine Uebersicht von den sämtlichen Forstrevenüen, und was die Hauptforstkasse von den Nebenforstkassen einzuziehen habe. Hiedurch

wird sie zugleich in den Stand gesetzt, weitere Ueberschläge wegen dem Ueberschuß zu machen, und die Hauptforstkasse in Uebersicht zu erhalten.

§. 189.

Das mit dem Forstrechnungswesen in so genauer Verbindung stehende Forstkassenwesen verdient aber noch ganz besonders die Aufmerksamkeit der obern äussern Forstdirektion, damit die aus den Forsten des Landes zu erwartenden Einkünfte gehörig gehoben, gesichert abgeliefert werden, und endlich in die Hauptforstkasse zusammenfließen.

§. 190.

Die Forsten, als nutzbare Grundstücke, müssen verhältnismässige Einkünfte liefern. Diese Einkünfte sind bei einer ordentlichen Wirthschaft durch Etats bestimmt, die nicht überschritten oder ausgedehnt werden müssen, wenn die Wirthschaft nachhaltig und von Dauer seyn soll; am wenigsten darf ein Mehreres aus den Forsten gezogen und von den Verwaltern derselben unterschlagen werden. — Demohnerachtet ist bei keinem Zweig der Staatswirthschaft Untreue ganz zu vermeiden, und bei keiner weniger auf die Spur zu kommen, als bei der Forstwirthschaft.

§. 191.

Es ist daher höchst nothwendig, bei der Erhebung der Forstgelder alle Vorbeugungsmittel anzuwenden, um Unterschleif und Unordnung zu vermeiden, und den redlichen Mann sowohl als den untreuen zu sichern. Sie bestehen vorzüglich darin, daß die

Verwaltung der Forsten und die Erhebung der Einkünfte aus denselben unter mehrere, wenigstens zwei Personen getheilt sei. — Der unmittelbare Verwalter der Forste darf also schlechterdings mit keiner Erhebung von Forsteinkünften zu thun haben, sondern dies einer andern Person des Forstpersonale übertragen werden. Dahingegen muß er durch seine Verwaltung und Führung der Naturalrechnungen den Einnehmer zu controlliren befugt seyn. —

Durch eine solche Einrichtung fällt die Untreue des einen oder andern Forstbedienten, besonders der Verwalter der Forsten weg, wenigstens wird sie über kurz oder lang sicher verrathen werden.

§. 192.

Ist auf diese Art die erste und gröste Veruntreuung gehindert, so muß auch auf die fernere Sicherheit bei Erhebung der Forsteinkünfte Bedacht genommen werden. Dies geschieht dadurch, wenn von Monat zu Monat Kassenabschlüße gemacht, und die monatlichen Einnahmen eingeliefert werden. — Der Oberförster muß zu dem Ende am Schluß eines jeden Monats einen Extract einreichen, was aus den ihm untergebenen Revieren am abgelaufenen Monat abgegeben und dafür an Geld eingenommen worden. Diese Ablieferung sowohl der Gelder als der Extracte darf aber unter keinem Vorwand von einem Monat zum andern verschoben werden.

§. 193.

Ist das Land von großem Umfange, so fließen

die monatlich abzuliefernden Forstgelder erst in die Provinzial-Kassen, ehe die reinen Revenüen in die Hauptforstkasse zusammen kommen. Hier hören die Gelder auf, Forstgelder zu seyn, und werden zu andern Staatsausgaben verwendet; jedoch muß immer ein Bestand bleiben, um etwanige unvorhergesehene Ausgaben zur Verbesserung des Forstwesens oder andere Ausgaben zu den von der obern Direktion des Forstwesens nöthig und nützlich erachteten Anstalten damit bestreiten zu können.

§. 194.

Wenn für die Forsten des Landes überhaupt die beste und vollkommenste Einrichtung zu ihrer Bewirthschaftung getroffen worden; wenn dies auf die Art geschehen ist, als es in den bisherigen §en abgehandelt worden; so ist noch

II. insbesondere für jedes einzelne Forstrevier oder bei der innern Forstrevierwirthschaft,

manches zu bestimmen übrig, um Uebersicht und Ordnung, die Seele einer jeden guten Wirthschaft, in allen Forsten des Landes, zu erhalten.

§. 195.

Da es der Direktion des Forstwesens daran gelegen seyn muß, daß die Wirthschaft in einem jeden besondern Forstrevier übereinstimmend geführt werde, um eine leichte und genaue Uebersicht davon zu erhalten; so sind für die einzelnen Forsten des Landes eben sowohl, als für die sämtlichen Forsten des Landes überhaupt, gewisse Einrichtungen zu treffen nöthig, um jenen Zweck zu errreichen.

Zu diesen Einrichtungen gehören:

A. **Die jährlichen Forstnutzungsanschläge.**

**Schriften:**

Zeitters Handbuch der Forstwissenschaft, S. 220.
Trunks Forstlehrbuch, S. 363.
Walthers Lehrbuch der Forstwissenschaft, S. 32.
Hartigs Taxation der Forste, S. 189.
Rudolphs Bruchstücke aus dem praktischen Forstwesen, I. S. 74.
von Burgsdorf Forsthandbuch, I. S. 715.
Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde, I. S. 701. u. f.
Gatterers neues Forstarchiv, VII. S. 221. u. f.

§. 196.

Bei der Einrichtung der Forstwirthschaft des ganzen Landes überhaupt ist die Bestimmung sicherer Forstetats als ein Haupterfordernis verlangt worden. Dort haben sie die Absicht, die Nutzung des Ganzen ohngefähr im voraus auf mehrere Jahre zu bestimmen; hier sollen die Etats- oder Nutzungsanschläge aber zeigen, ob das im voraus Bestimmte auch wirklich für das nächste Jahr erfolgen könne und werde, wie es erfolgen könne und wie die Abgaben anzuwenden und gehörig zu vertheilen sind? — Dies macht also einen jährlichen Etat oder **Nutzungsanschlag** oder einen Voranschlag der Einkünfte und Ausgaben und deren Balance für jedes besondere Forstrevier nöthig. —

§. 197.

Dieser Etat oder Forstnutzungsanschlag muß also im voraus die künftigjährige Einnahme und Ausgabe des Forstreviers und den reinen Ertrag an Gelde aus demselben bestimmen; er muß ferner bestimmen, welche Reviere im Forste für das folgende Jahr abzuholzen oder auf welche Art die Bedürfniße zu erhalten und wie die Schläge zu kultiviren oder am geschwindesten, sichersten und wohlfeilsten in tüchtigen Bestand zu bringen sind; es muß endlich aus denselben hervorgehen, was nach der allgemeinen Forsttaxation nachhaltig gehauen werden könne, wie der Ertrag zu vertheilen und zum allgemeinen Besten anzuwenden und zu benutzen ist, damit nicht nur die Berechtigten und Eingeforsteten hinlänglich befriedigt, sondern auch dasjenige, was noch zum Handel, für Magazine oder wozu es sonst übrig bleibt, am zweckmässigsten und vortheilhaftesten btnutzt werde. —

§. 198.

Ein jeder Revier-Forstbedienter entwirft also jährlich, am besten im Herbst, nachdem von dem Oberförster oder Forstmeister der Inspection, vermöge des Taxations-Protokolls der Ort zur künftigjährigen Hauung, so wie die Art und Weise bestimmt worden, wie die etatmässigen Abgaben für das folgende Jahr erfolgen sollen, den Forstnutzungsanschlag; d. h. er taxirt den zu hauenden Schlag sowohl überhaupt nach der Menge als auch nach der Güte des Holzes und den verschiedenen Sorten desselben; er

bringt ferner in Anschlag, was sonst noch als geringe und Nebennutzung vorfallen könne; und setzt dieses alles nach der verordnungsmässigen Geldtaxe zu Gelde an. Diese Anschläge müssen aus allen Forsten zu einer bestimmten Zeit beim Forstamte zum weitern Gebrauch eingeliefert werden.

§. 199.

Um die aus jedem Forste abzugebenden Holzsorten gehörig zu vertheilen, werden von den Berechtigten und Eingeforsteten sowohl als von den übrigen Unterthanen, die für Bezahlung ihr nothdürftiges Holz aus den Landesforsten erhalten, als auch von den übrigen nöthigen Abgaben von den Behörden Verzeichniße beim Forstamte eingeliefert. Dieses vergleicht nun den Nutzungsanschlag mit den verlangten Bedürfnißen nach Arten und Sorten, und macht eine solche Vertheilung, daß ein jeder Unterthan verhältnismässig abgefunden, und soviel möglich so viel erhalte, als er zu seiner Nothdurft bedarf. Nach diesen Bestimmungen kann nun das Forstamt schon im voraus, wenn es die bestimmten Geldtaxen in Anwendung bringt, ohngefähr berechnen, wie viel aus jedem Forste im folgenden Jahre erfolgen kann.

§. 200.

Wenn diese Anschläge bei den Forstämtern in Ordnung gebracht worden; so werden sie bei den Oberforstämtern oder der äussern obern Forstdirektion zur Approbation eingegeben. Hier werden von allen Forsten des Landes oder des Departements Hauptüber-

sichten formirt. Nachdem diese nun hier geprüft, regulirt, berichtigt und approbirt worden; so werden sie wieder den gehörigen Forstämtern zugestellt, die den Revier-Forstbedienten einen Extract desselben zufertigen, welchen er bei seiner Amtsverwaltung als Richtschnur in dem neuen Forstrechnungsjahre anzusehen hat, wovon er nicht abweichen und die er ohne eingeholte Befehle weder in der Einnahme noch viel weniger in der Ausgabe übersteigen darf.

§. 201.

Mit den Forstnutzungsanschlägen stehen

B. die jährlichen Forstverbesserungsanschläge in genauer Verbindung.

Schriften:

Rudolphs Bruchstücke, I. S. 78.
Walthers Lehrbuch, S. 166.
von Burgsdorf Forsthandbuch, I. S. 562.
Hartigs Taxation der Forste, S. 193.

Da bei gut bestandenen Waldungen und einer gut eingerichteten Forstwirthschaft jährlich große Summen als reiner Gewinn in die Staatskasse fließen; so ist es auch sehr billig, daß hievon wieder etwas auf reelle Verbesserung der Forsten verwendet werde, damit die Forsten des Landes in einem beständigen Nach- und Zuwachs erhalten werden, um die nöthigen Bedürfniße daraus jederzeit befriedigen zu können.

§. 202.

Da die Direktion des Forstwesens es aber wissen muß, was für Verbesserungen in den Forsten vorge-

nommen werden und wie sie geschehen sollen; so würde es von einer schlechten Forsteinrichtung zeugen, wenn man es den Revierbedienten einzig und allein überlassen wollte, die Verbesserungen anzuordnen und auszuführen. Diesem liegt nur zunächst ob, vermöge seiner Revierkenntniße, die Vorschläge zu thun, und nach erfolgter Approbation die Verbesserungen auszuführen.

§. 203.

Zugleich mit dem Forstnutzungsanschlag muß also von den Revier-Forstbedienten auch ein Forstverbesserungsanschlag, oder eine Uebersicht der auf das Revier zu verwendenden Kulturkosten, an Säen, Pflanzen ꝛc. ꝛc. ausgefertigt und ebenfalls zur Approbation an das Forstamt eingesandt werden. In diesem Anschlag muß die Art und Größe der Kultur angezeigt, die beste Kulturart vorgeschlagen, die dazu erforderlichen Kosten für Saamen, Pflanzen, Arbeit, Fuhrlohn u. s. w. in Anschlag gebracht, und wenn die Unterthanen oder die Berechtigten des Forstes zur Beihülfe bei der Kultur verpflichtet sind, oder wenn Forstfrevler zur Waldarbeit bestimmt worden, angegeben und dies von den Kosten wieder in Abzug gebracht werden. — Hiedurch käme auch der Aufwand zur Uebersicht, der von obigem Nutzungsanschlage abgezogen den reinen Ertrag übrig lassen wird.

§. 204.

Diese beim Forstamt eingereichten Vorschläge der Revier-Forstbedienten werden hier erst näher ge-

prüft, und wenn es nicht schon vorher vom Forstmeister geschehen ist, untersucht, berichtigt und dem Oberforstamt, oder der äussern Forstdirektion, zur Approbation eingesandt. Wenn diese oder eine Abänderung erfolgt ist, so gelangen die Verbesserungsanschläge mit dem Auftrag zur Ausführung derselben an die Behörden zurück. Der Forstverwalter erhält eine Anweisung zur Auszahlung der für jeden Forst nöthigen Kulturkosten und der Forstbediente muß es durch Belege und im Walde beweisen, daß und wie die Verbesserungen geschehen sind. —

§. 205.

Bei der innern Revierwirthschaft kommt ferner

C. eine ordentliche Anweisung, Abzählung und Verabfolgung des Holzes aus den Forsten in Betracht.

Schriften:

Walthers Lehrbuch, S. 111. u. f.
Trunks Forstlehrbuch.
Jeitters Handbuch, S. 223. 302.
Gatterers neues Forstarchiv, VII. S. 223. u. f.
von Burgsdorf Forsthandbuch, I. S. 698. u. f.

Es gehört nothwendig zur Ordnung und Uebersicht bei der Benutzung der Forsten, daß kein Stamm in denselben ohne Anweisung gehauen, und kein Holz ohne vorhergegangene Aufnahme oder Abzählung aus dem Walde verabfolget werde, weil sonst weder eine gehörige Aufsicht noch richtige Berechnung statt finden kann. —

§. 206.

Die Anweisung der zu hauenden Schläge oder der einzelnen Bäume in denselben geschieht einseitig vom Revier-Forstbedienten, etwa in Gegenwart der Forstlaufer oder Holzwärter, durch Bezeichnung mit dem in jedem Lande üblichen Waldhammer. Die angewiesenen Bäume werden vom Forstbedienten numerirt und aufgezeichnet, und den beikommenden Bau-, Nutz- oder Brennholzhauern zur Fällung und Bearbeitung übergeben. Diese, wenigstens die Brennholzhauer, müssen wöchentlich, oder alle 14 Tage, das von ihnen verfertigte Holzquantum an den Forstbedienten abliefern. Bei diesen, so wie überhaupt bei allen Holzabzählungen und Hauptabnahmen, muß der Forstverwalter, der Distriktsoberförster und der Forstbediente mit seinen Untergebenen gegenwärtig seyn, um das Holz entweder in Empfang zu nehmen, oder den Empfängern zu überliefern, und die Kontrolle zu führen, und nachzusehen, ob es gut und ordnungsmässig ausgearbeitet, oder aufgesetzt worden, damit weder der Empfänger, noch der Waldeigenthümer Schaden leide.

§. 207.

Die von den Bau- und Nutzholzhauern gefällten Bäume, welche zu Bau- und Nutzholz, oder zu Sägeblöcken rc. bestimmt sind, und entweder im Walde oder in den Magazinen, je nachdem es gleich abgegeben, oder aufbewahrt werden soll, ausgearbeitet worden, werden an den Forstverwalter überliefert, und

von diesem sowohl, als vom Oberförster und Revierforstbedienten aufgezeichnet. Die Holzhauer erhalten alsdann erst für das abgelieferte Holz entweder von den Empfängern oder dem Forstverwalter den bestimmten Lohn gegen Quittung ausbezahlt. —

Das abgezählte und aufgezeichnete Holz wird dann den Forstlaufern übergeben, bis es aus dem Walde geschaft wird.

§. 208.

Die Abfuhr des verkauften oder an die Unterthanen abgegebenen Holzes aus dem Walde darf nicht eher geschehen, bis der Empfänger dem Revierforstbedienten einen Schein vom Forstverwalter, daß das Holz bezahlt worden, vorzeiget. Im Fall aus der Forstkasse nach der angenommenen Einrichtung, auch der Holzhauerlohn vorgeschossen worden, so muß dieser auch zugleich mit bezahlt werden. Das Holz darf aber auch nicht über die in den Forstordnungen bestimmte Zeit, etwa bis Ende März Monat, im Walde stehen bleiben, wenn der Empfänger es nicht doppelt bezahlen, oder ganz verlieren will, je nachdem die Forsteinrichtung es mit sich bringt. Das Holz darf auch nicht anders, als im Beiseyn eines Forstlaufers aus dem Walde abgefahren werden, damit ein jeder das rechte Holz erhalte, auch keine andere, als die bestimmte Wege gefahren, und überhaupt kein Schaden angerichtet, oder irgend ein Frevel ausgeübt werde.

§. 209.

Wenn das Bau- und Nutzholz und die Säge-

blöcke, oder die dazu bestimmten Bäume an den Forstverwalter überliefert worden; so muß dieser den Transport des Holzes in die Magazine oder an der Sägemühlen, entweder durch Flößung oder auf die Achse besorgen. Ersteres wird, wenn es schon im Walde aus dem Rohen gehauen worden, daselbst zum Verkauf niedergelegt, oder auch erst ausgearbeitet, und die Sägeblöcke auf den Mühlen in Dielen geschnitten und unter Aufsicht des Forstverwalters verkauft.

§. 210.

Ein wichtiger Gegenstand bei der Revierforstwirthschaft ist:

D. Die Führung der Naturalforstrechnungen.

Schriften:

Walthers Lehrbuch, S. 36. u. f.
Trunks Forstlehrbuch, S. 367. u. f.
Gatterers neues Forstarchiv, VII. S. 221. u. f.
von Burgsdorf Forsthandbuch, I. S. 735. u. f.
Rudolphs Bruchstücke, I. S. 73. u. f.

§. 211.

Bei einer jeden ordentlichen Wirthschaft sind Uebersichten von den Einnahmen und den Ausgaben, oder Rechnungen nöthig. Bei dem Forstwesen ist dieses um so nöthiger, um dadurch die mannigfaltigen Gelegenheiten zur Untreue, denen nirgend schwerer als hier auf die Spur zu kommen, zu verhüten.

Die Einnahmen und Ausgaben der Forsten beste-

hen aber in Naturalien und Geld. — Um Untreue und Irrthümer zu verhüten, werden die Forstrechnungen am besten doppelt geführt. Die Naturalrechnung wird von dem Revierforstbedienten, die Geldrechnung aber von dem Forstverwalter geführt, der zugleich die Erhebung der Forstgelder hat. — Eine solche Einrichtung gewährt die sicherste und beste Kontrolle, die in diesem Falle so besonders nöthig ist.

§. 212.

Das Rechnungsjahr bei der Forstwirthschaft geht am besten vom 1sten October des einen bis zum letzten September des folgenden Jahrs, weil dann gewöhnlich die Forstnutzungs- und Forstverbesserungsanschläge für das folgende Jahr eingeliefert werden, und die Hauungen ihren Anfang nehmen. Alles, was binnen dieser Zeit eingenommen und abgegeben wird, muß in der Forstrechnung angeführt werden.

§. 213.

Bei der Führung der Naturalrechnungen sind Journale und Manuale nöthig. In dem Journal werden die Einnahmen und Ausgaben in einer Reihe fort, ohne jeden Posten unter eine gewisse Rubrike zu bringen, so wie sie täglich vorfallen, summarisch eingetragen. Aus dem Journal werden Einnahmen und Ausgaben in das Manual getragen, worinn gleiche Rubriken wie in der Forstrechnung, enthalten sind, um daraus in der Folge die Rechnung verfertigen zu können.

Wenn diese nur am Ende des Forstjahrs eingeliefert wird, so muß mit Ablauf eines jeden Monats ein Extrakt aus dem Manual auch von dem Forstbedienten beim Forstamt gegen Scheine, die zu Belegen bei der Jahresforstrechnung dienen, eingegeben werden.

§. 214.

Die Hauptforstrechnung eines jeden Forstreviers wird also am 1sten October eines jeden Jahres geschlossen, und muß in die Mitte spätestens mit Ausgang des Monats an die Behörde abgeliefert werden. Der bessern Uebersicht wegen, und um sie in Hauptübersichten zu bringen, müssen sie alle nach einem gewissen bestimmten deutlichen Schema verfertigt werden.

Keine Ausgabe darf in der Forstrechnung angeführt seyn, die nicht belegt, und durch Assignationen, Quittungen, oder Atteste, die im Original beigelegt werden müssen, bewiesen werden kann.

§. 215.

Wenn die Naturalrechnung in gehöriger Form und zur bestimmten Zeit beim Forstamte eingeliefert worden, so wird sie revidirt, dem Rechnungsführer die etwanigen Monita zur Beantwortung binnen einer bestimmten Frist zugesandt; wenn dies geschehen, so werden beim Forstamt Hauptübersichten gemacht, und diese einem höhern Kollegio zur Genehmigung, zum Abschluß und zur Justification vorgelegt. Darauf erhält der Rechnungsführer die

Rechnung zu seiner Nachachtung und zur Aufbewahrung in sein Archiv wieder zurück. —

§. 216.

Zu einer guten Forstwirthschaft gehört noch ferner

E. die Anzeige und Bestrafung der Forstfrevel.

Schriften:

von Burgsdorf Forsthandbuch, I. S. 651.

Forstfrevel oder alle unbefugte Beholzigungen, alle wider die Forstgesetze laufende Eingriffe und Handlungen im Walde, müssen möglichst verhütet und strenge bestraft werden, weil sie einer dauerhaften Unterhaltung der Forsten höchst nachtheilig sind.

§. 217.

Um diese möglichst zu verhüten, muß der Staat dafür sorgen, daß die Wälder gehörig und gut bewirthschaftet werden und die Holzsortimente in Menge, Güte und zu einem billigen Preise zu haben sind, und der ärmern Volksklasse gewisse Holztäge erlaubt werden, an denen sie unter Aufsicht der Forstbedienten Holz sammeln dürfen.

Ohnerachtet der besten Forsteinrichtung, giebt es dennoch schlechtdenkende Leute genug, die sich nicht mit dem Nothdürftigen begnügen lassen, sondern oft muthwilliger Weise nicht allein in den Wäldern stehlen, sondern auch unersetzlichen Schaden anrichten. Dem Forstbedienten des Reviers liegt also die Pflicht ob, von seiner Seite alles anzuwenden, wodurch dem

Frevel möglichst vorgebeuget, derselbe entdecket und zur gehörigen Strafe angezeigt und gezogen werde.

§. 218.

Der Revier-Forstbediente sowohl als seine Untergebenen, müssen daher oft den Wald besuchen, und nachsehen, ob auch Frevel und Schaden verübt worden. Wird der Frevler von ihnen bei der That betroffen, so muß er gepfändet, der Name, der Tag und das Verbrechen desselben genau aufgezeichnet werden. Im Fall es Unbekannte oder Ausländer sind, so müssen sie nach Beschaffenheit der Wichtigkeit des Verbrechens in Verhaft genommen, und dies gehörigen Orts angezeigt werden.

Wird der Frevler aber nicht bei der That ertappt; so muß nachgespürt und nachgesucht werden, wohin das gestohlene Holz gekommen ist und wer der Thäter sei. —

§. 219.

Die entdeckten und ausfündig gemachten Forstfrevel müssen zu einer bestimmten Zeit, etwan viertel- oder halbjährig von den Revier-Forstbedienten in einem nach einem bestimmten Schema zu verfertigenden Verzeichnis eingetragen werden, wobei der Name des Frevlers, die Art des Verbrechens und der Werth des entwendeten Holzes angezeigt wird. Diese Verzeichniße werden bei dem Forst- und Justitzamte eingeliefert. Darauf wird ein Tag zur Abhaltung der Ruggerichte angesetzt, wobei ausser dem Personale des Forstamts, der Justitzbeamte, der Revier-Forst-

bedienter und seine Untergebenen zugegen seyn müssen, wo die Frevler vorgeladen werden, um sie über die angezeigten Verbrechen zu verhören, ihre Einwendungen zu vernehmen und zu Protokoll zu bringen, und endlich die für jeden gemeinen Frevel bestimmte Strafe anzusetzen. —

§. 220.

Für die Bestrafung der Forstfrevler sind in einem jeden Staate, für die gewöhnlichsten Fälle, gewisse Bestimmungen und Gesetze vorhanden, die hiebei zum Grunde gelegt werden. In ausserordentlichen in den Strafreglements nicht bestimmten Fällen, wird die Strafe entweder nach Verhältnis bestimmt oder die Bestimmung derselben einem höhern Kollegio überlassen.

Wenn der Forstfrevler die angesetzte Strafe nicht zu bezahlen fähig ist, so wird sie in eine verhältnismäsige Waldarbeit verwandelt.

Die Strafgelder werden binnen einer bestimmten Zeit beim Forstverwalter eingeliefert, und gegen diejenigen, welche dies vernachlässigen, Zwangsmittel gebraucht. Die zur Waldarbeit bestimmten Frevler müssen auf Befehl des Forstbedienten erscheinen, und die Arbeit, welche ihnen auferlegt wird, verrichten, worüber sie einen Schein, daß sie geschehen ist, erhalten.

§. 121.

Wenn nach gehaltenem Ruggerichte dem Oberforstamte oder äussern Forstdirektion die abgehaltenen

Protokolle vorgelegt worden, um entweder die noch unentschiedenen Punkte näher zu bestimmen, oder die Strafansätze zu erhöhen oder zu vermindern, und überhaupt zu ratificiren; so wird, nachdem ein Extract aus dem Protokoll zurückgeblieben, dasselbe an das Forstamt zur Vollstreckung der Strafen und zum weitern nöthigen Gebrauch zurückgesandt.

§. 222.

Ein wichtiger Gegenstand bei der innern Revierwirthschaft ist:

F. Die Führung von Forstlagerbüchern.

Schriften:

Hartigs Anweisung zur Taxation, S. 196.
Walthers Lehrbuch, S. 29.

In den Forstlagerbüchern werden von Jahr zu Jahr alle auf die Forstwirthschaft Bezug habende Vorfälle, von den Revier-Forstbedienten, eingetragen, um daraus in der Folge, und noch mehr nach Jahrhunderten, den Zustand der Forsten in frühern Zeiten zu erfahren, um ihn mit den gegenwärtigen vergleichen, und Folgen daraus herleiten zu können.

§. 223.

So werden unsere Nachkommen durch die Lagerbücher erfahren, ob und wie Versuche angestellt worden, und in wiefern sie den Absichten entsprochen haben, welche Ursachen zu ihrem guten Erfolg beigetragen, und welche ihn gehindert haben. Man wird das Verhältnis des Holzwuchses auf diesen oder jenen Boden daraus abnehmen, und für die Holzkul-

tur wichtige Resultate daraus ziehen können. Man wird durch Hülfe derselben das Alter der Schläge und ihre Haubarkeit mit Gewisheit bestimmen können, welches nach den verschiedenen Lokalumständen sonst schwer zu entscheiden ist. Durch die Forstlagerbücher werden unsere Nachkommen von dem Verhältnis der ehemaligen und itzigen Konsumtion des Holzes unterrichtet werden, woraus in Verhältnis mit dem ehemaligen und itzigen Bestand der Wälder und dem Zuwachs derselben richtige Folgen für die künftige Wirthschaft gezogen werden können. Man wird dadurch erfahren, wie viel der Forst in den verschiedenen Jahren eingebracht oder wie sich die Einnahme aus demselben vergrößert oder verringert hat, und welchen Ursachen dies beizumessen sei; ob der Holzbestand der einzelnen Schläge sich vergrößert oder verringert habe, und welche Holzarten man in jedem Jahre davon erhalten habe. Endlich werden die Forstlagerbücher den Nachkommen von den Zufällen, welche die Forste betroffen haben und den Folgen davon Nachricht geben, um in ähnlichen Fällen die besten Mittel anwenden zu können.

§. 224.

Diese und noch weit mehrere hier nicht berührte Punkte machen die Gegenstände der Forstlagerbücher aus. Diese müssen nicht nur sorgfältig von den Revier-Forstbedienten, über seinen anvertrauten Forst, geführt, und von den Vorgesetzten desselben von Zeit zu Zeit untersucht und nachgesehen werden, sondern

der Forstbediente muß auch die bestimmten Punkte ausführlich niederschreiben und mit seinen Bemerkungen begleiten. Wenn der Forstbediente es also nicht blos bei trockenen Worten bewenden läßt, sondern alle seine etwan gemachten Bemerkungen und angestellten Beobachtungen aufzeichnet, so werden diese oft manche Zweifel heben und in manchen Fällen Aufklärung verschaffen.

§. 225.

Endlich ist bei einer ordentlichen Revierwirthschaft G. ein ordentliches Förster-Registratur- und Förster-Archiv nöthig.

Schriften:

von Burgsdorf Forsthandbuch, S. 743.
Walthers Lehrbuch, S. 45.

So wie im Walde Uebersicht und Ordnung statt finden muß, so ist dieses ebenfalls in den Archiven oder den der Forstwirthschaft des Reviers betreffenden Acten, die nach und nach gesammelt werden, und sich mit jedem Jahre immer mehr anhäufen, nöthig, damit der Forstbediente in vorkommenden Fällen, wo er Nachricht, Rath, Belehrung und Vorschrift bedarf, das Ganze leicht übersehen und das Nöthige nachsuchen kann.

§. 226.

Die Einrichtungen solcher Archive ist nach den verschiedenen Forsteinrichtungen eines jeden Landes verschieden. Nach der im vorhergehenden angenommenen Forstverfassung könnte einem jeden Revier-

Forstbedienten ein Schreibpult und ein verwahrtes Repositor, am besten ein Fächerschrank, gegeben, und diese als Inventarienstücke der Bedienung angesehen werden. Ersteres dient zur Registratur oder zu den Sachen des laufenden Jahres, die am Ende desselben, nachdem sie abgemacht und abgeschloßen worden, in das eigentliche Archiv, zur nachrichtlichen Aufbewahrung gelegt werden. Die Fächer in beiden müssen daher mit einander übereinstimmen.

§. 227.

Um aber die Dienstpapiere in einer noch leichtern Ordnung, Uebersicht und Nachsicht zu erhalten, würde es sehr zweckmässig seyn, wenn von den Forstbedienten über ihre Dienstcorrespondenz ein besonderes Journal oder Protokoll gehalten, und mit einem jeden Jahre geschloßen würde. Aus diesem Protokolle müßte zur leichtern und bessern Uebersicht ein gedrängter Auszug gemacht, und hierin jedesmal auf die Seite im Protokoll verwiesen werden. Zu gleicher Absicht müßte in jedem Fache des Archivs eine jede besondere Sache nach der Ordnung, wie sie eingekommen, besonders numerirt, und gleichfalls über jedes Fach ein ähnlicher kurzer Auszug verfertigt, und in diesem zugleich, bei einer jeden Nummer auf die Seite des Protokolls verwiesen werden, wo über die Sache berichtet worden oder Anzeigen geschehen sind.

Auf diese Art und bei ähnlichen noch mehr ins Detail gehenden Einrichtungen wird die Uebersicht der Dienstpapiere leicht erhalten werden, und die geringe Mühe, welche jene Ordnung erfordert, hinreichend belohnt werden.

# Anhang.

## Entwurf einer vollständigen Instruktion für Holzhauer.

1) Die Holzhauer müssen auf alles, was den Forsten zum Nachtheil geschieht, ein wachsames Auge haben, und die verübten Frevel bey den Forstbedienten anzeigen.

2) Am wenigsten dürfen sie selbst sich solcher Frevel zu Schulden kommen lassen; geschieht dies aber ohnerachtet ihrer Pflichten, worin sie stehen, so müssen sie wenigstens einer vierfach größern Strafe, als andere Waldfrevler leiden, und nach Umständen gänzlich abgesetzt werden.

3) Müssen sie keine andere Bäume fällen, als die ihnen von den Forstbedienten angewiesen worden, und die bestimmte Menge des zu machenden Holzes nicht überschreiten.

4) Die Holzhauer dürfen nicht zur bestimmten Zeit ausbleiben, noch eigenmächtig von ihrer Arbeit gehen, sondern das einmal Angenommene voll-

enden, es sey denn, daß sie krank oder unfähig dazu würden.

5) Müssen die Holzhauer denjenigen Theil des Schlags, der ihnen zu hauen angewiesen wird, so rein als möglich machen, und alles unnütze Strauchwerk, Dornen u. s. w. mit wegnehmen.

6) Die Holzhauer müssen einen richtigen, unten und oben mit Eisen beschlagenen Maasstab haben, nach dem sie arbeiten.

7) Sie dürfen weder Holz zu Keulen rc. heraushauen, noch auch beim Feierabend etwas mit nach Hause nehmen.

8) Zum Feueranmachen dürfen sie kein frisches Holz nehmen, noch weniger deshalb ein großes Feuer anmachen, um Asche zu sammeln.

9) Beim Feueranmachen müssen sie überhaupt sorgfältig umgehen, und solches bei Sturmwinden, trockner und dürrer Witterung gänzlich unterlassen. Wenn sie aber bei nasser Witterung Feuer angemacht haben, so müssen sie es beim Weggehen sorgfältig wieder auslöschen. Eben so wenig dürfen die Holzhauer mit brennenden Tobackspfeifen ohne Deckel in die Wälder gehen, noch solche daselbst ausklopfen.

10) Die Holzhauer dürfen, um Unterschleif zu vermeiden, weder ihr eigenes Holz machen, noch auch wissen, für wen sie es machen, sondern die Vertheilung desselben bleibt lediglich den Forstbedienten überlassen.

11) Das von ihnen gemachte Holz müssen sie wöchentlich abliefern und mit dem einmal dafür bestimmten Lohn zufrieden seyn.

12) Die Holzhauer müssen mit scharfen Instrumenten versehen seyn, damit nicht zu viel Holz in die Späne gehauen werde.

13) Sie müssen sich da, wo es irgend möglich ist, der Sägen und nicht der Axte bedienen. Beim Schroten des Holzes darf kein Ast, der über 6 Zoll stark ist, mit der Axt zerhauen werden.

14) Die Stöcke der starken Stämme müssen nicht über 1 ½ Fuß stehen bleiben, es sey dann, daß sie nachher gespalten und ausgegraben werden sollen. Die schwachen Stämme müssen nahe an der Erde mit Sägen abgeschnitten werden.

15) Beim Schlagholze müssen die Stämme schräge abgehauen und überhaupt alles vermieden werden, was dem Wiederausschlage hinderlich seyn kann.

16) Wo es ohne Schaden geschehen kann, und die Lage und andere Umstände es verstatten, da müssen die Holzhauer, besonders beim Nadelholze, die Bäume mit der Wurzel umzuwerfen suchen.

17) Beim Fällen der Bäume überhaupt haben sie sich zu hüten, daß sie durch den Fall keinen Schaden leiden, oder zersplittern; sie müssen daher nicht Bergab, noch über Stöcke, Felsen, Hügel, Gräben u. s. w. geworfen werden.

18) Die Bauholzhauer müssen vorzüglich dahin sehen, daß sie die Stämme nicht zu kurz abschneiden, damit sie nicht an Brauchbarkeit und Werth verlieren, und in geringern Klassen der Bezahlung zurückgesetzt werden.

19) Beim Ausarbeiten des Holzes haben die Bau- und Nutzholzhauer dahin zu sehen, daß nicht zu viel Holz unnützer Weise in die Späne gehauen, sondern jedes Stück, so hoch als möglich, genutzt werde.

20) Alles, was irgend zu Nutzholz tauglich ist, müssen sie nicht ins Brennholz schlagen.

21) Die Brennholzhauer müssen den Abfall von den Bau- und Nutzholzstämmen zu Klafterholz aufhauen, und das Reissig in Wellen oder Wasen aufbinden.

22) Wenn die Eichen- und Fichtenrinde benutzt werden soll, die Bäume also zu einer solchen Zeit geschält werden müssen, wenn die Rinde sich ablösen läßt; so muß diese von den Holzhauern sogleich nach der Fällung abgelößt, und in dem dafür bestimmten Maase zum Austrocknen aufgestellt werden.

23) Die Brennholzhauer müssen die Klafter nach dem vorgeschriebenen Maase richtig setzen, sie weder zum Schaden des Forsteigenthümers zu groß machen, und die unten liegenden Scheiter in die Erde graben, noch auch im Gegentheil durch betrügliches Legen, und durch Setzen der Klafter

an Bergabhängen den Empfänger vervortheilen.

24) Zu den Stützen der Klafter dürfen sie keine gespaltene, sondern ganze Stangen nehmen, auch nicht die Klafter an stehende Bäume stützen. —

25) Alles Holz, was spältig ist, müssen sie in die Scheitholz-, das unspältige und die Aeste aber bis auf zwei Zoll Stärke in die Knüppelholz-Klafter legen.

26) Die Brennholzhauer müssen keine solche Bäume, die schwer zu spalten sind, stehen lassen, und es zu verbergen suchen, daß sie angewiesen sind, sondern alles, was ihnen angewiesen wird, ohne Ausnahme hauen.

27) Sie müssen soviel als möglich vermeiden, halbe Klafter aufzusetzen, sondern wo möglich mehrere ganze Klafter an Wegen beisammen stellen.

28) Die Stuckenholzhauer haben die einfachsten und besten Mittel zum Ausroden der Stöcke anzuwenden, keine große und solche Wurzeln, die zum Ausfüllen der Zwischenräume in den Klaftern dienen können, sitzen zu lassen; keine zu große Oefnungen in die Stucken-Klafter zu lassen, sondern diese mit kleinen Wurzeln, allenfalls mit Aesten auszufüllen, übrigens aber kein Scheitholz in die Stucken-Klafter zu legen und die durch das Ausroden der Stucken entstandenen Löcher zuzumachen und zu ebnen.

29) Alles Reisig müssen die Holzhauer in Wasen oder Wellen nach dem vorgeschriebenen Maas zusammenbinden, und in Haufen, Schock- oder Hundertweise, setzen.

30) Zum Zusammenbinden der Wellen dürfen die Holzhauer keine jungen Birken oder andere Lohden in den Schlägen abschneiden, sondern sie müssen sich hiezu der Weiden oder der Aeste von alten Birken und andern zähen Holzarten, denen durch das Abschneiden derselben kein Schaden zugefügt wird, bedienen.

Bayerische Staatsbibliothek München

[illegible]) [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] der [illegible], [illegible]

[illegible]) [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in den [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] und andern [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Werner.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Laurop, Christian Peter, 1772-1858

Ideal einer vollkommenen Forstverfassung und Forstwirthschaft

Bd.: 1

Tübingen (1801)

Oecon. 1075 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10297140-3